

# Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1927

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN  
REDAKTEUR: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 3

## DIE ITALIENISCHEN GEWERKSCHAFTSFÜHRER UND DER FASCHISMUS

Von ITALICUS

Am nächsten 21. April, dem Gründungstag Roms und dem durch die faschistische Regierung an Stelle des 1. Mai festgesetzten nationalen Arbeitsfeste, wird der italienische Ministerpräsident und Faschistenführer Mussolini die schon lange angekündigte Arbeitsverfassung des faschistischen Staates, die sogenannte *Carta del Lavoro*, erlassen und sofort in Kraft treten lassen. Über den genauen Inhalt dieses, wie man schon jetzt voraussagt, höchst wichtigen Gesetzes weiss man noch nichts Bestimmtes. Nach einigen neuerlichen Ausführungen des Unterstaatssekretärs im Ministerium der Korporationen scheint aber der Entwurf, soweit er bis jetzt durchgearbeitet ist, auf folgenden fünf Grundsätzen zu fussen:

1. *Parität* und *Solidarität* aller sozialen Klassen und aller Bürger gegenüber den höheren Interessen des Vaterlandes, die jedem individuellen Recht auf Eigentum, Verdienst, Arbeit und Lohn ihre Norm und ihren Umfang geben.
2. Gründung der gewerkschaftlichen *Autarchien* (Selbstverwaltungskörperschaften) durch Umwandlung der Berufsgenossenschaften in öffentliche Einrichtungen nach dem Grundsatz: Alles für den Staat, keine Macht gegen den Staat.
3. *Verantwortlichkeit* der einzelnen Bürger gegenüber der Gewerkschaft unter genauer Einhaltung der Abmachungen.
4. *Verantwortlichkeit* der Gewerkschaften gegenüber dem Staat in allem, was die Disziplin der durch die Gewerkschaften organisierten Arbeiter betrifft.
5. *Organische Zusammenarbeit* der Gewerkschaften mit dem Ministerium der Korporationen, als dem Werkzeug der italienischen politischen und sozialen Erneuerung, das dem Staat die volle Leitung der sozialen Kräfte sichert, um unter den Italienern die grösstmögliche Solidarität und Disziplin, sei es unter dem moralischen, sei es unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt, zu erreichen.

Der Entwurf schliesst mit den Worten ab, dass „Rechte und Pflichten unter dem faschistischen Regime gleichermassen auf die einzelnen Bürger wie auf deren Vereinigungen verteilt sind“.

Die *Carta del Lavoro*, die Charte der Arbeit, wird also die Kodifizierung alles dessen darstellen, was bisher durch die faschistische Regierung auf dem Gebiet der Arbeitsgesetzgebung geschaffen wurde, mit Einschluss einiger neuen Massnahmen und der Ausführungsbestimmungen, an denen heute noch geschliffen und

gearbeitet wird. In einem Worte: die Carta del Lavoro soll die Krönung des faschistischen Gesetzgebungswerkes sein.

Während nun die faschistische Regierung dieses Krönungswerk vorbereitet, kommt ganz unerwartet eine höchst überraschende „Krönung“ von einer Seite, von der man sie niemals erwartet hätte. Aus dem Mund der ehemaligen Leiter des „Italienischen Allgemeinen Gewerkschaftsbundes“, der Confederazione Generale del Lavoro (CGL.), ertönt jetzt ein Wort, das, wenn nicht direkt eine Beitrittserklärung zum Faschismus, so doch eine *völlige Anerkennung der faschistischen Korporationen* bedeutet und den Willen ankündigt, zusammen mit diesen Korporationen im Interesse der nationalen Gemeinschaft zu arbeiten. Wie war das möglich?

Es ist noch in aller Erinnerung, mit welcher Wucht gerade die Männer und die Zeitungen der CGL. gegen die „Katholische Aktion“ auftraten, als letztere die faschistischen Korporationen anerkannte und die Mitglieder der katholischen Gewerkschaften aufforderte, in diese faschistischen Korporationen einzutreten. Es ist noch in aller Erinnerung, mit welcher Tatkraft und Erbitterung der ehemalige Generalsekretär der CGL., *Ludovico D'Aragona*, bei den Sitzungen des Internationalen Arbeitsamts in Genf gegen den offiziellen Vertreter der faschistischen Korporationen die Sache und die Rechte aller der CGL. angeschlossenen freien Gewerkschaften verteidigte.

Wie ist es nun zu erklären, dass dieselben Leiter der CGL. jetzt nicht nur die faschistischen Korporationen anerkennen, sondern, unter Verleugnung ihrer ganzen früheren theoretischen und praktischen Wirksamkeit, ihnen ihre, wenn auch nur indirekte, Zusammenarbeit anbieten?

### *Die Selbstauflösung der CGL.*

Über die Lage, in der sich die CGL. seit dem Siege der faschistischen Revolution befand, brauchen wir nicht viel Worte zu verlieren. Es sind leider allzu bekannte Tatsachen. Um jedoch den Schritt der Gewerkschaftsführer gründlich und objektiv zu ergründen, wird es angebracht sein, ganz kurz den Verlauf der Dinge bis zur Auflösung der CGL. zu resümieren.

Als im April 1922, sechs Monate vor der Machtergreifung durch den Faschismus, der Amsterdamer Internationale Gewerkschaftsbund seinen Kongress in Rom als Gast der CGL. abhielt, hatte letztere den Gipfel der Parabel bereits erreicht und war schon im Abstieg begriffen. Von aussen her drohte ihr die faschistische Gefahr, deren Schwere schon unter den liberalen Regierungen zu verspüren war; von innen aus untergrub ihr Leben der Zwiespalt in der „Italienischen Sozialistischen Partei“, mit der sie seit 1918 durch einen feierlichen Pakt verbündet war.

Am 6. Oktober 1922, nachdem sich die alte Italienische Sozialistische Partei zum zweitenmal innerhalb zwei Jahren gespalten hatte, kündigte die CGL. diesen Pakt, und vielleicht hofften ihre Führer, dass diese Lostrennung von den sozialistischen Parteien die CGL. vor weiteren faschistischen Verfolgungen schützen würde. Drei Wochen später aber ergriffen die Faschisten die Macht, und von da an waren auch

die Gewerkschaften mehr als je zuvor die Zielscheibe der faschistischen „Strafexpeditionen“.

Die Zahl der Mitglieder nahm immer mehr ab, die Tätigkeitsmöglichkeit der CGL. und aller ihr angeschlossenen Gewerkschaften wurde immer geringer. Dann kam das Gesetz über die Korporationen, das die Arbeit „national disziplinieren“ soll. Nur national gesinnte, will sagen, nur faschistische Arbeiterorganisationen durften in Italien als legale Macht existieren. Was sollte, was konnte noch die CGL. tun?

Die CGL. lebte aber weiter, das heisst die Räume waren da, die Sekretäre durften sich dort versammeln und lesen und sich unterhalten; ihre Tätigkeit aber war auf ein Minimum, man kann ruhig sagen auf Null reduziert worden.

Die CGL. durfte weiter leben, sogar nach dem letzten Anschlag auf Mussolinis Leben, Ende Oktober 1926, als die sozialistische und die kommunistische Partei aufgelöst wurden. Zwar wurden noch einmal und gründlicher als je zuvor die Räume der CGL. zerstört und verwüstet. Zwar wurde das gewerkschaftliche Organ „Battaglia Sindacali“ verboten. Die CGL. aber wurde nicht aufgelöst, und die am Tage nach der Zerstörung durch die Polizei besetzten Räume wurden einige Tage später dem Generalsekretär zurückgegeben.

Wozu? fragten sich viele. Was wird Mussolini mit dieser Rücksichtnahme bezwecken? Lässt er vielleicht die CGL. weiter leben, weil so, wie die Dinge liegen, nichts mehr von ihr zu befürchten ist? Oder will er sich vielleicht bei der ersten guten Gelegenheit auch der CGL. bedienen, um seine von vielen Leuten angekündigte und erwartete Linksschwenkung wirksamer zu gestalten, und um die nichtfaschistischen Arbeiter nicht ganz von sich abzustossen?

Diese Frage wurde unter den Leitern der CGL. viel erörtert, denn es gab und es gibt viele Leute, unter den Arbeiterorganisatoren wie unter den Faschisten, die an eine Linksschwenkung Mussolinis glauben.

Wie bekannt, hat gleich nach der Machtergreifung im November 1922 der Führer des Faschismus, nunmehr auch Chef der Regierung, zwei sehr angesehenen Gewerkschaftsführern Angebote gemacht, um sie zu sich ins neue Ministerium — das damals noch kein rein faschistisches Kabinett war — zu locken. Das Angebot wurde nur indirekt und in so unbestimmter Form gemacht, dass jede Partei für sich solche Annäherungsversuche mit den üblichen politischen Ausflüchten dementieren konnte. Die Annäherungsversuche aber sind gemacht worden. Damals ist nichts daraus geworden; viele Arbeiterorganisatoren jedoch haben das alles nie vergessen, und gerade diese sind es, die für das Fortleben der CGL. waren, da sie noch immer die Hoffnung hegten, dass in einer mehr oder weniger nahen Zukunft die CGL. ihre Tätigkeit wieder aufnehmen können würde.

Andere dagegen waren für deren Auflösung. Was hätte eine solche Organisation noch leisten können? Jede Bewegungsfreiheit war ihr geraubt. Jede wirkliche Lebensmöglichkeit der CGL. inmitten der faschistischen Korporationen ist ausgeschlossen. Wäre es vielleicht nicht besser, die CGL. aufzulösen und an ihrer Stelle irgendein anderes Institut zu schaffen, das alle eventuell noch vorhandenen Möglichkeiten einer organisatorischen Tätigkeit ausnützte?

Andere aber behaupteten, man solle sie weiter leben lassen, wenn nicht in Italien, so im Ausland, wo die CGL. noch immer wie ein Licht für die ehemaligen organisierten Arbeiter leuchten würde . . .

Die „Totengräber“ hatten die Oberhand. Am 4. Januar 1927 versammelten sich in Mailand die Leiter der CGL., und nach langer Diskussion wurde folgender Beschluss gefasst:

Am 4. Januar 1927 versammelten sich in Mailand in den Räumen des Zentralbureaus die noch im Amt stehenden, in Italien wohnhaften und noch auffindbaren Mitglieder des Vorstandes der CGL.

Den anwesenden Mitgliedern wurde vor allem Bericht erstattet über die seit Ende Oktober 1926 vorgefallenen Ereignisse.

Am 1. November 1926 wurden die Räume der CGL. in Mailand erstürmt, verwüstet und ausgeplündert. An demselben Tag wurden die Räume der FIOM. (Verband der italienischen Metallarbeiter) in Turin und die des Vertrauensmanns der CGL. und des internationalen Sekretärs der Strassenbahner in Rom ebenfalls erstürmt und verwüstet.

Am 2. November wurde dem verantwortlichen Redakteur der „Battaglia Sindacali“ das vom 1. November datierte Dekret des Präfekten von Mailand mitgeteilt, mit dem die Herausgabe der Zeitung untersagt war.

Dank den Bemühungen des Sekretärs der CGL. wurden ihm durch den Polizeikommissar des betreffenden Polizeireviere von Porta Vittoria am Abend des 9. November die Schlüssel der Bureauräume ausgehändigt. In denselben Tagen wurden in Turin die Räume der FIOM. dem Vorstand zurückgegeben. Dagegen konnten die Räume in Rom nicht mehr übernommen werden, weil bei dem Zerstörungswerk selbst die Tür- und Fensterangeln herausgerissen worden waren, so dass die Räume absolut unbewohnbar waren.

Am 16. November versandte das Sekretariat der CGL. der ganzen Presse ein Kommuniqué mit der zweifachen Absicht, ungenaue Nachrichten zu dementieren und den Mitgliedern und dem Publikum bekannt zu geben, dass die CGL. noch immer existierte, da sie nicht aufgelöst worden war. Das Kommuniqué lautete:

#### *Allgemeiner Gewerkschaftsbund.*

Mailand, den 16. November 1926.

Zur Dementierung und zur Richtigstellung einiger während der letzten Tage in einigen Zeitungen erschienenen Nachrichten teilt das Sekretariat der CGL. mit:

1. Die CGL. ist nicht aufgelöst worden. Die Polizeibehörde, die nach der Verwüstung und Plünderung des 1. November die Schlüssel des Zentralbureaus in Mailand in ihren Händen hielt, hat dieselben schon seit dem 9. November dem Vertreter der CGL. zurückgegeben.

2. Bis zum heutigen Tage hat keine Versammlung stattgefunden, noch ist irgendein Beschluss gefasst worden über die Anordnung und die Tätigkeit der gewerkschaftlichen Organisation.

3. Die CGL. hat sich vorläufig darauf beschränkt, jede organisatorische Tätigkeit zu unterbrechen. In der nächsten Zeit wird sie, wenn sie die Zeit und die Möglichkeit dazu haben wird, die Beschlüsse fassen, die die tatsächlichen Verhältnisse des politischen und sozialen Lebens in Italien erheischen.

4. Bis zu einer entgegengesetzten Verfügung wird daher die CGL. weiter bestehen und ihren Sitz in den Räumen von Via Manfredo Fanti 2, Mailand, weiter beibehalten.

Das Sekretariat der CGL.

Dieses Kommuniqué wurde von keiner Zeitung, auch nicht als einfache Nachricht, veröffentlicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass am 1. November alle nicht faschistischen und von dem politischen Regime nicht anerkannten Zeitungen in ganz Italien unterdrückt, und dass alle andersdenkenden politischen Parteien aufgelöst worden waren.

Die CGL hatte also kein eigenes Blatt mehr und konnte auch nicht auf die Tagespresse rechnen, um ihre Kommuniqués zu veröffentlichen. Ihre Lage und die Möglichkeit einer wenn auch sehr geringen moralischen Aktion wurden daher immer unsicherer.

Nach Ablauf einiger Wochen, während deren die Mitglieder des Vorstandes, die Sekretäre der Provinzföderationen und die Bezirksvertrauensmänner konsultiert wurden, schrieb das Exekutivkomitee der CGL an den Präfekten und an den Polizeipräsidenten von Mailand zwei eingeschriebene Briefe.

Mit dem ersten Brief wollte man feststellen, ob und wie die CGL wieder in den Besitz ihrer durch Privatleute fortgeschafften Materialien kommen könne, ob und wie sie wegen des erlittenen Schadens, und wäre es auch durch eine Aktion gegen die Schuldigen, entschädigt werden würde. Bis zum Tag der Vorstandssitzung aber hatte die CGL weder eine Bestätigung noch eine Beantwortung dieses Briefes erhalten.

Mit dem zweiten Brief wollte man für den Vorstand eine konkrete Grundlage für seine Beschlüsse erlangen: man wollte nämlich wissen, ob (selbst bei der zeitlich oder endgültig verbotenen organisatorischen Tätigkeit) die CGL ihre Tätigkeit auf die Herausgabe und Verbreitung ihres offiziellen Organs „Battaglia Sindacali“ beschränken dürfte. Auf diesen Brief wurde aber geantwortet, dass das Erscheinungsverbot noch immer in Kraft sei.

Inzwischen hatte das Sekretariat der CGL die Nachricht erhalten, dass zwei Mitglieder des Vorstandes, die Sekretäre der Erd- und Holzarbeiter-Verbände, ebenso wie der Vertrauensmann der CGL in Ligurien zur Deportation verurteilt worden waren. Ausserdem waren andere Verbandssekretäre und Gewerkschaftsführer in eine sehr prekäre Lage versetzt.

Die Konsultierung der Leiter der Berufsverbände ergänzte die Sammlung der positiven Tatsachen und der Eindrücke, auf deren Grundlage die Vorstandssitzung vom 4. Januar ihre Prüfung der Sachlage führte und ihre Beschlüsse fasste.

Auf Grund aller dieser Tatsachen musste der Vorstand feststellen, dass die gewerkschaftlichen Organisationen, ungeheuren Schwierigkeiten Trotz bietend, vergeblich versucht hatten, im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 3. April 1926 als tatsächliche (nicht rechtlich anerkannte) Vereinigung zu leben und sich zu betätigen. Das Aufeinanderfolgen von ungesetzlichen Handlungen, von Vandalismen und Auflösungen, die nur durch politische und nicht durch rechtliche Gründe begründet wurden, die Veröffentlichung der neuen Gesetze für die öffentliche Sicherheit und für die Verteidigung des Staates, der durch die faschistischen Korporationen fortwährend geübte Druck, um, entgegen dem Geist und dem Buchstaben des Gesetzes, die Arbeiter zur Organisation zu zwingen, der offene, wirtschaftliche und politische Ostrazismus gegen die Arbeiter, die den freien gewerkschaftlichen Organisationen treu geblieben waren, all diese Handlungen und Tatsachen ebenso wie die nicht beruhigenderen Aussichten für die Zukunft führten zur Schlussfolgerung, dass die nicht staatlich anerkannten Gewerkschaften in Italien nicht existieren können.

Aus diesen Gründen schloss der Vorstand der CGL seine Arbeiten mit folgendem Beschluss:

*Der Vorstand der Confederazione Generale del Lavoro, versammelt am 4. Januar 1927 an dem Hauptsitz in Mailand, erklärt nach Anhörung des zur Aufklärung dienenden Berichtes über die Lage der Berufsorganisationen, über die lokalen Vertretungen und über die von den Leitern und Vertrauensmännern geäußerten Meinungen, nach Feststellung,*

dass der Versuch gewerkschaftlicher Vereinigungen, so wie sie Artikel 12 des Gesetzes vom 3. April 1926 erlaubt und andere Polizei- und Kontrollgesetze regeln, gescheitert ist, und dass es daher nicht möglich ist, an eine Verteilung der Mitgliedskarten für das Jahr 1927 zu denken, die Tätigkeit der CGL. für erledigt und *betraut* das Exekutivkomitee mit der Liquidation und Regelung der übrigen Interessen der Confederazione Generale del Lavoro.“

Die *Confederazione Generale del Lavoro*, die im Oktober 1906 in Mailand gegründet worden war und für die Arbeitersache schwere ruhmreiche Kämpfe ausgefochten hatte, war somit nur eine Erinnerung, nur ein abgeschlossenes Kapitel in der Geschichte der italienischen und internationalen Arbeitskämpfe.

\* \* \*

### *Das neue Programm der Gewerkschaftsführer und ihre Annäherung an den Faschismus.*

Ein abgeschlossenes Kapitel?

Die Missstimmung unter den Gewerkschaftern war nicht gering. Viele Arbeiter und Arbeiterorganisatoren, mit denen wir in diesen Tagen gesprochen haben, sind nicht nur der Meinung, sondern haben auch den festen Willen, die Confederazione del Lavoro nicht ganz aussterben zu lassen. Und manche andere Genossen, an deren Spitze *Bruno Buozzi*, D'Aragnas Nachfolger im Sekretariat der CGL., steht, haben beschlossen, den Sitz der CGL. nach Paris oder nach Amsterdam zu verlegen. Der Körper ist tot! Dort, auf fremdem Boden, unter dem Schutz des Amsterdamer Internationalen Gewerkschaftsbundes soll die Seele, der Geist weiter leben.

Während aber in Paris die paar italienischen Arbeiterorganisatoren, die dort leben, dieses edle Ziel verfolgten, bereitete sich in Italien etwas vor, das die ganze politische und gewerkschaftliche Welt in Staunen setzte.

Am 2. Februar übermittelte die offiziöse Presseagentur „Stefani“, die augenscheinlich von der römischen Regierung den Text erhalten hatte, der ganzen italienischen Presse folgendes hochwichtige Schriftstück:

„Eine Gruppe gewerkschaftlicher Organisatoren, die ihre Tätigkeit in der von der CGL. ausgehenden Bewegung entfalteten, hat sich am 16. Januar 1927 unter dem Vorsitz von *Rinaldo Rigola* in Mailand versammelt und nach einer Erörterung der italienischen gewerkschaftlichen und sozialen Lage folgende Dokumente angenommen:

Die italienische Gewerkschaftsbewegung war bis jetzt fast ausschliesslich darauf gerichtet, wirtschaftliche und moralische Verbesserungen für die Arbeiterklasse zu erringen. Sie war wohl in der Richtung der Sozialisierung der Mittel der Produktion und des Austausches orientiert, praktisch aber war sie dessenungeachtet eine Bewegung mit beschränkten und partikularistischen Zielen. Selbst ihre Aktion auf politischem Gebiet gipfelte in der Forderung von Gesetzen, die die durch direkte gewerkschaftliche Aktion erzielten Errungenschaften ergänzen und festigen sollten.

Es gab wohl eine gegen die kapitalistische Klasse in Waffen stehende Arbeiterklasse, die das Bewusstsein ihres eigenen Wertes und ihres eigenen Rechtes hatte, aber sie schien durch die kollektivistische Ideologie in ihren Stellungen festgebann. D. h., sie war weder für den Staat noch gegen den Staat. Im Namen ihrer Interessen übte sie einen Druck auf den Staat aus; sie verneinte ihn im Namen ihrer politischen Ideologie. Es war vorauszusehen, dass sie nicht in dieser zweideutigen Stellung verharren könnte, und

dass der Moment kommen würde, wo sie sich *für* oder *gegen* entscheiden musste. Gegen den bürgerlichen Staat, wenn sie geglaubt hätte, die dem Staat vorbehaltenen Funktionen in ihren Gewerkschaften zu absorbieren; für den Staat, wenn sie sich die Aufgabe gestellt hätte, die Gewerkschaft in den Staat zu verpflanzen. Sicher ist jedenfalls, dass die Ablehnung des Staates, so wie man sie auffasste, die Kindheit der Arbeiterbewegung kennzeichnet. In diesem Stadium tun die Arbeiter in Wirklichkeit nichts anderes, als bessere Arbeitsbedingungen zu fordern. Die Fabrik gehört dem Kapitalisten und geht sie deshalb nichts an; der Staat gehört den Bourgeois, und diese allein haben für dessen Verteidigung zu sorgen. Auch das vorübergehende politische Kompromiss, auch das Bündnis zwischen verschiedenartigen Klassen und Parteien zu einem gemeinsamen Zweck ändert die Stellung der Arbeiterklasse gegenüber dem Staat nicht wesentlich: Sie schliesst diese Bündnisse immer und ausschliesslich, um Vorteile zu erlangen.

Eine hundertjährige Erfahrung in Europa beweist, dass diese Haltung nur möglich ist, solange die Arbeiterbewegung keine Macht darstellt. Der historische Prozess verläuft beständig in folgender Weise: Zuerst verneint der Staat die Gewerkschaft; da diese aber die Bedingungen zum Leben und Erstarken findet, erkennt sie der Staat schliesslich an und diszipliniert sie rechtlich. Die Grenzen dieser Anerkennung sind verschieden, je nach den Kriterien, die im Staat vorherrschen, ebenso wie der Dualismus zwischen Staat und Gewerkschaft je nach der Politik der Arbeiterklasse wechselt.

Wenn diese sich freiwillig dem Geist der Verfassung einordnet, so kann der Staat sich nicht viel darum kümmern, die Bewegungen der Arbeiterklasse zu regeln; wenn dagegen die Arbeiterorganisation eine Drohung für den Staat darstellt, so befindet sich dieser in der Notwendigkeit, tatkräftiger einzugreifen, da man die gleichzeitige Existenz eines Staates von Rechts wegen und eines tatsächlichen Staates nicht zulassen kann. Wollte man sich dieser Logik entziehen, so bliebe der Arbeiterklasse nur der Kampf für die Zerstörung des Staates von Rechts wegen (also des bürgerlichen Staates).

Es ist klar, dass eine abweichende Auffassung das Aufgeben des Klassenkampfurteils (*l'abbandono della pregiudiziale classista*) einschliesst; damit aber will man durchaus nicht die objektive Wirklichkeit des Klassenkampfes verleugnen noch den Gesichtskreis der Arbeiterklassen einschränken. Das, was aufgegeben wird, ist lediglich der *engherzige, einseitige, aprioristische Klassenkampfstandpunkt*. Man verleugnet den Sozialismus nicht, vielmehr deutet man ihn realistischer als ein Ziel, als eine Tendenz der Gesellschaft. Indem sie sich von den theoretischen Präjudizialfragen frei machen, erlangen die Arbeiterklassen eine grössere Bewegungsfreiheit. Am wichtigsten für sie ist, dass der Staat den Grundsatz des Eingreifens in die Klassenbeziehungen proklamiert. Die verschiedenen Betriebsformen sind nach ihrer Ertragsfähigkeit und nach dem allgemeinen Interesse zu bewerten.

Unter gewissen Bedingungen kann das öffentliche Unternehmen für geeigneter als das private gehalten werden und umgekehrt. Ein Staat, der sich wirklich über die Klassen stellt, kann sich nicht auf die Verteidigung eines besonderen Systems festlegen; er muss jede Betriebsform zulassen und muss wünschen, dass zwischen dem privaten, dem genossenschaftlichen und dem öffentlichen Unternehmen ein Wettbewerb stattfindet, so dass die geeignetsten Unternehmungen überleben.

Diese Auffassungen lagen übrigens schon der alten freien gewerkschaftlichen Bewegung zugrunde, obwohl letztere durch die Macht der Tradition an die rein kollektivistische Formel gebunden zu sein schien. Jetzt aber ist der Moment gekommen, sie offen auszusprechen. Es ist eine Lebensnotwendigkeit, die Programme zu vereinfachen und der gegenwärtigen Lage anzupassen. Vor allen Dingen wollen wir betonen, dass die Produktion nicht allein eine Frucht der Handarbeit ist, und dass daher eine Solidarität

zwischen den verschiedenen Faktoren der sozial nützlichen Produktion besteht, ohne den Kampf für die Verteidigung der Klasseninteressen zu beeinträchtigen. Dieser Satz läuft praktisch darauf hinaus, anzuerkennen, dass die Selbstverteidigung der Klasse, sowohl der Arbeiter wie der Unternehmer, ihre Grenzen haben muss. Es ist gut, all dies ausdrücklich zu sagen und das Problem der Arbeiterklasse auch als Problem nationaler Verantwortung aufzustellen. Gerade bei der heutigen politischen Lage in Italien ist diese Klarstellung besonders nötig.

Das faschistische Regime ist eine Wirklichkeit, und der Wirklichkeit muss man Rechnung tragen. Diese Wirklichkeit ist auch einigen unserer Grundsätze entsprungen, die sich durchgesetzt haben.

Die Gewerkschaftspolitik des Faschismus ist zum Beispiel in mancher Hinsicht identisch mit der unseren. Wir waren mit dem liberalen Staat wegen seines Nichteingreifens in die wirtschaftliche Tätigkeit nicht einverstanden. Jetzt können wir über die Methoden und Ziele des faschistischen Eingreifens alle unsere Vorbehalte machen, da aber ein Eingreifen stattfindet, ist es unser Interesse, die Entwicklung aus der Nähe zu verfolgen.

Das faschistische Regime hat ein zweifellos kühnes Gesetz über die Disziplin der kollektiven Arbeitsverhältnisse erlassen. Wir sehen in diesem Gesetz Grundsätze aufgenommen, die auch die unseren sind. Solange einerseits der liberale Staat bestand und andererseits die Arbeiter in ihrer Verkennung des Staates verharrten, konnte ein derartiges Gesetz nicht vorgeschlagen werden. Die faschistische Revolution hat den gordischen Knoten durchschnitten, und wir müssen dies zur Kenntnis nehmen.

In allen Ländern, in denen man die Politik des Eingreifens angewendet hat, hat man etwas geschaffen, was sich der gesetzlich anerkannten Gewerkschaft und der Arbeitsgerichtsbarkeit nähert: in Russland mehr als anderswo. Es besteht also keine grundsätzliche Opposition gegen diese Reform. Auch würden wir im Widerspruch zu uns selbst stehen, wenn wir gegen den korporativen Staat oder gegen die Charte der Arbeit Stellung nähmen, die das faschistische Regime zu verwirklichen beabsichtigt.

Wir brauchen uns nur auf unsere früheren Resolutionen und Gesetzentwürfe zu berufen, um festzustellen, dass es uns obliegt, durch unsere Aktion und unsere Kritik zum guten Erfolg dieses Versuchs beizutragen.

Aber in welcher Weise?

Das Gesetz vom 3. April 1926 löste die Frage, indem es den Nichtfaschisten die Möglichkeit bot, auf Grund des Artikels 12 eine tatsächlich (nicht rechtlich) bestehende Gewerkschaftsorganisation zu bilden. Die später eingetretenen Veränderungen in den allgemeinen Verhältnissen des Landes erlauben nicht mehr, sich jener Bestimmung zu bedienen. Trotzdem weiss und fühlt jeder, dass es in Italien ein Erbe an Erfahrungen gibt, das im allgemeinen Interesse verwertet werden könnte, dass es Männer gibt, die in langen Jahren gewerkschaftlichen Kampfes besondere Fähigkeiten zum Verständnis der sozialen Probleme und zu ihrer Erschliessung für die Masse erworben haben.

Die geistige und praktische Einstellung der Massen auf die hier dargelegten theoretischen und programmatischen Grundsätze kann nur durch einen Prozess der Selbsterziehung erfolgen. Diesen Prozess wollen wir beschleunigen, indem wir unsere Energie in den Dienst der nationalen Gesamtheit stellen durch Gründung einer Zentrale für Organisation und Bildungswesen.

Unterzeichnet: Carlo Azimonti, Ludovico Calda, Emilio Colombino,  
Ludovico D'Aragona, Battista Maglione, Ettore Réina,  
Rinaldo Rígola.

\* \* \*

### Die Satzungen der neuen Vereinigung.

Wir werden auf das vorstehende Dokument noch einmal zurückkommen. Hier seien noch die Satzungen der zu gründenden Zentrale für Organisation und Bildungswesen oder, wie ihr richtiger Name laute, der „Italienischen Nationalvereinigung für das Studium der Arbeitsfragen“, in wörtlicher Übersetzung wiedergegeben:

*Art. 1.* — Es wird in Italien, mit dem Sitz in Mailand, eine *Associazione nazionale italiana per lo studio dei problemi del lavoro* (ANIS. *Problemi del lavoro*) gegründet.

*Art. 2.* — Die Vereinigung setzt sich das Ziel, die theoretische und praktische Kenntnis der Arbeitsfragen zu verbreiten, indem sie sich in den Grenzen strenger Objektivität hält und sich auf das kulturelle Gebiet beschränkt. Die Vereinigung entfaltet ihre Tätigkeit im Interesse der Arbeiter und daher als Ergänzung der Körperschaften, die deren einheitliche und anerkannte Vertretung auf dem Gebiet der Verträge, der Kooperation, der gegenseitigen Hilfe, der Unterstützung und der Erziehung haben.

*Art. 3.* — Die Vereinigung wird ihre Tätigkeit praktisch entfalten: *a)* durch ein Bureau zum Studium der Fragen der Organisation und der Gesetzgebung, verbunden mit einem Archiv, dessen Materialien auch zu Auskunftszwecken zur Verfügung stehen; *b)* durch Auskunftserteilung an alle diejenigen, die an leitenden Stellen in der wirtschaftlich-sozialen Bewegung stehen oder sich um solche Stellen bewerben, an Studierende der Hochschulen, an Arbeiter und Unternehmer, an diejenigen im allgemeinen, die Abhandlungen und Monographien verfassen oder geschichtliche, statistische und bibliographische Nachforschungen anstellen wollen; *c)* durch die Herausgabe einer Zeitschrift, die aktuelle Fragen behandelt und gewerkschaftliche Mitteilungen enthält.

*Art. 4.* — Ordentliche Mitglieder der Vereinigung dürfen nur diejenigen Bürger sein, die der geschäftsführende Ausschuss (l'Ufficio Esecutivo) aufzunehmen bereit ist, ohne darüber Rechenschaft ablegen zu müssen. Obligatorische Aufnahmebedingungen sind jedoch: *a)* vollständige und überzeugte Annahme der theoretischen und programmatischen Praemissen<sup>1)</sup> und der Satzungen; *b)* die Vollendung des 21. Lebensjahres; *c)* der positive Nachweis praktischer Tätigkeit oder theoretischer Arbeit auf dem Gebiet der Arbeitsfragen.

*Art. 5.* — Als ausserordentliche Mitglieder werden alle diejenigen aufgenommen, die den Verein moralisch und finanziell unterstützen wollen, ohne die Rechte und die Verantwortung der ordentlichen Mitglieder zu haben. — Die tätige und disziplinierte Anteilnahme am Leben der Vereinigung während eines gewissen Zeitraums als ausserordentliches Mitglied kann auch als positiver Nachweis im Sinne des vorhergehenden Artikels 4 c gelten.

*Art. 6.* — Die Vereinigung bezieht die Mittel für die Entfaltung ihrer Tätigkeit: *a)* aus den Beiträgen der ordentlichen Mitglieder, die 50 Lire jährlich betragen, zahlbar im voraus in zwei halbjährlichen Raten; *b)* aus den Beiträgen der ausserordentlichen Mitglieder, die 30 Lire betragen, zahlbar im voraus in einer einzigen Rate; *c)* aus den Gebühren für die Auskunftserteilung, ebenso für Untersuchungen und andere Leistungen von seiten des Bureaus; *d)* aus Spenden von seiten einzelner Personen oder Institute, die mit der Entwicklung der Vereinigung und ihren Arbeiten sympathisieren und an ihnen Interesse haben.

<sup>1)</sup> Anmerkung der Redaktion: Darunter ist, wie es scheint, die Anerkennung der programmatischen Erklärung zu verstehen.

*Art. 7.* — Die ordentlichen Mitglieder haben ein Recht auf Auskunftserteilung. Sie müssen die Zeitschrift abonnieren.

*Art. 8.* — Die Vereinigung wird von einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuss (Vorstand) verwaltet und geleitet, der in der ersten Zeit von dem Gründungskomitee gebildet wird. Später wird der Vorstand durch alle Mitglieder auf dem Wege des *Referendums* ernannt werden.

*Art. 9.* — Das Vereinsjahr schliesst am 31. Dezember. Da der Verein auf nationaler Basis gegründet wurde, können keine beschliessenden Generalversammlungen stattfinden. Anstatt der Generalversammlung findet eine Befragung der Mitglieder durch Referendum statt.

*Art. 10.* — Der Jahresbericht wird allen Mitgliedern bis spätestens Ende März jedes Jahres zugesandt. — Während des Monats April beruft der Vorstand alle Bezirks- und Provinzdelegierten zu einer beratenden Versammlung ein zwecks Prüfung und Erörterung des Berichts. — Bei der Gelegenheit prüfen die Delegierten das Budget der Vereinigung.

*Art. 11.* — Über die beratende Versammlung der Delegierten wird den Mitgliedern mündlich Bericht erstattet. Sie werden aufgefordert, ihre beschliessende Stimme abzugeben: *a)* für die Annahme des Budgets und des Berichts; *b)* für die Wahl des Vorstandes.

*Art. 12.* — Der Vorstand übernimmt den Mitgliedern gegenüber die Verantwortung für die ganze leitende, verwaltende und ausführende Tätigkeit. Er versammelt sich gewöhnlich alle drei Monate. In der ersten Einführungssitzung ernennt der Vorstand aus seiner Mitte: den Vorsitzenden, den Sekretär und ein drittes Mitglied, die den geschäftsführenden Ausschuss der Vereinigung bilden.

*Art. 13.* — Der geschäftsführende Ausschuss versammelt sich gewöhnlich einmal monatlich. Er sorgt für die Entfaltung der Vereinstätigkeit und für den richtigen Gang der verschiedenen Dienste nach den durch den Vorstand gegebenen Richtlinien.

*Art. 14.* — Die Vereinsakten werden durch den Vorsitzenden und den Sekretär oder durch andere, ausdrücklich vom Vorsitzenden bezeichnete Mitglieder unterzeichnet.

*Art. 15.* — Die Vereinigung kann unter den Mitgliedern und unter solchen, die sich besonders dafür interessieren, spezielle nationale oder lokale Zusammenkünfte und Versammlungen mit beratendem Charakter veranstalten zum Studium von aktuellen Aufgaben oder Fragen.

*Art. 16.* — Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an der Organisations- und Forschungsarbeit wie an der Auskunftserteilung und Korrespondenzarbeit mitzuarbeiten. Je nach ihrer Kenntnis, Befähigung und Gelegenheit erteilt der geschäftsführende Ausschuss jedem der ordentlichen Mitglieder einen Auftrag zu besonderer und fortlaufender Mitarbeit.

*Art. 17.* — Für alles, was in den gegenwärtigen Satzungen nicht vorgesehen ist, gelten die Beschlüsse, die der Vorstand — in dringenden Fällen der geschäftsführende Ausschuss — fassen oder ratifizieren wird.

### *Die Argumente der Gewerkschaftsführer.*

Dies sind die zwei Schriftstücke, die in der ganzen politischen und gewerkschaftlichen Welt so grosses Aufsehen erregt haben. Das erste wurde durch die Regierung selbst veröffentlicht, die es von den ehemaligen Leitern der CGL. zur

Ansicht und als Grundlage der Verhandlungen erhalten hatte; das zweite Schriftstück wurde von einem der Gewerkschaftsführer der Presse mitgeteilt.

So gross war das Aufsehen, dass, soviel wir von Italien aus übersehen können, manche sozialistische Blätter deren Echtheit bezweifelten. Ja, einer von den Unterzeichnern der programmatischen Erklärung, der ehemalige Generalsekretär der CGL., *Ludovico D'Aragona*, hat in einem Pariser Blatt den Versuch gemacht, die ganze Angelegenheit so darzustellen, als ob er mit jener Erklärung nichts zu tun habe.

Nach allen diesen, durch die ausländische sozialistische Presse geäusserten Zweifeln müssen wir aber bestätigen, dass beide Dokumente echt, vollständig echt sind.

D'Aragona war in Paris, als, augenscheinlich zu seiner Überraschung, die italienische Presse das von der Regierung erhaltene neue Programm der ehemaligen Gewerkschaftsführer veröffentlichte. Die in der französischen Hauptstadt in Verbannung lebenden italienischen Sozialisten und Arbeiterorganisatoren — darunter auch der jetzige Generalsekretär der CGL., *Buozzi* — stellten D'Aragona zur Rede. Es ist erzählt worden, dass die Auseinandersetzung in ziemlich brüsker Manier vor sich ging. Wie dem auch sei, D'Aragona veröffentlichte im „Populaire“ eine Erklärung, in der folgendes zu lesen war.

„Soeben lese ich in den Zeitungen die Nachricht, dass ich eine Beitrittserklärung zum Faschismus unterzeichnet hätte, die in Italien vor zwei oder drei Tagen von italienischen Gewerkschaftsführern abgefasst worden sei. Von einer solchen Zusammenkunft ist mir nichts bekannt. Jedenfalls habe ich aus dem einachen Grunde nicht daran teilgenommen, weil ich mich seit dem 26. Januar im Ausland befinde... Es ist überflüssig, noch hinzuzufügen, dass ich die Erklärung, um die es sich handelt, *nicht unterzeichnet* habe.“

Zur Steuer der geschichtlichen Wahrheit sei hier nur folgendes bemerkt:

Wenn D'Aragona behauptet, er habe nie eine Beitrittserklärung zum Faschismus unterzeichnet, so hat er recht. Als ihn aber seine ehemaligen Kollegen in Paris zur Rede stellten, handelte es sich nicht um eine direkte Beitrittserklärung zum Faschismus, sondern um die oben angeführte programmatische Erklärung, die auch seine Unterschrift trug. D'Aragona aber kann nicht leugnen, dass seine Unterschrift echt war. Es ist richtig: Seit dem 26. Januar befand er sich in Paris, während jene Erklärung erst am 3. Februar veröffentlicht wurde. Die Sitzung aber, in der sie erörtert, abgefasst und gebilligt wurde, hatte schon viel früher in Mailand stattgefunden. D'Aragona hat an dieser Sitzung teilgenommen und die Erklärung gebilligt. Als das Dokument an die italienische Regierung nach Rom übersandt wurde, trug es auch D'Aragonas Unterschrift. Dies ist der Sachverhalt.

Und nun zur Sache selbst. Wir haben vorhin erwähnt, dass die programmatische Erklärung der Gewerkschaftsführer in der ganzen politischen und gewerkschaftlichen Welt grosses Aufsehen erregt hat. Wir können noch hinzufügen, dass eine solche Erklärung unter den meisten früher organisierten italienischen Arbeitern einen höchst peinlichen Eindruck gemacht hat. Um die ganze Wahrheit zu sagen, müssen wir jedoch auch feststellen, dass das Vertrauen der Arbeiter zu

einigen der Gewerkschaftsführer schon längst erschüttert war. An die Möglichkeit einer solchen Annäherung an den Faschismus, wie sie die Gewerkschaftsführer jetzt vollzogen haben, hatte aber niemand geglaubt. Welche Gründe, welche Hoffnungen und welche Ziele können die ehemaligen Leiter der CGL dazu bewogen haben?

Was die ehemaligen Gewerkschaftsführer unmittelbar erreichen wollen, das erhellt deutlich aus dem zweiten Schriftstück. Sie wollen eine „Zentrale für Organisation und Bildungswesen“ gründen. Es handelt sich nämlich um eine *Forschungsstelle*, wie sie die Arbeiter und Sozialisten anderer Länder schon längst gegründet haben. Ja, auch in Italien wollte man schon früher ein solches Institut schaffen. Bereits vor zweieinhalb Jahren hatte ein besonderes Komitee, an dessen Spitze die Genossen Turati, Schiavi, Sacerdote usw. standen, in der sozialistischen Presse der ganzen Welt einen Aufruf zur Gründung einer solchen *Forschungsstelle* veröffentlicht, das den Namen *Matteotti* tragen sollte. Gelder waren schon gesammelt; das Institut hatte schon zu arbeiten begonnen; dann aber musste es unter den neuen Verhältnissen jede Tätigkeit einstellen. Jetzt finden wir an der Spitze der neuen geplanten „Zentrale für Organisation und Bildungswesen“ zwei Männer, die dem Komitee des *Istituto Matteotti* angehörten. Sie scheinen also das Institut, das unter sozialistischer Ägide unmöglich geworden war, unter faschistischer Ägide verwirklichen zu wollen. Allerdings verfolgt die von den Gewerkschaftern geplante Zentrale noch einen anderen Zweck, nämlich den, freie Arbeiterorganisationen ins Leben zu rufen, so wie sie Art. 12 des Gesetzes über die Disziplinierung der Arbeit<sup>2)</sup> duldet. Und eben um dieses doppelte Ziel zu erreichen, haben D'Aragona, Rigola<sup>3)</sup> und Genossen jene programmatische Erklärung unterzeichnet, die, unter Verleugnung der durch sie selbst früher gemachten „engherzigen Klassenkampfpolitik“, nunmehr die faschistischen Korporationen anerkennt und den Willen ausspricht, im Interesse der nationalen Gemeinschaft zusammen mit den faschistischen Korporationen arbeiten zu wollen...

„Ich weiss es, es war ein schwerer Schritt von uns; es ist ein grosses Opfer, das wir gebracht haben“, so sagte uns einer dieser Gewerkschaftsführer. Es wird daher recht und billig sein, wenn wir, um die Gründe dieses Schrittes und dieses Opfers kennenzulernen, die Gewerkschafter selbst zu Wort kommen lassen.

Um unsere Handlungsweise zu verstehen und richtig abschätzen zu können — sagen die ehemaligen Gewerkschaftsführer —, muss man sich die ganze politische Lage vergegenwärtigen, muss man auch die geistigen Umstände berücksichtigen, unter denen wir gehandelt haben.

Wir stehen vor einer Wirklichkeit, vor der wir die Augen nicht schliessen können, ohne uns selbst, das heisst der Arbeitersache zu schaden. Das gesetzlich

<sup>2)</sup> Vgl. Italicus: „Das faschistische Gesetz über den „Arbeiterschutz“ in der „Arbeit“, 1926, Heft 4, Seite 237 ff., insbesondere Seite 244.

<sup>3)</sup> Rigola ist der Theoretiker der Gruppe, die die Erklärung unterzeichnet hat. Er erfreut sich der Liebe und Verehrung aller Arbeiter. Eben deshalb war seine Teilnahme an diesem Vorgehen für alle, die ihn kennen, eine schmerzliche Überraschung.

anerkannte Syndikat, die gesetzlich anerkannte Gewerkschaft — ein Ziel, das zu erreichen viele Sozialisten lange gekämpft haben — ist nunmehr eine Tatsache. Man kann dieses gesetzlich anerkannte Syndikat tadeln, man kann es verurteilen, man kann alle möglichen Vorbehalte machen. Es ist aber eine unleugbare Tatsache, dass diese gesetzlich anerkannte Gewerkschaft, diese *Corporazione*, wie man sie jetzt nennt, nunmehr die einzige Waffe ist, über die die Arbeiter verfügen, um ihre Rechte zu verteidigen; und ebenso unleugbar ist es auch, dass die faschistischen Korporationen schon mehr als einmal ins Feld gerückt sind, um die Ansprüche der Arbeiter, sei es auf dem Gebiet der Löhne, sei es auf dem Gebiet der Arbeitsdauer zu vertreten. Wollen wir, können wir diese Wirklichkeit vollständig ignorieren?

Diese Frage — sagen weiter die Gewerkschafter — drängt sich um so eindringlicher auf, wenn wir verschiedene Erscheinungen im Schosse der Regierung selbst und in der industriellen Welt berücksichtigen.

Dieses faschistische Regime, von dem seine Anhänger behaupten, es sei aus einem Guss, trägt vielmehr in sich selbst, ebenso wie jede andere herrschende Macht, verschiedene geistige Elemente. Es gibt innerhalb der Regierung, ebenso wie innerhalb der leitenden Stellen in der faschistischen Partei, Männer, die aus dem revolutionären Syndikalismus kommen und von dem Geist des Theoretikers des französischen Syndikalismus, *Sorel*, stark beeinflusst sind. Andere sind noch jetzt marxistisch gesinnt. Andere dagegen sind streng konservativ; sie passen sich zwar der faschistischen Arbeiterpolitik an, aber nur sehr ungern. Daher kommt es, dass auch gegenüber dem gewerkschaftlichen Problem nichts weniger als Übereinstimmung in den höheren Stellen herrscht. Es ist z. B. allbekannt, dass der Führer der Korporationen, *Rossoni*, innerhalb der Regierung und in den höheren faschistischen Sphären einer nicht unbedeutenden Opposition begegnet. Und wenn auch der Chef der Regierung und des Faschismus seinen Willen immer durchsetzen kann, so ist doch bekannt, dass selbst der selbstherrlichste Autokrat sehr oft anderen gehorcht, auch wenn er anderen befiehlt.

Es kommt ein anderer Umstand hinzu. Die Industriellen spüren schon ein gewisses Unbehagen in der neuen Lage. Abgesehen von den pekuniären Opfern, die ihnen, wenn nicht durch die Menschen, so doch durch die Umstände auferlegt werden, ist es kein Geheimnis, dass sie mit der gewerkschaftlichen Politik der faschistischen Regierung nicht immer einverstanden sind. Den staatlichen Zwang empfinden sie als sehr unbequem. Sie geben schon selbst zu, dass es für sie viel besser war, als sie mit den Sozialisten verhandelten, als jetzt, wo sie mit den Faschisten zu tun haben, die nicht verhandeln, sondern befehlen.

Angesichts aller dieser Erscheinungen — folgern die Gewerkschafter aus dem Gesagten —, angesichts des bestehenden *korporativistischen Staates* und der mehr oder weniger offenen, mehr oder weniger tatkräftigen Opposition innerhalb der leitenden Stellen und in der industriellen Welt standen wir vor der Frage, ob wir eine derartige Lage ausnützen sollten, oder ob es für die Arbeitersache vorteilhafter sei, das Feld ganz zu räumen und die Arbeiterklasse vollständig im Banne der faschistischen Korporationen zu lassen, in die sie einzutreten gezwungen

werden; gezwungen zwar nicht durch das Gesetz, aber durch die Macht der Dinge und der Menschen.

Wir mussten uns eine solche Frage um so mehr stellen, als, wie bekannt, das Gesetz über die Disziplinierung der Arbeit die Gründung von tatsächlichen Gewerkschaften (*Sindacati di fatto*) zulässt, die zwar nicht anerkannt sind und daher keine praktische Tätigkeit entfalten dürfen, die aber, wenn nicht schon heute, so doch morgen oder übermorgen Arbeiter um sich sammeln können, die unserem politischen Ideal treu geblieben sind.

Eine solche Frage ist von uns lange und mit aller notwendigen Vorsicht und Überlegung erwogen worden. Die Verhandlungen selbst datieren nicht erst von heute, vielmehr sind sie schon vor langer Zeit eingeleitet worden. Schon seit dem vorigen Herbst hatten Unterredungen zwischen dem damaligen Minister des Innern, *Federzoni*, und dem Vertreter des Internationalen Arbeitsamtes in Italien, dem allgemein beliebten und hochgeschätzten Sozialisten *Cabrini*, stattgefunden. Minister *Federzoni*, der Faschist nationalistischen Ursprunges, ist ein Mann des Gesetzes. Er hat ausserdem eine sehr gute Meinung von den früheren Leitern der Arbeiterbewegung in Italien. Er gab daher die Versicherung, dass er das Gesetz streng anwenden wollte, dass er daher die Gründung freier Gewerkschaften erlauben würde. Man versichert auch, dass hinter *Federzoni* der König selbst stehe, der ebenfalls gewillt sei, den Arbeitern die Gründung freier Gewerkschaften zu gestatten. Man verlangte aber von uns ein gewisses Entgegenkommen. Man wollte von uns die Zusicherung haben, dass die Arbeiter nunmehr die alten Übertreibungen und Auswüchse ihrer Agitation meiden würden, dass sie vielmehr die ihnen vorteilhaften faschistischen Gewerkschaftsgesetze anerkennen würden.

Da kamen die zwei Attentate von Rom und Bologna gegen *Mussolini*. Die extremistische Richtung in der Regierung gewann wieder die Oberhand. *Federzoni* musste das Ministerium des Innern verlassen, das durch *Mussolini* selbst übernommen wurde. Nach einiger Unterbrechung aber wurden die Verhandlungen durch den Unterstaatssekretär *Suardo* weitergeführt, der ein sehr gemässigter, vernünftiger Faschist ist.

Noch immer verlangte man von uns, dass wir irgendein williges Entgegenkommen zeigten, noch immer verlangte man von uns die *Zusicherung, dass wir den gewerkschaftlichen Staat anerkennen sollten*. Und nach langer, reiflicher Überlegung sind wir der faschistischen Regierung durch jene programmatische Erklärung entgegengekommen, die nichts weiter ist, als die Vorbedingung zur Gründung unserer freien Gewerkschaften.

Unser Schritt war aber nicht das Ergebnis von Paktierungen noch das Produkt einer Politik des *do ut des*, sondern er war das Resultat unserer festen Überzeugung von seiner Notwendigkeit und Nützlichkeit. Und noch weniger war unser Schritt die Verleugnung unserer Vergangenheit als Sozialisten und als Organisatoren des Klassenkampfes. In unserer Erklärung haben wir den Klassenkampf durchaus nicht verleugnet, und dem Faschismus werden wir nicht beitreten, ebensowenig wie wir irgendein Amt in den faschistischen Korporationen

annehmen würden. Wir mussten und müssen aber von unseren früheren Fehlern etwas lernen. Wir mussten und müssen zugeben, dass es nicht mehr angeht, unsere Kämpfe nur vom Standpunkt eines engherzigen Interesses der einzelnen Kategorien aus zu führen, dass wir vielmehr immer das allgemeine wirtschaftliche Problem vor Augen haben müssen.

Einer solchen Wirklichkeit haben wir Rechnung getragen. Einerseits steht die unleugbare Tatsache der durch den faschistischen Staat geschaffenen gesetzlich anerkannten Gewerkschaften, denen sich in den nächsten Wochen die *Charte der Arbeit* zugesellen wird, die zahlreiche Grundsätze enthält, zu denen auch wir uns bekennen. Andererseits steht die ebenso unleugbare, unter den Industriellen schleichende Misstimmung, während selbst zwischen der Regierung und den höchsten leitenden Stellen der Korporationen nichts weniger als völlige Einigkeit herrscht.

Wir haben alle diese Erscheinungen berücksichtigt, wir haben alle Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten lange und gewissenhaft erwogen, und — wir wiederholen es — erst nach reiflicher Überlegung haben wir jene programmatische Erklärung veröffentlicht und die „Zentrale für Organisation und Bildungswesen“ gegründet, um eben, bei aller Anerkennung der faschistischen Korporationen, eine Vereinigung zu schaffen, die der intellektuelle Sammelpunkt für freie Arbeiter sein soll, und um freie Gewerkschaften ins Leben zu rufen, die das Vertrauen der Arbeiter zu uns und zu sich selbst wieder herstellen sollen.

Im Grunde genommen haben wir dasselbe getan, was die katholischen Gewerkschaften getan haben. Auch die „Katholische Aktion“ war zuerst gegen die faschistischen Korporationen, auch die katholischen Gewerkschaften haben an ihrem Leib die „Tatkraft“ der faschistischen Brandfackeln spüren müssen. Als sie sich aber vor der Wirklichkeit der gesetzlich anerkannten Gewerkschaften befand, hat die „Katholische Aktion“ die faschistischen Gewerkschaften anerkannt, und die katholischen Arbeiter aufgefordert, in diese Korporationen einzutreten.

Wenn aber gesagt wird — so argumentieren die Gewerkschaftsführer —, dass wir durch unsere Erklärung der faschistischen Regierung einen grossen Dienst erwiesen haben, so stimmt das eben nicht. Es mag sein, dass die Regierung unseren Schritt zu ihren Zwecken besonders im Ausland ausnützt: jede Regierung treibt ihre eigene Politik, und wir wussten schon im voraus, dass das geschehen würde. Wir aber sind fest überzeugt, dass wir nicht der faschistischen Regierung, sondern ausschliesslich der grossen Sache der Arbeiterbewegung und der Freiheit einen Dienst erwiesen haben.

### *Hoffnungen und Zweifel.*

Solche Argumente führen die ehemaligen Leiter der CGL. an, und wenn sie sagen, sie hätten selbst schon im voraus gewusst, dass die faschistische Regierung ihren Schritt ausnützen würde, um besonders im Ausland zu zeigen, wie auch ehemalige Arbeiterführer die Güte und Nützlichkeit des faschistischen

Regimes nunmehr anerkennen, so hat sich ihre Prophezeiung noch früher bewahrheitet, als sie gedacht haben. Die programmatische Erklärung der CGL.-Führer war für die römische Regierung ein so willkommenes Attest, dass sie das in ihren Händen befindliche Schriftstück nicht allzu lange der öffentlichen Meinung vorenthalten wollte.

Dass das Schriftstück veröffentlicht werden würde, haben die CGL.-Führer schon in dem Augenblick gewünscht, in dem sie es an die Regierung übersandten. Die Schnelligkeit der Veröffentlichung aber hat sie nicht wenig überrascht. Es scheint nämlich, dass die italienische Regierung, als sie von D'Aragnas Reise nach Paris erfuhr, Verdacht schöpfte, er könnte sich am Ende noch durch seine dort lebenden Freunde eines Besseren belehren lassen. Und um dem vorzubeugen, übergab sie sofort die Beichte der Gewerkschaftsführer der ganzen Presse.

Das alles aber ist jetzt nebensächlich, wenn auch nicht ganz uninteressant. Die Frage ist nun, ob und welche Folgen die Erklärung haben wird.

Vom Standpunkt der internationalen Arbeiterbewegung aus wird man wohl noch lange keine erfreuliche Folgeerscheinung sehen. Selbst wenn es der geplanten „Zentrale“ und den von ihr zu gründenden freien Gewerkschaften gelingen sollte, sich eine feste Lebensgrundlage zu geben, würde jede Beziehung zu den Arbeiterorganisationen in anderen Ländern, solange das faschistische Gesetz über die Disziplinierung der Arbeit in Kraft bleibt, unmöglich sein. Artikel 6 dieses Gesetzes<sup>4)</sup> schreibt nämlich vor, dass „in keinem Fall Vereinigungen anerkannt werden, die ohne Ermächtigung der Regierung durch irgendein Band der Disziplin oder Abhängigkeit mit Vereinigungen von internationalem Charakter verbunden sind“; und es ist nicht anzunehmen, dass die faschistische Regierung eine solche Ermächtigung erteilen wird, denn so weitgehend auch die Konzessionen sein mögen, die Mussolini jetzt oder später machen wird, ist an eine vom Staat geduldete Zusammenarbeit mit den ausländischen freien Organisationen vorläufig nicht zu denken. Eher müsste das faschistische Regime seine jetzige Natur abstreifen.

Wir geben aber zu, dass das letzte Wort über die Wahrscheinlichkeit einer Zusammenarbeit mit der Arbeiterbewegung in den anderen Ländern erst dann ausgesprochen werden kann, wenn man übersehen kann, was für Folgen der Schritt der Gewerkschaftsführer in Italien selbst haben wird. Und dies ist auch die wichtigste Frage des Augenblicks.

Was diejenigen anbelangt, die auch nach der Auflösung der sozialistischen und kommunistischen Partei und auch nach der Selbstauflösung der CGL. dem alten politischen und gewerkschaftlichen Ideal treu geblieben sind, so glauben wir, nach allen Eindrücken, die wir gesammelt haben, nicht irre zu gehen, wenn wir behaupten, dass in diesen Kreisen die neue Aktion der CGL.-Männer keinen starken Anklang finden wird. Aber, wie es im Leben geht, das Urteil über ein Unternehmen hängt oft vom Erfolg ab. Hat ein Unternehmen einen guten Erfolg, so

<sup>4)</sup> Vgl. den in Anmerkung 2 erwähnten Aufsatz in der „Arbeit“ 1926, Heft 4, Seite 243.

findet man später, dass es völlig berechtigt war; hat es einen Misserfolg, so ist es leicht, nachträgliche Kritik zu üben. Hat aber, abgesehen vom ideellen sozialistischen Standpunkt, der Schritt der Gewerkschaftsführer Aussicht auf Erfolg?

Hätten wir, am Tage nach der Veröffentlichung ihrer Erklärung, unsere Meinung nur auf Grund der Artikel äussern müssen, die in den faschistischen und faschistenfreundlichen Blättern erschienen sind, so hätten wir daraus folgern können, dass die Gewerkschaftsführer vieles, sehr vieles von ihrem Schritt zu erwarten hätten.

Selbstverständlich machten alle Zeitungen ihre Vorbehalte, und jede von ihnen nahm die Gelegenheit wahr, um gegen die sozialistische Ideologie und gegen die früheren „roten“ Methoden der Gewerkschaften loszuziehen. Alle Blätter aber freuten sich über die Anerkennung des Faschismus durch die Gewerkschafter, und Mussolinis Organ, das „*Popolo d'Italia*“, schrieb:

„Das in seinen Ausführungen nüchterne Dokument macht der Demagogie und dem Opportunismus keine Konzessionen... Zum Schluss stellen die Gewerkschaftsführer ihre Energie in den Dienst der nationalen Gemeinschaft durch die Gründung einer Zentrale für Organisationen und Bildungswesen. *Dem reinen und einfachen Beitritt zum Faschismus ziehen wir diese Zentrale vor.*“

Das Mailänder „*Secolo*“ war ebenfalls entzückt, und es schrieb, dass „die Erklärung der Gewerkschaftsführer einen Einfluss auf die Massen ausüben werde, in denen sie das Bewusstsein der wiedererlangten Arbeiter- und Bürgerwürde stärken wird, die den internationalen Ideologien der früheren Zeit nicht mehr geopfert werden kann“, und dass dadurch „ein neuer, entscheidender Schritt zu einem tiefen sozialen Frieden gemacht worden ist“.

Höchst erfreut war auch der „*Corriere della Sera*“, das verbreitetste Blatt Italiens, das aber seine Zweifel über den Enderfolg nicht unterdrücken konnte: „Es bleibt abzuwarten, ob der Schritt der Gewerkschaftsführer tiefe Rückwirkungen auf das gewerkschaftliche Leben Italiens wird haben können, und da scheint jeder Zweifel am Platz zu sein.“ So schrieb das grosse, nunmehr faschistische Mailänder Blatt, und man erzählt, dass es wegen seiner so offen geäusserten Zweifel einen Wischer von oben bekommen hat. So lebhaft ist an gewissen hohen Stellen der Wunsch, das nunmehr angefangene Idyll nicht so schnell gestört zu sehen!

Zwischen der Regierung und den CGL.-Männern dauern nämlich, während wir dies schreiben, die Verhandlungen noch an.

Ein feuriger Gewerkschafter soll gleich am Anfang als Gegenleistung von der Regierung die Amnestie für alle deportierten und in der Verbannung lebenden Sozialisten, ebenso wie die Wiederherstellung der Pressefreiheit verlangt haben. So weit geht nämlich die Naivität mancher Arbeiterführer. Amnestie für die Deportierten — das ginge noch; ja, man munkelt schon, sie werde nicht lange auf sich warten lassen. Aber Pressefreiheit! Und dann: Haben nicht die Gewerkschaftsführer wiederholt erklärt, dass sie keine Politik des *Do ut des* treiben, dass sie nicht paktieren wollen?

Verhandeln muss man jedoch, wenn man die Norm für den neuen *Modus vivendi* festsetzen will. Die Richtlinien für die neuen Gewerkschaften müssen bestimmt werden, die neue Vereinigung muss die Sicherheit haben, dass sie nicht die Zielscheibe einer Strafexpedition von seiten unverantwortlicher Jünglinge sein wird. Die „Zentrale“ will eine Zeitschrift herausgeben, und bei den heutigen Presseverhältnissen ist es ratsam, auch über die dieser Zeitschrift gewährte Freiheit im klaren zu sein. Der Gewerkschafter *Calda* will das früher in Genua erschienene reformistische Blatt „*Il Lavoro*“ wieder herausgeben, das von den Behörden, nachdem seine Redaktionsräume und seine Druckerei schon zerstört worden waren, verboten wurde. Wird das Blatt sich „mausern“ müssen? Das alles muss schön und sauber klargelegt werden, und eben deshalb verhandeln noch immer die Gewerkschafter mit der Regierung. Die Sache ist aber nicht leicht.

Wenn sich alle im ersten Augenblick über die Bekehrung der Gewerkschaftsführer gefreut haben, so haben sich auch bald darauf Stimmen hören lassen, die skeptisch oder geradezu ablehnend klangen. Drei Tage nach dem oben angeführten günstigen Kommentar des Leiborgans Mussolinis brachte das „Ordnungsblatt“, das offizielle Organ der faschistischen Partei, eine kurze Note, in der unter mancher Ironisierung energisch davor gewarnt wurde, der Erklärung der Gewerkschaftsführer eine zu grosse Bedeutung zuzuschreiben. „Die Bedeutung des Schrittes der Gewerkschaftsführer“ — so hiess es — „liegt darin, dass sie die Vergeblichkeit und Torheit ihres Verhaltens innerhalb und ausserhalb Italiens anerkennen.“

Eine solche Deutung aber ist nicht so ernst zu nehmen. Es ist selbstverständlich, dass, während Verhandlungen im Gange sind, jeder Unterhändler den Wert des Angebotes der anderen Partei herunterzureissen sucht.

Viel wichtiger ist die Opposition, die von seiten *Rossonis*, des Leiters der faschistischen Korporationen, kommt. Fünf Tage nach dem Erscheinen des neuen Programms der CGL.-Männer machte Rossoni, der ehemalige revolutionäre Syndikalist, einem Mitarbeiter des „*Popolo d'Italia*“ folgende Angaben:

„Wir können uns die Erklärung der ehemaligen Gewerkschaftsführer ohne sektiererischen Geist erklären... Als Organisatoren aber und als Faschisten müssen wir präzisieren, dass wir weder Organisationsduplikate noch wirtschaftliche und politische Belehrungen von seiten der werten Herren Reformisten dulden können... Damit wollen wir keine feindliche Stellung gegen diese alten Organisatoren einnehmen, die im guten Glauben den Wert eines nationalen Syndikalismus der Arbeit anerkennen. Später wird man sehen können, wie sich diese werten Personen fähig zeigen werden, der nationalen Gemeinschaft und der Sache der Arbeit gute Dienste zu leisten; unter der Bedingung jedoch, dass jeder Versuch, die durch den Faschismus verwirklichte gewerkschaftliche Einheit zu stören, absolut ausgeschlossen ist. Das sei gesagt, weil ich, nachdem ich schon seit drei Monaten die Absichten einiger von den Unterzeichnern jener Erklärung kannte, jetzt etwas herauskommen sah, was vom ersten angekündigten Vorhaben sehr verschieden ist... Und im Namen aller faschistischen Organi-

satoren erkläre ich, dass wir die gewerkschaftliche und ideelle Einheit tapfer und entschieden verteidigen werden.“

Wir sind in der Lage, eine Erläuterung zu der entschiedenen Erklärung des Leiters der Korporationen zu geben. Rossoni schreibt, dass die Erklärung der CGL.-Männer von dem erst angekündigten Vorhaben sehr verschieden ist. Rossoni glaubte nämlich, dass die Gewerkschaftsführer direkt *ihren Beitritt zum Faschismus erklären würden*. Ob wirklich D'Aragona und Genossen Anlass zu solcher Annahme gegeben haben, das wissen wir nicht. Tatsache ist aber, dass Rossoni die neue Tätigkeit der Gewerkschaftsführer bekämpft.

Wir stehen also vor dieser Tatsache: Der Leiter der Korporationen ist erzürnt, weil die Gewerkschaftsführer dem Faschismus nicht beigetreten sind, und er erklärt, dass die Faschisten keine Organisationsduplikate dulden werden, und dass sie keine gewerkschaftliche oder politische Belehrung durch die Reformisten brauchen. Das „Popolo d'Italia“, das Organ Mussolinis, schreibt dagegen, dass „einer einfachen Beitrittserklärung zum Faschismus die Zentrale für Organisation und Bildungswesen vorzuziehen ist“.

Rossonis Ansicht ist zweifellos sehr gewichtig. Unendlich viel gewichtiger aber ist, was man auf Mussolinis Seite denkt und beabsichtigt. Und eben von dieser Seite erhoffen nicht nur die CGL.-Männer, sondern auch viele Liberale und viele Aussenstehende jene Linksschwenkung, von der schon oben die Rede gewesen ist.

Wenn die Industriellen bereits ein gewisses Unbehagen fühlen — so argumentieren manche Gewerkschafter —, fängt auch Mussolini an, einzusehen, dass es nicht immer vorteilhaft ist, so sehr auf die politische Freundschaft der Industriellen angewiesen zu sein. Ausserdem strebt Mussolini — der bei jeder Gelegenheit sein arbeiterfreundliches und noch immer sozialistisches Herz rühmt — danach, die Arbeitermassen immer mehr zu gewinnen. Er hat aber schon lange gemerkt, dass ihm die Männer fehlen, um Arbeiterorganisationen zu leiten, und er weiss auch ganz genau, dass die Arbeiter viel mehr Vertrauen zu den Männern der CGL. haben würden, die ihr Leben lang unter den Arbeitern und für die Arbeiter tätig waren, als zu den neuen Organisatoren, von denen viele auf dem gewerkschaftlichen Gebiet Neulinge sind und ein reiches Leben führen, das mit ihren Funktionen schwer vereinbar ist.

Ministerpräsident Mussolini weiss endlich — so argumentieren noch manche Gewerkschafter —, dass er von einer allgemeinen Verbrüderung mit den ehemaligen CGL.-Männern nur Vorteile haben würde, denn damit könnte er wirklich vor der ganzen Welt den Beweis seiner aufrichtigen Sehnsucht nach einem dauerhaften sozialen Frieden liefern.

Aus diesen Gründen sind die Gewerkschaftsführer überzeugt, dass Mussolini tatsächlich eine Linksschwenkung vornehmen möchte; und deshalb erhoffen sie von ihm für ihre neue Vereinigung und für ihre unabhängigen Organisationen eine gewisse Freiheit und Selbstverwaltung. Andererseits hoffen sie auch, dass sie selbst von aussen her, durch ihre neue Tätigkeit im Schatten des Faschismus,

einen modernen Geist in die faschistischen Korporationen tragen und den früheren sozialistischen Geist immer wachhalten werden.

Dies ist die augenblickliche Lage; und die Endfrage ist nun die: Wer wird aus diesem geplanten *Modus vivendi*, falls er wirklich zustande kommt, den Nutzen ziehen? Mussolini, der sich der Gewerkschaften bedienen will, um das faschistische Regime zu stärken, oder das Proletariat, das dem Faschismus seine besten gewerkschaftlichen Organisatoren zur Verfügung stellt?

Wir wünschen von ganzem Herzen, dass die ehemaligen Leiter der CGL., nachdem sie das grosse Opfer gebracht haben, wenigstens nicht alle Illusionen durch die rauhe Wirklichkeit zerstört sehen werden. Aber: „Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube.“

Rom, im Februar 1927.

## KAPITALISTISCHE PLANWIRTSCHAFT

Von JUDITH GRÜNFELD

„Uns genügt die allmählich wachsende Erkenntnis, dass Wirtschaft, die auf dem Dasein und Zusammenwirken aller beruht, nicht länger, als es der Überfluss gestattet, Privatsache des einzelnen sein kann.“

Walter Rathenau, „Die neue Wirtschaft“.

### I.

Zwei Tendenzen wurden dem Sozialismus von kapitalistischer Seite seit jeher besonders übelgenommen: der Internationalismus und die zielbewusste Planwirtschaft. Witterte man in dem ersteren Vaterlandsverrat, so erblickte man in dem Streben nach planmässiger Regelung der Wirtschaft geradezu ein Attentat auf die individuelle Freiheit und die wirtschaftliche Kraftentfaltung. Heute bietet sich dem Beobachter wirtschaftlicher Vorgänge ein verblüffendes Bild: wie kaum eine andere Klasse je zuvor entfalten gerade die Kapitalisten eine fieberhafte Tätigkeit in der Richtung des *internationalen* Zusammenschlusses mit dem Zweck, Produktion, Preise und Absatzmärkte bewusst nach einem vereinbarten Plan zu regeln. Zunächst drängt sich die rein äusserliche Tatsache auf, dass die Industriekapitäne vom Sozialismus den Drang zur Internationalisierung und planmässigen Regelung der Wirtschaft übernommen haben, also jene ureigenen, typischen Merkmale, um derentwillen man gerade im kapitalistischen Lager den Marxismus aufs bitterste bekämpfte. Wenn man heute den Übergang von der Produktionsanarchie zur *Produktionsordnung* im internationalen Rahmen vollzieht, so denkt man kaum noch an jenen Zustand des Kapitalismus zurück, den Karl Marx mit unübertrefflicher Schärfe in seinem „Kapital“ analysiert hat. Mit demselben Eifer, mit dem man damals für den freien Wettbewerb als unantastbares Prinzip eintrat, das dem „tüchtigen“ Unternehmer freie Bahn lassen sollte, schwingt man heute rücksichtslos die Syndikatsknote vor dem tüchtigen Aussenseiter, um ihn zahm und lahm zu machen. Im kapitalistischen Lager selbst haben sich neuartige *Abhängigkeitsverhältnisse* herausgebildet, die jener Freiheit des Wettbewerbes Hohn sprechen, und die den einzelnen „freien“ Unternehmer in ein weitmaschiges nationales und internationales Organisationsnetz einspinnen.

Die Furcht vor der von sozialistischer Seite drohenden *Internationalisierung* der Wirtschaft haben die Unternehmer in dem Augenblick überwunden, wo sie dieselbe selbst in Angriff nahmen und sie aufs rein kapitalistische Geleise zu schieben versuchten. Die wirtschaftlichen Folgen des Krieges und die Zerstückelung Europas haben bekanntlich einen starken Anstoss in dieser Richtung gegeben, aber deutliche Ansätze dazu waren schon vor dem Kriege vorhanden.

Wir möchten aus jener Vergangenheit ein Beispiel herausgreifen, das uns geeignet erscheint, die Methoden und die Auswirkung der *internationalen kapitalistischen Planwirtschaft* besonders deutlich vor Augen zu führen. Das internationale Schienensyndikat, dessen Gründung in das Jahr 1883 zurückreicht, hatte vor dem Kriege den internationalen Schienenmarkt geregelt. Im Jahre 1905 waren an diesem Syndikat die Vereinigten Staaten, Grossbritannien, Deutschland, Belgien und Frankreich beteiligt. Am Beispiel Englands, des einzigen Freihandelslandes unter den erwähnten Partnern, lassen sich nun die Folgen der Regelung der Absatzmärkte mit den üblichen Kartellmethoden besonders deutlich verfolgen. Der englische Markt blieb durch den Kartellvertrag den inländischen Werken überlassen, die auf diese Weise sich der recht empfindlichen ausländischen Konkurrenz entledigten. Die Folge war, dass die Stahlschienenpreise in England auf 6 £ 15 sh. bis 7 £ stiegen, während sie drei Jahre zuvor 4 bis 5 £ betragen haben, und während der amerikanische Inlandpreis sich gleichzeitig nur auf etwa 5 £ 12 sh. belief<sup>1)</sup>. Bei einem derartigen Verhältnis der Preise in England und den Vereinigten Staaten hätte ohne das Zwischentreten des Schienensyndikates eine erhebliche amerikanische Schienenausfuhr nach England stattgefunden, denn in den Jahren 1900/01, wo das Internationale Schienensyndikat ausser Funktion war, wies England tatsächlich eine starke Schieneneinfuhr aus Amerika auf. „Im Jahre 1907 aber, als die Preisspanne zwischen englischen und amerikanischen Schienen noch grösser war als in den Jahren 1900/01 und die Union etwa 300 000 Tonnen Schienen im Jahre ausführte, gelangten keine amerikanischen Stahlschienen nach England, und nach ganz Europa kam nur eine sehr belanglose Menge. Die Spuren des internationalen Syndikates, gegen dessen Abmachung der Export nach dem vereinigten Königreich verstossen hätte, zeigen sich also deutlich<sup>2)</sup>.“

Angesichts dieser Sachlage wurde damals in der englischen Wirtschaftspresse darauf hingewiesen, dass der englische Schienenpreis *trotz des Freihandels* nicht mehr durch das Angebot der anderen Ausfuhrländer bestimmt werde. Damit wurde in der Tat der Nagel auf den Kopf getroffen, denn internationale Kartelle sind, ob sie unmittelbar die Preise regeln oder sie mittelbar durch Regelung der Produktion und des Angebots beeinflussen, in der Lage, *den Freihandel illusorisch zu machen*. Haben sich die Hauptindustrien international in Kartellen zusammengeschlossen, so kann ihnen der Freihandel schliesslich nichts antun, dagegen können sie trotz des Freihandels den Inlandmarkt *monopolistisch noch stärker beherrschen*, als es ihnen selbst bei Hochzöllen möglich ist. Können die Inlandpreise hinter Schutzzollmauern die *Weltmarktpreise plus den jeweiligen Zoll* und die Fracht nicht

<sup>1)</sup> Vgl. Dr. Hermann Levy, „Monopole, Kartelle und Truste“. Jena 1909. S. 250.

<sup>2)</sup> Ebenda S. 251.

übersteigen, so fällt bei der Regelung der Absatzmärkte durch internationale Kartelle dieser *Regulator* weg. Die Ausschaltung des ausländischen Wettbewerbes durch internationale Kartellierung verleiht erst den *nationalen* Kartellen die *unumschränkte* und unumstössliche *Monopolstellung auf dem Inlandmarkt*. So paradox es klingen mag, so streben doch die Produzenten durch internationalen Zusammenschluss nichts anderes als den *Schutz ihrer nationalen Sonderinteressen* an. Das Dumpingsystem birgt ja auf die Dauer für die nationalen Industrien eine grosse Gefahr. Die internationalen Kartelle dagegen sind weit wirksamer als Schutzzölle, was die Preisgestaltung anbelangt. Ist man hinsichtlich der Zölle vom Staat und dem unliebsamen Parlamentarismus abhängig, so kann man sich bei der Kartellierung in undurchdringliches Dunkel hüllen und die Öffentlichkeit nur so weit informieren, als man es gerade für nötig erachtet.

Das Mitte Dezember veröffentlichte Communique der I.-G. Farbenindustrie, dieses grössten europäischen Trustes, hat sich z. B. über die Verhandlungen, die seine Direktoren vor kurzem in Amerika mit der Standard Oil Company geführt haben, gründlich ausgeschwiegen. Man war freilich in der Öffentlichkeit davon höchst enttäuscht, man ist aber der Gnade der Farbenkönige und ihrer Kollegen aus den anderen Branchen eben ausgeliefert. Die Geheimdiplomatie hat sich in den Kanzleien der Truste noch ganz anders eingebürgert als in den Kanzleien der absolutistischen Könige von anno dazumal. Dabei wird hier über das Wohl und Wehe von Millionen und aber Millionen Arbeiter und Verbraucher entschieden.

## II.

Man muss sich völlig darüber klar sein, dass die internationale Kartellierung Verhältnisse schafft, die jener Internationalisierung der Wirtschaft, die der Sozialismus anstrebt, direkt zuwiderlaufen, denn die *Zielsetzung* ist dabei von Grund auf verschieden. Das sozialistische Wirtschaftsziel ist die *Bedarfsdeckung*, die Hebung der Lebenshaltung der arbeitenden Massen. Der Sozialismus legt daher grössten Wert auf die ungehemmte Auswirkung der *internationalen Arbeitsteilung* und auf eine derartige Organisation der Weltwirtschaft, die das verbürgt. Den Verbrauchern sollen eben die jeweilig besten und billigsten Gebrauchsgüter zugänglich gemacht werden. Die *sozialistische Planwirtschaft* setzt den arbeitenden Menschen und den Verbraucher in den Mittelpunkt ihres Strebens, während die kapitalistische Planwirtschaft auf die Steigerung des Gewinns gerichtet ist. Es kommt also nicht nur auf die Internationalisierung der Wirtschaft an sich, sondern auf *ihren sozialen Gehalt* an. Indem die Unternehmer sich über die Grenzen die Hände reichen, haben sie noch bei weitem nicht den verhängnisvollen *wirtschaftlichen Nationalismus überwunden*. Die Ausschaltung des ausländischen Wettbewerbes durch Kartelle soll ja gerade den nationalen Industrien, und zwar auch den rückständigsten, neuen Halt verleihen. Hier scheint uns *eine der Hauptschwierigkeiten* der Verwirklichung der paneuropäischen Bestrebungen unter dem kapitalistischen Wirtschaftssystem zu liegen.

In seiner eingehenden Untersuchung über die deutsche Handelspolitik in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts führte der bekannte Nationalökonom Walther Lotz bezugnehmend auf die Kartelle u. a. folgendes aus:

„Es ist der grösste Segen, dass es für unsere kartellierte Industrie *noch die Gefahr ausländischer Konkurrenz* gibt, wenn sie bei Lieferungen an Marine oder Staatsbahnen und Gemeinden ihren Vorteil allzu rücksichtslos wahrht. . . . Wären wir nicht in den Weltverkehr verflochten . . . , so würde eine Korruption unseres öffentlichen Lebens durch Trustherrschaft und Terrorismus, den wirtschaftlich Stärkere ausüben, und dann eine gewaltsame Reaktion der Unterdrückten und Ausgebeuteten drohen“).

Heute hat die deutsche Schwerindustrie dank den Zöllen und dem internationalen Eisenkartell die „Gefahr der ausländischen Konkurrenz“ beseitigt. Der europäische Eisenpakt stellt die grösste *Errungenschaft der kapitalistischen Planwirtschaft* dar, und die Interessen der Verbraucher sind dabei ganz besonders bedroht. Selbst der französische Grossindustrielle Loucheur hat nach dem Zustandekommen des Eisenpaktes eindringlich vor der Möglichkeit der „zügellosten Preiserhöhung“ und der Überwucherung der Verbraucher gewarnt.

Hier mag der Auswirkung dieses Eisenkartells auf dem deutschen Eisenmarkt kurz Erwähnung getan werden. Vor dem Zustandekommen desselben war der freie Weltmarktpreis der Regulator des innerdeutschen Preises; Auslandpreis plus Zoll und Fracht bildeten die *oberste Grenze*, über die hinaus der Eisenpreis in Deutschland auf die Dauer nicht steigen konnte. Dieser *selbsttätige Regulator* ist nun durch das internationale Kartell ausgeschaltet. Neben der *Kontingentierung der Produktionsmengen* durch die europäische Rohstahlgemeinschaft wurden noch weitgehende Spezialabmachungen getroffen, die eine völlige Ausschaltung des freien Wettbewerbes auf dem deutschen Eisenmarkt zur Folge haben. Die deutsche eisenschaffende Industrie beherrscht nun *uneingeschränkt* die Preisbildung auf dem deutschen Eisenmarkt. Ob sie diese künstlich geschaffene Monopolstellung missbrauchen will, bleibt ihrem guten Willen anheimgestellt. Die deutschen Eisenzölle bildeten bis zum Zustandekommen des internationalen Kartells den am schwersten wiegenden Streitpunkt zwischen der eisenverarbeitenden und der eisenschaffenden Industrie. Die letztere hat nun in einem speziellen Abkommen die Zustimmung der eisenverarbeitenden Industrie zu den Eisenzöllen erwirkt, indem sie in diesem Abkommen erklärte, dass sie auf die *Hebung der Auslandpreise auf die Höhe der deutschen Inlandpreise hinarbeiten werde*. Durch die Ausschaltung des ausländischen Wettbewerbes ist die Möglichkeit der *Preissenkung* auf dem deutschen Eisenmarkt und gleichzeitig die *Grenze für die Preissteigerung nach oben* beseitigt. Durch die internationale Kontingentierung der Produktion ist ein *automatischer Regulator für die Steigerung der Weltmarktpreise* geschaffen. Diese sind unmittelbar nach Zustandekommen des Kartells gestiegen, und als sie Anfang Dezember 1926 eine leicht sinkende Tendenz aufwiesen, beeilten sich die Leiter des europäischen Eisenkartells in der Sitzung, die am 10. Dezember in Paris abgehalten wurde, die Kontingente für die Stahlproduktion in dem ersten Vierteljahr 1927 um 1½ Millionen Tonnen herabzusetzen. In dieser Sitzung wurde auch die europäische Rohstahlgemeinschaft durch den Beitritt der Tschechoslowakei, Österreichs und Ungarns erweitert.

<sup>3)</sup> Walther Lotz, „Die deutsche Handelspolitik unter Graf Caprivi“, in „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“, Bd. 90, S. 215. Leipzig 1900.

Trotzdem die Weltmarktpreise im Dezember abbröckelten, fand in Deutschland gleichzeitig eine Reihe von Preiserhöhungen statt. Das beweist zur Genüge, wie die deutsche Schwerindustrie ihre Monopolstellung auf dem Inlandmarkte auch bei *sinkenden* Weltmarktpreisen ausnützen kann. Eine Finanzierung des deutschen Exportes aus höheren Inlandpreisen, wie sie vor dem Zustandekommen des europäischen Eisenkartells in Deutschland praktiziert wurde, erscheint nunmehr vollauf überflüssig, und doch besteht immer noch eine Spanne zwischen den Weltmarktpreisen und den von den deutschen Verbänden diktierten Inlandpreisen.

Wie man sieht, schafft die kapitalistische Planwirtschaft einen recht wirksamen Schutzdamm gegen *Preissenkungen infolge sinkender Konjunktur*, dagegen gewährt sie volle Möglichkeit der *Ausnutzung steigender Konjunktur* durch Preiserhöhung. Hier liegt also der eigenartige Fall einer recht *einseitigen* „*konjunkturlosen*“ *Wirtschaft* vor. Die breiten Massen der deutschen Verbraucher der Eisen-erzeugnisse stehen nun nach dem Abkommen zwischen der eisenschaffenden und der eisenverarbeitenden Industrie wehrloser denn je da. Dieser interne Friedenspakt stellt ein *Novum* in der Wirtschaftsgeschichte dar und ist gewissermassen ein *Schutz- und Trutzbündnis der Mächte des industriellen Feudalismus* gegen die breiten Massen der wirtschaftlich „Unfreien“.

### III.

Waren schon vor dem Kriege die Anzeichen dieser sozialen Strukturwandlung des Kapitalismus deutlich genug ausgeprägt, so nehmen sie nach dem Kriege einen weit stärkeren Anlauf. Bereits im Jahre 1914 schilderte einer der besten Kenner des Kartell- und Trustwesens, Th. Vogelstein, die soziale Auswirkung der industriellen Monopole treffend wie folgt:

„Die Monopolfrage ist heute, volkswirtschaftlich betrachtet, ein ökonomisches und ein soziales Problem, eine Preisfrage und eine *Herrschaftsfrage*. Herrschaftsverhältnisse werden neu geschaffen in einer Stärke und *Unentrinnbarkeit*, wie sie die Zeit seit Aufhebung der mittelalterlichen Bindungen nicht gekannt hat. Das Monopol stellt ein autonomes Recht auf, dem sich jeder zu fügen hat. Wie die Venezianer einst rebellierende Ortschaften durch Sperrung der Salzlieferungen zur Unterwerfung zwangen, so kann der Monopolist der Kohle, des Eisens, des Kali usw. die gesamte wirtschaftliche Existenz und darüber hinaus die persönliche Freiheit seiner direkten und indirekten Abnehmer (oder Lieferanten) in einem Masse dirigieren, das nur in den wirtschaftlichen Grenzen seiner Monopolstellung und der *Furcht vor einer sozialen Revolution* von oben oder von unten eine Schranke findet. Diese Schranke liegt je nach Land oder Industrie näher oder ferner<sup>4)</sup>.“

Dass die Überspannung kapitalistischer Monopole eine antimonopolistische Volksbewegung entfachen kann, darüber belehrt uns die englische Wirtschaftsgeschichte. Hermann Levy kommt in seiner oben zitierten lehrreichen Untersuchung über die Monopole zu der interessanten Schlussfolgerung, dass „an der Wiege des industriellen Kapitalismus in England nicht der freie Wettbewerb, sondern das Monopol gestanden hat“. Bezugnehmend auf die modernen Industriemonopole vertritt Levy die Ansicht, dass „die kapitalistische Industrie zu einer Art der Organisation zurückkehrt, die ihr in ihrer Kindheit eigen gewesen ist“<sup>5)</sup>.

<sup>4)</sup> Th. Vogelstein, „Die modernen industriellen Monopole“ in „Grundriss der Sozialökonomik“, VI. Abteilung, S. 242. Tübingen 1914. — <sup>5)</sup> Levy, a. a. O., S. 38 und S. 306.

Das Antimonopolistenstatut vom Jahre 1624 soll unter dem Druck der anti-monopolistischen Bewegung in England zustande gekommen sein. Und das „lange“ Parlament ging in seiner Erbitterung gegen die Monopole so weit, dass es jedem Monopolisten den Sitz im Parlament verweigerte. Am 21. Januar 1641 wurden demgemäss vier „Monopolisten“ aus dem Parlament entfernt<sup>6)</sup>.

Wollte man heute die Monopolherren aus den Parlamenten entfernen, so würden die letzteren dadurch wohl recht dezimiert sein. Die Stellung der modernen Monopolherren im Staate hat sich aber inzwischen gründlich zu ihren Gunsten verschoben. Heute *beherrschen die industriellen Privatmonopole* in den Vereinigten Staaten und Deutschland weit mehr *den Staat*, als er sie beherrscht. Wohl sind auch in England die industriellen Monopole anzutreffen, sie haben aber bei weitem noch nicht diejenige herrschende Stellung angenommen, die ihnen in Amerika und Deutschland zukommt.

Es ist bezeichnend, dass England aus dem vor kurzem gegründeten Weltkupfersyndikat Zeitungsmeldungen zufolge ausgetreten ist. Anlass dazu gaben die Preissteigerungen des Syndikats und die Spanne zwischen den niedrigeren amerikanischen Inland- und den höheren Exportpreisen für Kupfer. Aus Raum-mangel kann hier nicht näher auf die interessanten Einzelheiten des Zustandekommens des Kupfersyndikats eingegangen werden. Es sei bloss auf die neuartige Praxis der internationalen kapitalistischen Planwirtschaft hingewiesen, die Tatsache nämlich, dass gemäss der Organisation des Kupfersyndikats *die Verkaufsmengen und die Preise auf Grund von Kabelberichten täglich in Neuyork für die Mitglieder in allen Ländern festgesetzt werden*. Dieses markante Beispiel beweist, welch weiter Weg von dem anarchischen Kapitalismus zu derartigen Weltkartellen, die zentralistisch das Angebot und die Preise regeln und verschiedene Weltteile umspannen, zurückgelegt worden ist.

#### IV.

Einer der scharfsinnigsten Analytiker der gegenwärtigen Krise des deutschen Kapitalismus, Professor M. I. Bonn, schildert in seiner gedankenreichen Schrift „Das Schicksal des deutschen Kapitalismus“ ausserordentlich treffend die reaktionären Tendenzen des Verbandskapitalismus. Er ermahnt die deutschen Unternehmer, sich darüber klar zu werden, dass, wenn der Kapitalismus fortfahre, durch seine Kartell- und Zollpolitik die Preise *künstlich hochzuhalten und die Löhne künstlich zu senken*, so untergrabe er sein eigenes Dasein<sup>7)</sup>.

Die Erschliessung der Neuländer hatte bekanntlich vor dem Kriege dem Kapitalismus ermöglicht, eine rapid anwachsende Bevölkerung zu ernähren. Heute dagegen setzt der Kapitalismus massenhaft Arbeitskräfte „frei“ und diktiert den Arbeitern niedrige Löhne und den Verbrauchern hohe Preise. Er befindet sich auf der Jagd *nach Kartellrenten* und sichert auf diese Weise den Industrien der rückständigen und am teuersten produzierenden Länder die *Rentabilität*. Die Produzenten in den technisch fortgeschrittenen Ländern beziehen dabei *Differential-*

<sup>6)</sup> Ebenda S. 57.

<sup>7)</sup> M. I. Bonn, „Das Schicksal des deutschen Kapitalismus“, Berlin 1926, S. 58 ff.

*renten*, die Verbraucher in *allen* Ländern werden durch die industriellen Monopole besteuert. Zu den öffentlichen Konsumsteuern gesellen sich somit die viel elastischeren und unkontrollierbaren privaten Konsumsteuern, die von den Industriekönigen auferlegt werden.

Die im stillen vollzogenen Verträge über Interessengemeinschaften und internationale Kartelle beeinflussen nicht nur die Preise, sondern sie entscheiden auch über das Schicksal all derjenigen, die auf dem Schlachtfelde der *Massenarbeitslosigkeit* geopfert werden sollen. Die Arbeiterschaft bezahlt die Rationalisierung, den technischen Segen mit namenlosem Elend. Während man auf Kosten der Arbeiter eine äusserst weitgehende Sparsamkeit treibt, werden die Produktionskosten andererseits durch *hohe Kapitalisierung* der Truste, durch die *hohen Abfindungsquoten* bei der Stilllegung usw. verteuert. „Dieselben Kartellbestimmungen, die es dem ungünstig arbeitenden Unternehmer gestatten, die Sorge um seine Existenz mit der Sicherheit eines Rentenbezuges zu vertauschen, bringen eventuell den Arbeiter um seine Arbeitsgelegenheit. . . . Der Gedanke, ihn dafür vom Kartell entschädigen zu lassen, hat bisher noch keinen Weg in die Praxis gefunden<sup>8)</sup>.“ Hatte sich diese Frage schon vor dem Kriege aufgedrängt, so ist sie heute angesichts der massenhaften Stilllegungen infolge der Rationalisierung zu einer brennenden Frage geworden. Der Kapitalismus sorgt nicht mehr für die Ernährung der wachsenden Bevölkerung, sondern er ist vollauf damit beschäftigt, den Unternehmern, auch denjenigen, die falsch kalkuliert und *verlehlte Dispositionen getrotten haben*, unter allen Umständen einen Gewinn zu sichern. Er überlässt die „frei“gesetzten Arbeitskräfte dem physischen Untergange. Noch nie war es unerlässlicher und zeitgemässer, dem von den monopolistischen Unternehmern postulierten *Recht auf Gewinn* mit aller Energie das *Recht auf Arbeit und Leben* entgegenzusetzen und es auch durchzusetzen. Die Unternehmer kalkulieren in Kapitalwerten, die Arbeiterbewegung geht von *Menschenwerten* aus. Besteht doch die sozial-ethische Mission des Sozialismus in der Schaffung einer Gemeinwirtschaft, wo der arbeitende Mensch, die Persönlichkeit *Zweck*, und nicht, wie für den Kapitalismus, *Mittel und Kapitalanhängsel* wäre. Neben der technischen Vernunft soll eben auch die *soziale Vernunft* zur Geltung kommen.

Während die Organisationsformen des Kapitalismus sich gewandelt haben, und die Kartelle und Truste nunmehr die Welt umspannen, ist die Triebkraft der Wirtschaftsführung dieselbe geblieben wie zur Zeit des individualistischen Kapitalismus, nämlich das private Profitstreben. Je mächtiger die privatkapitalistischen Gebilde werden, je grössere Wirtschaftsgebiete sie umspannen, desto mehr wächst die Gefahr der Gewinnsteigerung auf Kosten der Arbeiter und Verbraucher. Während die Produktivkräfte auch in Europa im letzten Jahrzehnt einen grossen Aufschwung erfahren haben und die Technik enorme Fortschritte aufweist, ist von einer wirklichen Linderung der wirtschaftlichen Not der breiten Massen in Europa nicht viel zu merken. Die besonders aktuelle Aufgabe, die Lebenshaltung der arbeitenden Massen auf der Grundlage der gewachsenen Produktionskapazität

<sup>8)</sup> Vogelstein, a. a. O., S. 240.

und des allseitigen technischen Fortschrittes zu heben, vermag der Verbandskapitalismus, seiner bisherigen Praxis nach zu urteilen, nicht zu lösen.

An Stelle des wirtschaftlichen Gesetzes des freien Angebots und der Nachfrage und der Auswirkung der internationalen Arbeitsteilung treten nun privatwirtschaftliche Hoheitsrechte ständischer Art, die einen verhängnisvollen *wirtschaftlichen Absolutismus* erzeugen. Dass auf einer derartigen Grundlage auch die politische Demokratie nicht gedeihen kann, ist ohne weiteres klar. Aus den Mitteln, die die industriellen Monopole durch Besteuerung der Verbraucher und die Ausnutzung der Arbeiter „akkumulieren“, schaffen sie *Wahlfonds* und bewirken jene Korruption des öffentlichen Lebens, vor der Walther Lotz vor Jahrzehnten das deutsche Volk warnte.

Indem die Monopole sich internationalisieren, wachsen sie dem Staate über den Kopf. Trotz aller Lossagung vom freien Wettbewerb halten die Unternehmer die liberale Forderung der *Nichteinmischung* des Staates in die Wirtschaft aufrecht, abgesehen von den Fällen, wo sie Schutzzölle, Subventionen und Sanierungskredite für krachende Konzerne vom Staate erwirken. Im übrigen protestieren sie gegen die „kalte Sozialisierung“. In diesem Sinne haben vor kurzem die Spitzenverbände des deutschen Unternehmertums gegen die Wirtschaft der öffentlichen Hand protestiert, und sie beklagten sich dabei über die Gefährdung des Privateigentums.

Während man in Unternehmerkreisen die staatliche Kontrolle der Kartelle verwirft und diesen Standpunkt auch bezüglich der internationalen Kartelle vertritt<sup>9)</sup>, ist man sich in ernsten nationalökonomischen Kreisen und in den Kreisen der Arbeiterschaft der Notwendigkeit der öffentlichen Kontrolle der Kartelle wohl bewusst. Der Internationale Gewerkschaftsbund vertritt in seinem Programm für die Weltwirtschaftskonferenz den Standpunkt, dass die internationalen Kartelle gemeinschaftlich von den verschiedenen Regierungen, den Konsumenten- und Arbeiterorganisationen, dem Völkerbund und dem Arbeitsamt kontrolliert werden müssen. Man darf aber die *enormen* Schwierigkeiten einer wirksamen internationalen Kartellkontrolle durchaus nicht unterschätzen.

Die notwendige Voraussetzung für die internationale Kartellkontrolle ist eine entsprechende nationale Gesetzgebung. Die Erfahrung der letzten 50 Jahre beweist, dass jeder Fortschritt in der internationalen Organisation nur auf einer Zusammenfassung von nationalen Organisationsbestrebungen beruhen kann. In unserem Falle besagt es nichts anderes, als dass die Arbeiterparteien in den einzelnen Ländern ihre Energie zunächst darauf konzentrieren müssen, um die *nationalen* Kartelle unter Staatskontrolle zu bringen. Dass eine solche Staatskontrolle nicht nur möglich, sondern sogar wirkungsvoll sein kann, beweist die Erfahrung der amerikanischen Antitrustgesetzgebung. Dort, im Lande der mächtigsten kapitalistischen Gebilde, ist die öffentliche Meinung auch am meisten über die Monopolstellung, die ihnen einen überragenden Einfluss in der ganzen Wirtschaft verschafft, erbittert. Daher schliesslich auch der Zwang zur Kontrolle

<sup>9)</sup> Vgl. Dr. I. W. Reichert, „Internationale Wirtschaftsverbände“ in „Das Werden der Weltwirtschaft“, Berlin 1926, S. 184.

der Kartelle und der Truste für *jede* amerikanische Regierung, abgesehen von ihrer parteipolitischen Bindung. Diese staatliche Kontrolle, die ja bei der gewaltigen politischen und wirtschaftlichen Macht dieser Truste nicht ohne weiteres durchzudringen vermag, hat jedenfalls ein wichtiges Ergebnis gezeitigt, nämlich die *Durchleuchtung* der gesamten Tätigkeit dieser Gebilde. Diese *Publizität* der Gebarung ist von ausserordentlicher Bedeutung nicht bloss für die Kontrolle seitens des Staates und der öffentlichen Meinung, sondern auch für die künftige organisatorische Einmischung. Eine ähnliche Publizität ist zunächst auch für die internationalen kapitalistischen Organisationen zu erstreben. Das wäre wohl der erste Schritt zur Organisation der internationalen Kontrolle über die Kartelle und Truste. Erst die Durchleuchtung der internationalen Organisationsvorgänge würde auch der Arbeiterbewegung gestatten, in mehr konkreter Form für den weiteren Ausbau der internationalen Kartellkontrolle einzutreten. Nur andeutungsweise kann hier der Gedanke eines internationalen Kartellamtes bei dem Völkerbunde erwähnt werden, das analoge Befugnisse haben sollte wie die berühmte amerikanische Federal Trade Commission<sup>10)</sup>.

Nicht darum kann es sich heute handeln, die Organisation der Industrie zu beseitigen, sondern nur darum, an die Stelle der kapitalistischen Organisation der Industrie eine solche zu setzen, die den Bedürfnissen der Volksgesamtheit dient<sup>11)</sup>.

Die Auseinandersetzung zwischen dem Sozialismus und dem Kapitalismus tipfelt heute nicht mehr in dem Gegensatz zwischen einer bewusst organisierten und einer chaotisch freien Wirtschaft, sondern im Kampfe zwischen der bereits werdenden privatwirtschaftlichen Organisation und einer gemeinwirtschaftlichen, die jene ersetzen soll. Nichts wäre verfehlter, als sich lediglich mit der Annahme zu begnügen, dass, indem der Kapitalismus sich organisiert, er dem Sozialismus ohne weiteres vorarbeitet. Man übersieht dabei allzu leicht, dass, gerade weil der Kapitalismus sich organisiert und neue gewaltige Machtzentren im Rahmen der Weltwirtschaft bewusst schafft, er dadurch ja auch an Widerstandskraft gewinnt. Man braucht nur — um ein Beispiel zu nennen — an die Ausgleichskasse des europäischen Eisenkartells zu denken, die den Unternehmern in den einzelnen Ländern in den Fällen, wo sie verhindert werden, die Produktionsquoten auszunutzen, Vergütungen gewährt. Es ist leicht einzusehen, dass die Unternehmer dadurch eine recht wirksame internationale Unterstützung in Streikfällen erhalten können. Dass derartige neugeschaffene Situationen im Unternehmerlager auch die Arbeiterbewegung vor ganz neue Aufgaben stellen, ist ohne weiteres klar.

Die Forderung des *Mitbestimmungsrechtes* der Arbeiterschaft auf industriellem Gebiete setzt heutzutage stärker denn je eine *klare* Vorstellung von dem Organisationssystem der Wirtschaft voraus, für das die sozialistische Arbeiterschaft eintritt. Die Kampfbereitschaft muss gleichzeitig sowohl durch die Erkenntnis der *Unzulänglichkeit* der kapitalistischen Organisationsformen als auch durch die klare Vorstellung von der *sozialistischen Wirtschaftsgestaltung* genährt

<sup>10)</sup> Über die Entwicklung der amerikanischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete vgl. Georg Decker, „Ideologie und Praxis der Trustbekämpfung“ in „Die Gesellschaft“, 1926, Heft 6, S. 535 f.

<sup>11)</sup> Vgl. Otto Bauer, „Der Weg zum Sozialismus“, Wien 1919, S. 10.

werden. In diese Richtung wird die Arbeiterbewegung durch die fortschreitende kapitalistische Planwirtschaft gebieterisch gedrängt.

„Wir würden (heute) mehr Nachdruck auf den menschlichen Willen und weniger auf die Wirkung ökonomischen Druckes und der historischen Evolution zur Herbeiführung des Sozialismus legen“, schrieb Bernhard Shaw im Jahre 1908 in der Vorrede zu der Neuauflage des Sammelwerkes der Fabier über den Sozialismus. Es mag wohl teilweise auch mit dieser Einstellung der führenden Kreise des englischen Sozialismus zusammenhängen, dass in England wie in keinem anderen Lande die sozialistische Literatur sich dem *Organisationsproblem* der sozialistischen Planwirtschaft in besonderem Masse zuwandte. Im Jahre 1911 hat die Forschungsabteilung der Fabiergesellschaft zu diesem Zweck sogar einen Ausschuss eingesetzt, der die verschiedenen Möglichkeiten der Kontrolle der Industrie an Hand der vorliegenden Erfahrungen prüfen und aus den festgestellten Entwicklungstendenzen die Grundlagen für „den Staat von morgen“ aufzeigen sollte, und dieser Ausschuss hat wertvolle Arbeit geleistet<sup>12)</sup>.

Sowohl die Fabier wie die Gildensozialisten haben sehr beachtenswerte literarische Beiträge zur Lösung der Organisationsprobleme der sozialistischen Planwirtschaft geliefert. Heute, wo das deutsche Unternehmertum sich bemüht, die englischen Kapitalisten für das deutsche Kartellwesen zu gewinnen, wäre es besonders wünschenswert, dass umgekehrt die grosszügigen Organisationssysteme der englischen Sozialisten auf die deutsche Arbeiterbewegung befruchtend einwirken würden. Man muss R. v. Ungern-Sternberg unbedingt darin zustimmen, dass „das deutsche Proletariat endlich sich darüber klar werden muss, wie der „konstruktive Sozialismus“ aussehen soll<sup>13)</sup>.“ Das Beispiel und die Vorarbeiten der englischen Sozialisten, namentlich das grundlegende Werk von S. und B. Webb: „Die Verfassung des sozialistischen Gemeinwesens“, verdienen in diesem Sinne besondere Beachtung. Es scheint, dass gerade in Deutschland, wo der Kapitalismus ganz besonders seine Organisationstätigkeit entfaltet, der sozialistischen Arbeiterbewegung nunmehr die Aufgabe erwächst, die Organisationsprobleme der sozialistischen Wirtschaft in den Mittelpunkt ihrer Aufklärungs- und Bildungsarbeit zu setzen. Mit der wissenschaftlichen Klärung dieser Probleme müssten sich eventuell auch in Deutschland spezielle Forschungsausschüsse der Gewerkschaften und der Partei befassen, wobei hier freilich die Entwicklungstendenzen der deutschen Wirtschaft den Ausgangspunkt bilden sollten. Den Gewerkschaften fällt hinsichtlich der Strukturwandlung des Kapitalismus die *neue* Aufgabe zu, das Interesse der breiten Arbeiterschichten für die wirtschaftsorganisatorischen Fragen wachzurufen und die Arbeiter zur praktischen Wirtschaftsführung zu erziehen. In dem Augenblick, wo die ökonomischen Verhältnisse die Organisation der Wirtschaft aufdrängen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass dieser Hebel nicht nur von privatwirtschaftlicher, sondern auch von gemeinwirtschaftlicher Seite in Gang gesetzt wird.

<sup>12)</sup> Vgl. Dr. Charlotte Leubuscher, „Sozialismus und Sozialisierung in England“, Jena 1921, S. 34. Die Verfasserin schildert objektiv und kritisch abwägend die eigenartigen Organisationssysteme der sozialistischen Planwirtschaft, die von den verschiedenen Richtungen des englischen Sozialismus konstruiert wurden.

<sup>13)</sup> „Die Arbeit“, Oktober 1925, S. 618.

# MONOPOLISTISCHE UNTERNEHMUNGS- ORGANISATIONEN UND ARBEITERSCHAFT

Von FRITZ NAPHTALI

Seit im Juli 1926 an dieser Stelle<sup>1)</sup> über die Bestrebungen zum Ausbau der deutschen Kartellgesetzgebung berichtet wurde, ist auf dem Gebiet der Gesetzgebung noch keine Änderung eingetreten. Wohl aber ist die Diskussion dieses Problems durch einige Erscheinungen der wirtschaftlichen Entwicklung der jüngsten Zeit vertieft worden, und die Überzeugung, dass auf dem Gebiet der Einordnung der monopolistischen Organisationen in die Gesamtwirtschaft eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben der Wirtschaftspolitik im nationalen und internationalen Rahmen liegt, hat an Boden gewonnen. Die besondere Problematik der Neuerscheinungen des organisierten Kapitalismus, der mehr und mehr an die Stelle der freien Konkurrenzwirtschaft tritt, wurde vor allen Dingen durch zwei Ereignisse des letzten Jahres scharf beleuchtet. Auf der einen Seite war es in Deutschland der Zusammenschluss eines erheblichen Teils der deutschen Eisenindustrie einschliesslich ihrer Kohlenbasis zu der *Vereinigte Stahlwerke A.-G.*, auf der anderen Seite der Abschluss des *kontinentalen Rohstahlkartells* im Oktober 1926, durch das die meisten Eisenerzeuger Europas eine Regulierung der Produktionsmenge anstreben. In den Vereinigten Stahlwerken ist durch Zusammenfassung einer ganzen Reihe von bisher selbständigen Unternehmungen zu einer einheitlichen Aktiengesellschaft eine Konzentration vollzogen, die dem Typ des amerikanischen Trusts entspricht. Durch einheitliche Leitung, durch einheitliches Produktionsprogramm, durch Konzentration der Erzeugung auf die leistungsfähigsten Produktionsstätten wird innerhalb dieses Trusts eine Rationalisierung angestrebt, die ihm bei seinem entscheidenden Gewicht in den Syndikaten und Kartellen der Kohlen- und Eisenindustrie den Weg zur Beherrschung des Marktes ebnet. Es ist hier ein Unternehmungskörper entstanden, der nach seiner Machtposition in der Gesamtwirtschaft wohl nur noch in dem Trust der chemischen Grossindustrie, der I. G. Farben-Industrie A.-G., in der deutschen Wirtschaft seinesgleichen findet. Schon die Tatsache, dass wir es hier mit einem Riesenkörper zu tun haben, der etwa 175 000 Arbeiter und Angestellte beschäftigt, musste erneut die Frage in den Vordergrund rücken, ob es auf die Dauer angängig sein kann, dass ein derartiges Trustgebilde lediglich unter den Gesichtspunkten des privaten Profitstrebens geleitet werde, und wenn man diese Frage verneint, ohne auf der anderen Seite den Zeitpunkt für die Übernahme dieses Produktionszweiges in öffentliche Verwaltung für reif zu halten, so ergibt sich daraus zwangsläufig die Frage nach dem Aufbau einer Kontrollgesetzgebung, die geeignet sein kann, dem Missbrauch der Macht bei derartigen Trustgebilden genau so entgegenzuwirken wie dem Missbrauch der Macht von Kartellen, d. h. von auf Verträgen beruhenden Organisationen der Einzelunternehmungen. War in den Vereinigten Stahlwerken innerhalb der deutschen Wirtschaft die Trustform auf hoher Stufe zur Entwicklung gelangt, so ging gleichermassen von der Schwerindustrie die Ausdehnung des

<sup>1)</sup> Fritz Naphthali: „Kartellpolitik.“ — „Die Arbeit“, 1926, Heft 7, S. 431 ff.

Kartellwesens auf internationaler Basis aus. Internationale Kartellvereinbarungen haben schon vor dem Krieg in erheblichem Umfang bestanden; sie sind auch nach dem Krieg zum Teil wieder errichtet und ausgebaut worden, aber das internationale Eisenkartell vom Jahre 1926 erfasst zum erstenmal eine grosse Grundstoffindustrie der modernen Wirtschaft auf breitester Basis. Der internationale Eisenpakt ist bisher ein reines Mengenkartell, d. h. er weist den Produzenten der beteiligten Länder bestimmte Quoten an der Gesamtproduktion zu, und es ist seine Aufgabe, je nach der Lage des Marktes bestimmte Regelungen der Produktionsmenge vorzunehmen. Eine unmittelbare Festsetzung der Preise findet durch das internationale Kartell bisher nicht statt, jedoch hat sich jetzt nach einem halben Jahr des Bestehens deutlich das Bedürfnis ausgeprägt, von der rohen Quotenregelung zur Bildung von Verkaufsverbänden mit einheitlicher Preispolitik für die einzelnen Produkte der Stahlindustrie überzugehen. Das internationale Eisenkartell wird als ein Mittel begrüsst, die Missverhältnisse, die sich nach dem Krieg durch die erweiterte Produktionskapazität der Eisenindustrie ohne entsprechende Erweiterung der Absatzmöglichkeiten herausgebildet haben, zu überwinden und einen Existenzkampf zu verhüten, der heute zur Zerstörung von Kapitalanlagen führen müsste, die vielleicht in kurzer Zeit durch eine Ausweitung des Absatzes wieder in den Dienst der Produktion gestellt werden können. Sowenig deshalb geleugnet werden kann, dass von der internationalen Verständigung der Produzenten Nutzen für die europäische Gesamtwirtschaft ausgehen kann, und sosehr man hoffen darf, dass diese internationale Verständigung der Grossproduzenten von Stahl auch zu einer Verminderung des politischen Reibungsstoffs in Europa führen wird, sowenig ist auf der anderen Seite zu verkennen, dass hier eine Gruppe in der Industrie sich eine wirtschaftliche Machtstellung errungen hat, deren Missbrauch eine Gefahr für andere Wirtschaftsgruppen, insbesondere für die eisenverarbeitenden Industrien, die auf das Vorprodukt der Eisenerzeuger angewiesen sind, mit sich bringen kann. Derartigem Missbrauch, im besonderen in der Preisgestaltung, einen Riegel vorzuschieben, ist nun aus dem Problem der innerstaatlichen Gesetzgebung zu einem Problem der internationalen Regelung geworden. Wie im Innern der Staat nach den Formen suchen muss, um seine Herrschaft gegenüber den einzelnen Unternehmungsorganisationen zu wahren, so wird auch nur durch eine überstaatliche Gemeinschaftsarbeit ein Gegengewicht gegen die gewaltigen Machtgruppierungen der Wirtschaft im internationalen Rahmen zu erreichen sein. Das Problem der Kontrolle der internationalen Kartelle und anderer Monopolorganisationen tauchte deshalb notwendigerweise schon bei den ersten Vorbereitungen zu der *Weltwirtschaftskonferenz*, die der Völkerbund einberufen hat, auf, und es wird auf dieser Konferenz selbst, die im Mai d. J. in Genf stattfinden wird, einen hervorragenden Platz einnehmen.

Die Arbeiterschaft, die den Zusammenschluss der Industrie zu Trustgebilden und die Ausdehnung von Kartellen und ähnlichen Organisationen, die im Rahmen der Volkswirtschaft oder international eine monopolistische Beherrschung des Marktes erstreben, längst als den Ausdruck einer Entwicklung des Hochkapitalismus erkannt hat, die sie nicht zurückschrauben, sondern nur in ihrer Ent-

wicklung beeinflussen kann, hat das grösste Interesse daran, durch die Bekämpfung des Missbrauchs der Machtstellung einzelner Gruppen die Umgestaltung des Wirtschaftssystems zu fördern. Die Einschaltung öffentlich-rechtlicher Kontrollen und die Ausdehnung der Mitwirkung der Arbeiterschaft an der Wirtschaftsführung sind die Mittel, mit denen in der Gegenwart Ausschreitungen des Profitstrebens bekämpft werden sollen, und deren Endziel es ist, aus den Monopolorganisationen der Privatwirtschaft Instrumente gemeinwirtschaftlicher Wirtschaftsführung zu entwickeln.

Gegenüber den verschiedenen Formen der Machtzusammenballung des Unternehmertums im nationalen Rahmen und auf internationaler Basis wird die erste Folgerung der Arbeiterschaft auf rein gewerkschaftlichem Gebiete liegen müssen, und sie wird den Charakter des Ansporns haben, mit allen Mitteln ihre eigenen Organisationen zu festigen und die internationale Zusammenarbeit der Gewerkschaften auszubauen. Über diese gewerkschaftlichen Konsequenzen hinaus muss die Arbeiterschaft, die selbst Mitträger der Wirtschaft sein will, aber auch das Problem der monopolistischen Organisationen als *wirtschaftspolitische Aufgabe*, als Gegenstand der Gesetzgebung beschäftigen. Angeregt durch die bevorstehenden internationalen Erörterungen und wesentlich beeinflusst durch die Tatsache, dass gerade im Verlauf der deutschen Wirtschaftskrise der Prozess der Wiederaufsaugung der Massen der Arbeitslosen offensichtlich verzögert wird durch die künstliche Preishochhaltung von Kartellen auf den verschiedensten Gebieten der Wirtschaft, haben sich kürzlich die *gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen* der verschiedenen Richtungen zu einer Kundgebung zusammengefunden, und sie haben am 10. Februar dem Reichskabinett, dem Reichstag und dem Reichswirtschaftsrat zur Kartell- und Monopolfrage die folgenden Forderungen unterbreitet:

„Die Zusammenschlüsse in Industrie und Handel, die in Form von Kartellen und ähnlichen Vereinbarungen oder durch Zusammenfassung zu trustartigen Gebilden eine monopolistische Beherrschung des Marktes erstreben, nehmen an Umfang und Bedeutung ständig zu. Die bisherige Gesetzgebung gegen den Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen hat sich gegenüber den schädlichen Wirkungen dieser Monopolorganisationen als unzureichend erwiesen. Eine schleunige Ausgestaltung der gesetzgeberischen Massnahmen auf diesem Gebiet ist daher dringend notwendig.

Zur Sicherung der Interessen der Gesamtwirtschaft gegenüber der Geschäftspolitik der monopolartigen Unternehmungsorganisationen fordern die Gewerkschaften deshalb eine verstärkte Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Wirtschaftsführung. Dementsprechend müssen in allen Organisationen vorgenannter Art Vertreter der Arbeitnehmerschaft in die Geschäftsleitung aufgenommen werden. Diesen Vertretern sollen die gleichen Rechte zustehen wie den andern Mitgliedern der Geschäftsführung. Es soll ihre besondere Pflicht sein, das Interesse der Gesamtwirtschaft wahrzunehmen.

Vor allem verlangt die Wahrnehmung der volkswirtschaftlichen Interessen eine ständige öffentliche Kontrolle aller monopolistischen Bestrebungen. Die Gewerkschaften fordern daher eine Kontrollgesetzgebung auf folgender Grundlage:

Errichtung eines Kontrollamts für Kartelle und andere Unternehmungsorganisationen oder Unternehmungen, die nach Grösse und Art geeignet sind, einen wesentlichen Einfluss auf den Markt auszuüben.

Dieses Kontrollamt soll eine dem Reichswirtschaftsministerium angegliederte selbständige Behörde sein. Es soll bestehen aus einer ausreichenden Zahl wirtschaftlich geschulter Kräfte und aus einem paritätisch aus Vertretern der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände zusammengesetzten Ausschuss, dessen Mitglieder vom Reichswirtschaftsrat zu ernennen sind. Der Ausschuss soll das Recht haben, für die einzelnen Industriezweige Fachausschüsse einzusetzen und für einzelne einzuleitende Untersuchungen von sich aus Sachverständige zur Mitwirkung zu bestimmen.

Die Hauptaufgaben des Kontrollamtes sind:

1. Die Führung eines öffentlichen Registers, in das alle Satzungen und Beschlüsse von Unternehmungsorganisationen sowie sonstige Vereinbarungen dieser Art zur Marktbeeinflussung einzutragen sind. Vereinbarungen, die nicht in das Register eingetragen sind, sollen nichtig sein.

2. Untersuchungen vorzunehmen über das Bestehen und die Wirksamkeit von monopolartigen Unternehmungsorganisationen und Unternehmungen, insbesondere über die Grundlagen ihrer Preispolitik. Das Kontrollamt hat aus eigener Initiative oder pflichtgemäß beim Eingang von Beschwerden Untersuchungen anzustellen. Für diese Untersuchungen soll das Kontrollamt das Recht haben, die Beteiligten mit den Befugnissen eines Untersuchungsrichters im Strafverfahren zu vernehmen und die Vorlegung aller Akten und Bücher der beteiligten Unternehmungen zu verlangen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind von dem Kontrollamt selbständig zu veröffentlichen.

Das bisherige Einspruchsrecht des Reichswirtschaftsministers soll auf das Kontrollamt übergehen.

3. Die Anordnung der Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen und Vereinbarungen, wenn auf Grund einer Untersuchung eine Verletzung der Interessen der Gesamtwirtschaft festgestellt ist. Gegen die Anordnungen kann die Entscheidung des Kartellgerichts angerufen werden. Diese Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Regelmässige Berichterstattung an Reichstag und Reichswirtschaftsrat.

Die Kontrolle internationaler Kartelle, Truste und anderer monopolartigen Unternehmungsorganisationen hat in erster Linie durch die Unterwerfung ihrer Mitglieder unter die in allen Ländern anzustrebende Kontrollgesetzgebung zu erfolgen. Darüber hinaus sind unter Mitwirkung des Völkerbundes Vereinbarungen der Staaten über die Kontrolle internationaler Monopolorganisationen, insbesondere auch über die Geschäftspolitik der Rohstoffmonopole, zu erstreben. Die Errichtung eines internationalen Kontrollamtes und die Einschaltung der Arbeitnehmervertreter in die Verwaltungen auf internationaler Basis betrachten die Gewerkschaften als ein wirksames Mittel zur Durchsetzung einer internationalen Monopolkontrolle.

In bezug auf die öffentliche Kontrolle der monopolistischen Organisationen bedeuten diese Forderungen einen Weiterbau in der Richtung des Antrages der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion vom Jahre 1926 (vgl. „Die Arbeit“, 1926, Heft 7, Seite 432). Es erübrigt sich deshalb, an dieser Stelle noch einmal auf die Bedeutung und die Notwendigkeit der öffentlichen Kontrolle des näheren einzugehen. Wir wollen uns damit begnügen, die Punkte hervorzuheben, in denen die gewerkschaftlichen Forderungen im einzelnen eine Fortbildung des erwähnten Antrages bedeuten. Zunächst ist es wichtig, dass an Stelle der Bezeichnung „Kartellamt“ durchweg das Wort „Kontrollamt“ gewählt wird, wodurch zum Ausdruck kommt, dass sich die erstrebte öffentliche Kontrolle keineswegs auf die

besondere Form der Kartelle, das heisst der Monopolbestrebungen durch Vertragsbindungen beschränken soll, sondern dass sie alle Unternehmungsorganisationen oder Unternehmungen (Truste) erfassen soll, die nach Grösse und Art geeignet sind, einen wesentlichen Einfluss auf den Markt auszuüben. Wichtig ist weiter die Betonung der *Zugehörigkeit* des paritätischen Ausschusses zum Kontrollamt. Es soll vermieden werden, dass hier ein lediglich dekorativer „Beirat“ gebildet wird, vielmehr soll der Ausschuss neben den beamteten Kräften wirklich an den Arbeiten des Kontrollamtes teilnehmen und zu diesem Zweck auch Fachausschüsse bilden. Bei der Formulierung der Hauptaufgaben des Kontrollamtes ist die *Verpflichtung zur Vornahme von Untersuchungen* beim Empfang von Beschwerden wesentlich, eine Verpflichtung, die durch entsprechende Befugnisse unterstützt werden soll, und deren Bedeutung für die Öffentlichkeit nicht zuletzt in der selbständigen *Veröffentlichung der Ergebnisse* durch das Kontrollamt liegen soll.

Wenn es sich bei den gewerkschaftlichen Forderungen in bezug auf das Kontrollamt im wesentlichen um die Konkretisierung und Ausgestaltung bereits zur Diskussion stehender Thesen handelte, so hat die Forderung der *Vertretung der Arbeitnehmerschaft in der Geschäftsleitung* der monopolartigen Unternehmungsorganisationen eine ganz andere Herkunft und vielleicht eine prinzipiell noch grössere Bedeutung. Die hier aufgestellte Forderung bedeutet den Versuch der Verwirklichung eines Teiles der grossen Forderung nach Wirtschaftsdemokratie, die von den Gewerkschaften aller Richtungen erhoben wird. Die Praxis hat seit langem gelehrt, dass der Weg zur wirklichen Mitführung der Wirtschaft durch die Arbeitnehmerschaft nicht über die Betriebsräte führen kann<sup>2)</sup>. Die Betriebsräte haben ihre grossen Funktionen auf dem Gebiet der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse im Betrieb. Ihre Möglichkeiten, auf die Produktionsgestaltung einzuwirken, sind eng begrenzt, einmal wegen der betrieblichen Abhängigkeiten, die sie nicht zu überwinden vermögen, sodann aber auch, weil in der modernen Wirtschaft vielleicht die wichtigsten Entscheidungen auf weiten Gebieten ausserhalb des Betriebes in den Unternehmungsorganisationen der verschiedenen Art gefällt werden. Will man also erreichen, dass die Arbeitnehmerschaft zur wirklichen Mitarbeit an der Gestaltung der Produktion und an der Einordnung der einzelnen Produktionszweige in die Gesamtwirtschaft herangezogen und erzogen wird, so muss die Forderung erhoben werden, dass die Mitwirkung gerade dort eingeschaltet wird, wo sich marktbeherrschende Produktion, Absatz und Preise regulierende Organisationen bilden. Hier bei diesen Unternehmungsorganisationen sollen die Vertreter der Arbeitnehmerschaft nicht eine von aussen beaufsichtigende und kontrollierende Funktion ausüben, sondern sie sollen von innen mitarbeiten, sie sollen an der Geschäftsleitung dieser Organisationen mit den gleichen Rechten beteiligt sein, die den andern Mitgliedern der Geschäftsführung zustehen. Diese Gleichstellung in den Rechten bedeutet natürlich nicht, dass sich die Vertreter der Arbeitnehmerschaft an diesen Stellen dem Geist der privatmonopolistischen Ge-

<sup>2)</sup> Vgl. zu dieser Frage: Lothar Erdmann: „Gewerkschaften und Sozialismus“, „Die Arbeit“, 1925, Heft 11, S. 662, und Paul Hermberg: „Wirtschaftsführung und Wirtschaftsdemokratie“, „Die Arbeit“, 1926, Heft 3, S. 145.

schäftsführung angleichen sollen. Vielmehr wird es gerade ihre Aufgabe sein, von innen heraus die Prinzipien der Geschäftsführung in den einzelnen Gewerbezweigen zu beeinflussen unter dem Gesichtspunkt der Interessen der gesamten Arbeitnehmerschaft, der Gesamtwirtschaft. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass die Verwirklichung dieser wirtschaftsdemokratischen Forderung mit einer Fülle von schwierigen Problemen verbunden sein wird. Um überhaupt den Vertretern der Arbeitnehmerschaft eine Basis für fruchtbringende Arbeit in diesen Körperschaften zu geben, wird es von der grössten Bedeutung sein, dass vorher das öffentliche Kontrollamt für die monopolistischen Organisationen ausgestaltet ist. Denn der Arbeitnehmervertreter in der Geschäftsleitung einer monopolistischen Organisation wird nur dann in der Lage sein, sich nicht in fruchtlosen Diskussionen zu verzetteln, sondern wirklich wirksam gesamtwirtschaftliche Gesichtspunkte zu vertreten, wenn er im Falle des Konflikts innerhalb der Geschäftsleitung in der Lage ist, *an das Kontrollamt als Entscheidungsinstanz zu appellieren*. Das Kontrollamt seinerseits wird wiederum für die Erfüllung seiner Funktionen den grössten Nutzen daraus ziehen können, wenn es durch Vertreter der Arbeitnehmerschaft innerhalb der Unternehmungsorganisationen vor einseitiger Information bewahrt werden kann.

Wenn man sich so durch ein Ineinandergreifen von öffentlich-rechtlicher Kontrolle und Mitwirkung der Arbeitnehmerschaft an der Geschäftsleitung einen zum Wohl der Gesamtheit funktionierenden Apparat<sup>9)</sup> sehr wohl vorstellen kann, so bleibt auf der andern Seite natürlich die ernste Frage bestehen, ob die Arbeitnehmerschaft unter Angestellten und Arbeitern, Funktionären und Freunden diejenigen Kräfte zur Verfügung haben wird, die befähigt sind, diese aus dem Rahmen der normalen Arbeit gewerkschaftlicher Funktionäre hinausfallende Wirtschaftstätigkeit auszuüben. Es ist ja hinreichend bekannt, dass schon auf dem engen Gebiet der industriellen Selbstverwaltungskörper, die nach dem Kriege entstanden sind, sich manche Schwierigkeiten in der zweckmässigen Vertretung der Arbeiter und Angestellten ergeben haben. Nicht immer waren die Arbeitnehmervertreter in der Lage, die Interessen der Gesamtwirtschaft zu erkennen, nicht immer waren sie von ihrer engeren gewerkschaftlichen Betätigung unabhängig, um Sonderinteressen ihrer Berufsgruppe nötigenfalls gegenüber den Interessen der Gesamtarbeiterschaft zurückzustellen. Wenn es auch ungerecht wäre, von einem allgemeinen Versagen der Arbeitnehmervertreter in den industriellen Selbstverwaltungskörpern zu sprechen, wie es gelegentlich unter Verallgemeinerung unliebsamer Einzelvorkommnisse geschieht, so darf auf der andern Seite nicht geaugnet werden, dass das Problem der *Menschenauswahl* auf diesem Gebiet ein sehr schweres ist, und dass es noch weit schwerer werden würde, wenn sich der Kreis der benötigten Vertreter so erweitern würde, wie es den aufgestellten Forderungen entspricht. Die Erkenntnis dieser Schwierigkeiten muss ein Ansporn

<sup>9)</sup> Anmerkung der Redaktion: Dr. v. Ungern-Sternberg hat in seinem Buch „Die Industriegemeinschaft“ (Carl Heymanns Verlag, Berlin 1925) und in einem Aufsatz „Die wirtschaftsorganisatorischen Aufgaben der deutschen Arbeiterschaft“, „Die Arbeit“, 1925, Heft 6, S. 378 ff., sehr beachtenswerte Ausführungen über die hier vorliegenden Aufgaben gemacht. Vgl. auch „Die Arbeit“, 1926, S. 179 ff.

für die Gewerkschaften sein, ihre Bildungsinstitutionen gerade unter Berücksichtigung dieser Aufgaben ständig auszubauen, aber sie darf niemals zu einem zaghaften Verzicht auf die Forderung der Mitwirkung führen. Denn schliesslich ist es selbstverständlich, dass jede Arbeit Lehrzeit und Lehrgeld erfordert. Selbst wenn die bisherigen Erfahrungen mit der Vertretung der Arbeitnehmerschaft durchweg unbefriedigend wären, so würde das noch gar nichts gegen das Prinzip bedeuten. Die Aufgaben, vor denen die Vertreter der Arbeitnehmerschaft hier stehen, sind für die meisten von ihnen viel zu neuartig, als dass es nicht eines langjährigen Prozesses der Auslese und der Sammlung von Erfahrungen bedürfte, um hier den richtigen Mann an den richtigen Platz zu stellen. So wird es auch bei der Durchführung der Forderungen nach Mitwirkung in den Monopolorganisationen sein. Es handelt sich hier nicht um eine Forderung, die aufgestellt wird zur sofortigen Beseitigung akuter Missstände — in dieser Richtung kann viel eher und viel schneller das öffentliche Kontrollamt wirken —, sondern es handelt sich um eine Forderung, die auf lange Sicht gestellt wird, die im Dienste der Verwirklichung voller Gleichberechtigung der arbeitenden Kräfte in der Wirtschaftsführung steht. Zur Führung der Wirtschaft wird man nicht durch das Erobern von Machtpositionen allein befähigt, sondern man muss es erlernen, und nichts wäre falscher, als aus Scheu vor der Verantwortung darauf zu verzichten, die Mitwirkung in der Geschäftsleitung mit allem Nachdruck anzustreben.

Die politischen Machtverhältnisse liegen augenblicklich in Deutschland nicht so, dass es wahrscheinlich erscheint, dass gerade dieser Teil der gewerkschaftlichen Forderungen zur Monopolfrage schnelle Verwirklichung erfahren wird; aber trotzdem ist es gut, dass die Forderung erhoben wird. Denn man muss die Köpfe im gegnerischen Lager wie im eigenen Lager rechtzeitig daran gewöhnen, die Richtung der Entwicklung zu sehen, die die Arbeiterschaft erkämpfen will und erkämpfen wird.

Wenn schliesslich in der Kundgebung der Gewerkschaften darauf hingewiesen wird, dass die Kontrolle internationaler Kartelle, Truste und monopolartiger Unternehmungsorganisationen in erster Linie durch die Unterwerfung ihrer Mitglieder unter die in den einzelnen Ländern anzustrebende Kontrollgesetzgebung zu erfolgen hat, so darf hier auf die besondere Verpflichtung Deutschlands hingewiesen werden, in dieser Gesetzgebung voranzugehen. Denn in keinem Lande Europas spielen die monopolartigen Unternehmungsorganisationen in der Wirtschaft eine so bedeutende Rolle wie in Deutschland. Auf der anderen Seite aber beschäftigt das Problem der Kartellgesetzgebung und Monopolkontrolle, wie eine Übersicht, die dem vorbereitenden Komitee der Weltwirtschaftskonferenz von dem deutschen Delegierten, dem Abgeordneten Lammers, überreicht worden ist, zeigt, die Öffentlichkeit schon jetzt in fast allen Ländern. Dass die deutsche Arbeiterschaft ohne Unterschied ihrer weltanschaulichen Einstellung sich einheitliche Forderungen nach verschärftem Kampf gegen den Missbrauch wirtschaftlicher Monopole zu eigen gemacht hat, ist jedenfalls ein Fortschritt. Wir hoffen, dass diese Forderungen in Deutschland verwirklicht werden, und dass sie auch auf der Weltwirtschaftskonferenz ein vielseitiges Echo finden werden.

# DIE ARBEITEN DER AGRARENQUETE

Von HANS WILBRANDT

Der zweite Unterausschuss der deutschen Wirtschaftsenquete soll die Produktions- und Absatzbedingungen der Landwirtschaft untersuchen. Der Aufgabenkreis, den sich dieser aus 13 Mitgliedern und zahlreichen Sachverständigen der Theorie und Praxis zusammengesetzte Ausschuss gestellt hat, ist ausserordentlich weit gezogen; es ist wohl noch nirgends in der Welt — in der grossen englischen Enquete, dem Balfour-Komitee, blieb die Landwirtschaft ganz unberücksichtigt — eine derartig umfassende Enquete über die Landwirtschaft angestellt worden. Die Untersuchungen sollen sowohl die privatwirtschaftlichen Rentabilitätsfragen als auch die volkswirtschaftlichen Leistungen und die Verflechtung der deutschen Landwirtschaft mit der Gesamtwirtschaft behandeln. Besonderes Gewicht soll bei allen Arbeiten auf die Klarstellung der Veränderung in der landwirtschaftlichen Produktion gegen die Vorkriegszeit und auf die Strukturwandlungen der Landwirtschaft gelegt werden. Ferner ist es die Aufgabe der Agrarenquete, Wege zur Steigerung der Produktivität und zur Überwindung der krisenhaften Schwierigkeiten in der deutschen Landwirtschaft aufzuzeigen.

Der Ausschuss hat sich nach seinem Zusammentreten im letzten Sommer zuerst seinen Arbeitsplan unter Berücksichtigung der obengenannten Richtlinien aufgestellt. Schon nach wenigen Sitzungen erwies es sich als notwendig, einzelne Arbeitsgruppen zu bilden und das gesamte Arbeitsgebiet nach folgendem Plan zu gliedern:

1. Die Produktionsgrundlagen (Boden, Klima, Verkehrsverhältnisse).
2. Die Hauptzweige der landwirtschaftlichen Erzeugung (Ackerbau, Viehzucht, Wein-, Obst-, Gartenbau, Forstfragen, Fischereiwesen, technische Nebengewerbe).
3. Die landwirtschaftlichen Betriebsformen und die Intensitätsverhältnisse der Landwirtschaft.
4. Aufwand und Ertrag in der Landwirtschaft (Roh-, Reinertrag, Preisproblem, Kreditproblem, öffentliche Belastung).
5. Absatzbedingungen.
6. Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität (technische Fortschritte usw.).
7. Das Siedlungsproblem.
8. Öffentliche Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft.
9. Die Stellung der Landwirtschaft in der Volks- und Weltwirtschaft.

Es ist nicht möglich, hier auf diese umfangreichen Arbeiten im einzelnen näher einzugehen; es soll vielmehr versucht werden, einen kurzen Überblick über die volkswirtschaftlich bedeutungsvollsten und methodologisch interessantesten Arbeiten der Enquete zu geben. Ergebnisse liegen erst in sehr geringem Umfang vor. Die hier nicht besprochenen Arbeiten sollen in einem späteren Aufsatz behandelt werden.

Eine Untersuchung, die sich auf die Lage der gesamten Landwirtschaft erstrecken soll, stösst deswegen auf besondere Schwierigkeiten, weil es in Deutschland über 3 Millionen landwirtschaftliche Betriebe, darunter nur etwa 20 000 Grossbetriebe, gibt. Es ist natürlich ganz ausgeschlossen, diese Betriebe, ihre Rentabilität und ihre Leistung im einzelnen zu untersuchen. Man muss sich vielmehr darauf beschränken, einerseits eine beschränkte Anzahl als typisch zu bezeichnender Betriebe genau zu untersuchen, um auf diese Weise Einblick in das Wesen der verschiedenen Landwirtschaftsformen zu erhalten, andererseits durch eingehende Beschreibung der einzelnen Gebietsteile Deutschlands ein Bild von den dortigen Betriebsverhältnissen zu gewinnen; schliesslich bietet auch die Agrarstatistik die Möglichkeit, Vergleiche über die Produktion der einzelnen Gebietsteile Deutschlands anzustellen. Der Enqueteausschuss hat alle diese drei Untersuchungswege eingeschlagen.

Als ein Kernstück der Untersuchungen wurde wiederholt die Auswertung von landwirtschaftlichen *Buchführungsergebnissen* bezeichnet. Aus den Ergebnissen dieser Arbeit hofft man ersehen zu können, welche Faktoren und welche Betriebsmassnahmen besonders günstig oder ungünstig auf den Reinertrag in der deutschen Landwirtschaft eingewirkt haben.

Von der grossen Masse der landwirtschaftlichen Betriebe führt nur ein verschwindend kleiner Bruchteil Wirtschaftsbücher; vor allem der kleinere, durch schwere körperliche Arbeit überlastete Landwirt hat weder Zeit noch Lust zu einer umständlichen Buchführung. Erst in den letzten Jahren hat sich die Buchführung in der Landwirtschaft aus Steuergründen etwas mehr eingebürgert. In den meisten buchführenden Betrieben werden die Bücher jedoch nicht in der Wirtschaft selbst, sondern in den Buchstellen der Landwirtschaftskammern, der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und in verschiedenen Buchführungsgesellschaften geführt. Es sind jetzt in ganz Deutschland ungefähr 18 000 Betriebe diesen Buchstellen angeschlossen, in der Vorkriegszeit war die Zahl wesentlich geringer. Der landwirtschaftliche Unterausschuss (Arbeitsgruppe Aufwand und Ertrag in der Landwirtschaft) hat es nun unternommen, in Verbindung mit der Betriebsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats 3000 dieser buchführenden Betriebe auszusuchen, die zu einer statistischen Untersuchung ihrer Wirtschaftsergebnisse in den Jahren 1924/25 und 1925/26 geeignet sind. Betriebe unter 2 Hektar müssen unberücksichtigt bleiben; zum Vergleich mit der Vorkriegszeit konnten nur 500 Betriebe herangezogen werden, da mehr vergleichbares Material nicht vorhanden ist. Die einzelnen Buchstellen haben ihren Buchführungsbestand beim Deutschen Landwirtschaftsrat gemeldet, dieser hat dann die zur Untersuchung geeignet erscheinenden Betriebe ausgesucht. Das eingesandte Material wurde erstens nach der Betriebsgrösse, zweitens nach dem Betriebssystem (Getreidewirtschaft, Weidewirtschaft, Milchwirtschaft usw.) und drittens nach der Qualität des Bodens in einzelne Gruppen gegliedert. Bei der Auswahl wurde darauf geachtet, dass die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu untersuchenden Betriebe möglichst gleich sei.

Angegliedert an diese Arbeit ist eine Untersuchung über die *Verschuldung* der 3000 verarbeiteten Betriebe. Von allgemeinem Interesse sind hier die Fragen nach Höhe, Art und Ursachen der Neuverschuldung in den einzelnen Betriebsformen. Aus dem Ergebnis dieser Arbeit werden sich bedeutsame Schlüsse auf die Zweckmässigkeit der agraren Kreditwirtschaft der letzten Jahre ziehen lassen.

Nach Beendigung dieser Untersuchung wird man nicht nur einen tiefen Einblick in die Wirtschaftsweise der untersuchten Betriebe gewinnen können, sondern es wird auch möglich sein, mit Hilfe der gefundenen Zahlen für die verschiedenen Wirtschaftsformen den Anteil der einzelnen Produktionsmittel am Gesamtaufwand und den Anteil der Einzelerträge am Gesamtertrag festzustellen und daraus einen für die verschiedenen Wirtschaftstypen *gewogenen Aufwands- und Ertragsindex* aufzustellen. Dadurch wird man endlich die heissumstrittene Frage beantworten können, ob die Preisbildung in der Gegenwart im Vergleich zur Vorkriegszeit für die Landwirtschaft günstiger oder ungünstiger geworden ist. Hieraus lässt sich ersehen, welche grosse wirtschaftspolitische Bedeutung das hier begonnene wissenschaftliche Werk erlangen kann. Man wird sich jedoch hüten müssen, allzu weitgehende Schlüsse aus den Ergebnissen dieser Arbeit zu ziehen, vor allem darf aus den buchmässig festgestellten Reinerträgen nicht einfach auf die Rentabilität und die Lage der gesamten deutschen Landwirtschaft geschlossen werden. In dem Gutachten über die Verwertbarkeit der Buchführung, das dem Enqueteausschuss vor Inangriffnahme dieser Arbeit durch Professor Lang und Dr. Baade erstattet wurde, ist darauf hingewiesen worden, dass die gegenwärtige landwirtschaftliche Buchführung zuweilen wesentlich aus steuerlichen Gründen betrieben wird, und dass bei einer Auswertung der Ergebnisse diesem Umstand kritisch Rechnung getragen werden muss. Man muss ferner bedenken, dass 3000 untersuchte Betriebe noch nicht ein Tausendstel der gesamten Betriebe Deutschlands darstellen, und, was noch wichtiger ist, dass sie keinesfalls als für die gesamte deutsche Landwirtschaft typisch angesehen werden können. Zwar wurde die Auswahl so getroffen, dass möglichst alle Betriebsformen zur Untersuchung gelangen; was aber nicht genügend berücksichtigt werden kann, das ist der unendlich verschiedene Intensitäts- und Rationalitätsgrad in der deutschen Landwirtschaft. Die untersuchten Betriebe, darüber muss man sich klar sein, stellen wie alle buchführenden Betriebe *Spitzenbetriebe* dar, in denen der Aufwand und der Ertrag am höchsten sind. In ihnen wird gerechnet und kalkuliert, ganz im Gegensatz zur grossen Menge besonders der kleineren landwirtschaftlichen Betriebe Deutschlands. Gewiss können auch buchführende Betriebe technisch zurückgeblieben sein und nichtbuchführende Betriebe Höchstserträge erzielen, aber das sind Ausnahmefälle. Diese verschiedene Intensität ist deshalb hier von so grosser Bedeutung, weil auftretende Verluste oder Gewinne bei verschiedener Intensität ganz verschieden zu beurteilen sind. Da sich sowohl die Gewinn- als auch die Verlustmöglichkeiten mit steigender Intensität vergrössern, da ferner die eventuellen Verluste oder geringen Gewinne bei den untersuchten Betrieben und dem Gros der deutschen Landwirtschaft ganz verschiedene Gründe haben können — bei den ersteren Überintensivierung über das betriebs-

wirtschaftliche Optimum hinaus, bei dem letzteren zu geringe Aufwendungen und daher Zurückbleiben hinter dem Optimum —, wäre nichts weniger zulässig, als aus den Buchführungsergebnissen Schlüsse auf die Lage und die Rentabilitätsverhältnisse der ganzen deutschen Landwirtschaft ziehen oder gar die Notwendigkeit einer allgemeinen Extensivierung oder Intensivierung ableiten zu wollen.

Vermag die Untersuchung von Buchführungsergebnissen trotz ihrer nicht zu bezweifelnden grossen Bedeutung nur einen gewissen Beitrag zur Klärung der Lage und der Produktionsmöglichkeiten der gesamten Landwirtschaft zu liefern, so erscheinen die Untersuchungen einer anderen Arbeitsgruppe (Die Verbreitung der landwirtschaftlichen Betriebsformen und Intensitätsverhältnisse in den einzelnen Gebieten Deutschlands) geeignet, hier eine grosse Lücke auszufüllen.

Es gibt keinen zweiten Wirtschaftszweig, in dem die Betriebsformen, die Zweckmässigkeit der Betriebsführung und der Intensitätsgrad derartig grosse Unterschiede aufweisen wie in der Landwirtschaft. Wie gross diese Unterschiede sind, erhellt aus folgendem: Auf den Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche entfällt im Durchschnitt Deutschlands ein Verbrauch von 10 Kilogramm Reinstickstoff — die Verwendung künstlichen Stickstoffs, des „grossen Motors der Landwirtschaft“, ist einer der besten Massstäbe für die landwirtschaftliche Intensität —, während in fortschrittlich geleiteten Betrieben etwa 30 bis 40 Kilogramm Reinstickstoff verbraucht werden. Nimmt man an, dass 20 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche rationell bewirtschaftet werden, so bleibt für die restliche landwirtschaftliche Fläche nur ein Verbrauch von einigen wenigen Kilogramm Stickstoff. Es sind also neben wenigen hoch intensiven Betrieben grosse rückständig bewirtschaftete und mangelhaft oder gar nicht mit künstlichem Stickstoff gedüngte Flächen in Deutschland vorhanden, Intensitätsunterschiede, die sich durch die verschiedenen natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Gegenden Deutschlands *nicht* erklären lassen.

Es ist ausserordentlich wichtig, festzustellen, welche Gebiete Deutschlands es sind, die in der landwirtschaftlichen Technik noch ganz besonders zurückgeblieben sind. Wir wissen zwar, dass die Landwirtschaft am intensivsten in der Magdeburger Börde betrieben wird, aber es ist nicht ohne weiteres zu sagen, in welchen Teilen Deutschlands die Rückständigkeit am grössten ist. In der Literatur existieren bereits zahlreiche landwirtschaftliche Monographien einzelner Gegenden, die für Enquetezwecke durchgearbeitet wurden. Schon diese Durchsicht hat aufschlussreiche Ergebnisse über die verschiedenartigen Produktionsverhältnisse zutage gefördert; das hier gewonnene Bild bleibt jedoch noch sehr lückenhaft. Um hier volle Klarheit zu schaffen, hat der landwirtschaftliche Unterausschuss auf Grund der Vorarbeiten und auf Grund der einmütigen Vorschläge einer Sonderkommission, der Professor Lang, Dr. Baade und der Reichstagsabgeordnete Hoffmann (Bonn) angehören, beschlossen, eine bis in die kleinsten erfassbaren Verwaltungsbezirke gegliederte Erhebung der Betriebs- und Intensitätsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft vorzunehmen. Es wurden

durch Vermittlung der Landwirtschaftskammern an alle Direktoren der Landwirtschaftsschulen und andere lokale Sachverständige Fragebogen versandt, in denen nach der Hauptproduktionsrichtung, dem Betriebssystem, der Fruchtfolge, nach dem Stand der Technik, Stärke und Art der Düngung, nach der Höhe der Erträge und nach der Viehhaltung und ihrer Leistung gefragt wurde. Ferner wurde eine Frage über die Möglichkeit einer Produktionssteigerung durch Verbesserung und Ausbau des Schul- und Beratungswesens angeschlossen.

Nach einigen bereits durchgeführten Probeerhebungen zu schliessen, ist durch diese Erhebung eine Fülle wertvollsten Materials zu erwarten, und mit ihrem Ergebnis wird das Fundament für eine *regional weitgehend gegliederte Bestandsaufnahme der deutschen Landwirtschaft* geschaffen. Man wird Zonen mit fortgeschrittener und zurückgebliebener Technik und Betriebsorganisation bilden können, und man wird auch die jeweiligen Gründe dieser verschiedenen Rentabilität kennenlernen und Verbesserungsmaßnahmen aufzeigen können.

Ergänzt werden diese Arbeiten durch statistische Vergleiche der Anbauverhältnisse, der Erträge der wichtigsten Feldfrüchte und durch eine teilweise erst für diese Zwecke angefertigte Statistik über den Verbrauch künstlicher Düngemittel in den einzelnen Gebieten Deutschlands.

Die Bedeutung dieser grossen Erhebung kann man erst ermessen, wenn man sie in Verbindung mit den grossen Fragen der Wirtschaftspolitik betrachtet.

Nach den pessimistischen Lehren eines Malthus steigt die landwirtschaftliche Produktion nicht entsprechend der Bevölkerungszunahme. Steigende Teuerung der Lebensmittel und Senkung des Lebensstandards müssten die Folge dieser auf dem Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag aufgebauten Lehre sein. Bisher ist es jedoch durch die Fortschritte der Technik gelungen, das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag immer wieder zu überwinden und auf eine neue Basis zu stellen; zum letzten Male geschah dies durch die Erschliessung der grossen transozeanischen, landwirtschaftlichen Produktionsländer, durch die ein starker Druck auf die Getreidepreise hervorgerufen wurde.

Heute sind die wirtschaftlich besten Böden besiedelt, weiteres Land kann nur zu steigenden Kosten in Kultur genommen werden. Die internationale Landwirtschaft steht wieder unter dem Gesetz des abnehmenden Ertragszuwachses, und die Bevölkerung der ganzen Welt wird durch steigende Lebensmittelpreise bedroht, wenn es nicht möglich ist, durch neue Errungenschaften der Technik das Ertragsgesetz in seiner jetzigen Geltungsform umzustossen.

Die theoretischen Vorbedingungen hierzu sind gegeben: diesmal nicht in der Erschliessung neuer Produktionsländer, sondern in den *unwälvenden Fortschritten der landwirtschaftlichen Technik* während der letzten Jahrzehnte, vor allem in der Düngung, in der Sortenwahl und in der Bodenbearbeitung, Fortschritte, die aber nur zu einem ganz geringen Teil in die landwirtschaftliche Praxis übertragen worden sind. Die meisten Bauern stehen allen Neuerungen misstrauisch und ablehnend gegenüber, da sie die Vorteile dieser Neuerungen noch nicht erkannt haben. In dieser durch mangelhafte Fachbildung erzwungenen

selbstgenügsamen Einstellung grosser Teile der Bauernschaft ist der wesentlichste Grund für das Zurückbleiben der Landwirtschaft in grossen Gebieten Deutschlands zu suchen. Es wäre jedoch falsch, anzunehmen, dass diese Rückständigkeit nicht zu beheben wäre. Es gilt nur, die Bauern über die Vorteile moderner Wirtschaftsmethoden aufzuklären, ihnen durch Versuche und in Beispielswirtschaften die Erfolge rationeller Betriebsführung drastisch vor Augen zu führen und ihr Interesse durch kluge Unterweisung und Beratung zu wecken. Dass dies keine leichte Aufgabe ist, wie es vielleicht nach diesen Zeilen erscheinen könnte, ist selbstverständlich.

Es wäre, wenn diese technischen Errungenschaften Allgemeingut aller Landwirte Deutschlands wären, nicht nur ein leichtes, den deutschen Lebensmittelbedarf und darüber hinaus noch für den Export zu produzieren, sondern diese Ertragssteigerung wäre dazu noch *bei sinkenden Produktionskosten* möglich. Eine derartige Produktionssteigerung hätte darüber hinaus eine in Milliardenwerte gehende *Kaufkraftsteigerung* der Landwirtschaft und damit eine tiefgreifende Wirtschaftsbelebung zur Folge.

Wenn diese enormen Kaufkraft- und Produktionsreserven bisher nicht ausgenutzt wurden — man kann annehmen, dass eine normale Kunstdüngung sich mit mehr als 100 Prozent verzinst, während Anwendung moderner Saatmethoden und richtige Sortenwahl noch höheren privatwirtschaftlichen Gewinn bringen —, so ist der Grund hierfür in der *völlig unzureichenden Fachbildung der Landwirte* zu suchen. Die Fortschritte der Wissenschaft werden erst in sehr geringem Masse in der Praxis angewandt, *weil die grosse Masse der Bauern es einfach noch nicht versteht*, sie gewinnbringend zu benutzen. Die Zukunft der Landwirtschaft und damit auch weitgehend der Gesamtwirtschaft ist daher eine *landwirtschaftliche Bildungsfrage*. Deshalb ist auch gerade die Enqueteuntersuchung des landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungswesens von ganz besonderem Interesse. Es liegen bereits zwei wertvolle Gutachten hervorragender Sachkenner vor, die durch weitere Gutachten der einzelnen Länder und die Berichte der Landwirtschaftsschuldirektoren ergänzt werden sollen. Es lässt sich aus den eingelaufenen Gutachten jetzt schon ersehen, dass das landwirtschaftliche Schulwesen noch lange nicht das leistet, was es zur Hebung und Förderung der landwirtschaftlichen Produktion leisten könnte und müsste. Es wird daher eine der ersten Aufgaben der Enquete sein, nachzuweisen, welche gewaltigen volkswirtschaftlichen Gewinne sich mit relativ geringen für den Ausbau des landwirtschaftlichen Schulwesens aufgewendeten Staatsmitteln in der landwirtschaftlichen Produktion erzielen lassen.

---

# KANN DAS STREIKEN RECHTSWIRKSAM VERBOTEN WERDEN?

Von HEINZ POTTHOFF (MÜNCHEN)

## I.

In seinem ausgezeichneten Aufsatz über „Koalitionen, Koalitionsfreiheit, Koalitionsrecht“<sup>1)</sup> betont *Sinzheimer* mit Recht, dass die Bestimmungen der Reichsverfassung ebenso wie die älteren der Gewerbeordnung nur im Hinblick auf die Geschichte ihrer Entstehung ausgelegt werden dürfen. Diese Geschichte aber zeigt das allmähliche Durchsetzen des Arbeitskampfes als eines von der Rechtsordnung zuerst verwehrten, dann geduldeten, schliesslich gesicherten Mittels zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterschaft, später auch der Angestelltenschaft — vielleicht auch der Beamtenschaft. Der wesentliche Inhalt des sogenannten Koalitionsrechtes, also des § 152, Abs. 1 der Gewerbeordnung, ist die Aufhebung der *landesgesetzlichen* Verbote von Kampfabreden, die zugleich für die Zukunft neue Verbote nur durch *Reichsgesetz* zulässt. Dieser Paragraph ist in seinem positiven Teil überflüssig geworden durch das Vereinsgesetz von 1908, das allen Deutschen die Vereinigungsfreiheit zu allen strafrechtlich erlaubten Zwecken gegeben hat. Diese Vereinsfreiheit kann nur durch Strafgesetz, und zwar nur durch Reichsgesetz eingeschränkt werden. Sie umfasst auch den Schutz von Verabredungen zu gemeinsamem Handeln ohne Vereinsbildung. Denn wenn es den einzelnen Ländern freistände, Strafen gegen bestimmte Verabredungen einzuführen, so könnten sie damit die Vereinsfreiheit illusorisch machen. Denn jeder Vereinsbeschluss und jede Vereinshandlung ist eine Verabredung. Die Länder aber dürfen nicht, weder durch Verwaltungsanordnungen noch durch Strafgesetze, in die Vereinsfreiheit eingreifen.

Diese Vereinsfreiheit ist als Artikel 124 in die Reichsverfassung aufgenommen worden: „Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, *Vereine* oder *Gesellschaften* zu bilden.“ Daneben wird ausdrücklich noch einmal im Artikel 159 bestimmt: „Die *Vereinigungsfreiheit* zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Massnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.“

Die herrschende Meinung, der sich auch *Sinzheimer* neuerdings angeschlossen hat, und die vom Reichsgericht bestätigt ist, sieht im Artikel 159 nicht einen blossen Programmsatz für die deutsche Gesetzgebung, sondern einen positiven Rechtssatz, durch den der § 152, Absatz 2 der GO., als ihm widersprechend, aufgehoben ist. Dieser § 152 der GO. ist aber nicht der einzige, der vom Artikel 159 der RV. berührt wird, sondern wenn man den sehr scharfen Satz 2 des Artikels 159 der RV. als praktische Rechtsvorschrift von unmittelbarer Wirkung ansieht, dann muss man das gesamte Recht, das sich mit dem Arbeitskampf beschäftigt, auf seine Weitergeltung prüfen. Und das Ergebnis der Prüfung wird wesentlich davon

<sup>1)</sup> „Die Arbeit“, 1926, Heft 11 und 12, S. 669 und 744.

abhängen, welchen Inhalt man dem von der Nationalversammlung absichtlich unklar gelassenen Artikel 159 gibt.

Unter diesem Gesichtspunkt habe ich in meiner Zeitschrift „Arbeitsrecht“ (12. Jahrgang, Spalte 987) die Streikeinschränkung durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. November 1920 für teilweise verfassungswidrig und daher nichtig erklärt. *Sinzheimer* hält die Verordnung für „rechtsgültig, weil sie nicht in die Koalitionsfreiheit, sondern nur in die Freiheit der Kampfbetätigung eingreift“ (Seite 748), und meint in Anmerkung 31, dass ich mich „gegen diese herrschende Meinung mit *unzureichenden Gründen* wende“. Er stützt sich dabei auf die durchaus herrschende Ansicht, dass Artikel 159 *nur* die Freiheit der Vereinigung, *nicht* diejenige bestimmter Betätigung, also nicht die Kampffreiheit sichert. Aber diese Unterscheidung erkenne ich auch an und gehe in meinem Aufsatz davon aus, dass „nur das Recht zum Zusammenschluss, zum *gemeinsamen Handeln* gewährleistet ist, nicht dagegen das Recht zur Anwendung bestimmter Kampfmittel“ (Spalte 989). Die „Vereinigungsfreiheit“ der Reichsverfassung deckt sich also *nicht* mit dem üblichen Sinne des Wortes „Koalitionsfreiheit“, in dem die Streikfreiheit einbegriffen ist. Diese Streikfreiheit besteht als eine „Befugnis“; Streik ist erlaubt, ist durch § 152 der GO. und durch das Vereinsgesetz gegen andere Beschränkung als durch ein Strafgesetz gesichert. Aber sie steht nicht unter dem besonderen Schutze des Artikels 159 der Verfassung. Dieser gestaltet nur die Vereinigungsfreiheit zu einem Vereinigungsrecht, dessen Einschränkung oder Behinderung durch irgendwelche Massnahmen rechtswidrig, also unzulässig und unwirksam ist. Er gestaltet *nicht* auch die Streikfreiheit zu einem ebenso geschützten Streikrecht.

Bei meinem Angriff gegen die Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. November 1920 handelt es sich gar nicht um den Inhalt dieser Verordnung. Diesen halte ich für richtig und gut. Sondern es handelt sich um die *Prinzipienfrage*, ob der Reichspräsident eine Verordnung mit diesem Inhalt erlassen konnte. Diese Frage habe ich früher bejaht, weil ich den Artikel 159 der RV. anders auffasse als jetzt das Reichsgericht. Erst nachdem dieses dem Artikel 159 eine so weitgehende unmittelbare Rechtswirkung zuerkannt, dass dadurch der § 152, Abs. 2 der GO. aufgehoben ist, habe ich die Konsequenz gezogen, dass *dann* auch die Verordnung vom 10. November 1920 nicht im ganzen Umfang wirksam ist, weil sie auch im Widerspruch mit dem Artikel 159 steht.

Die Sache hat weittragende Bedeutung. Denn wenn die von *Sinzheimer* ausgesprochene, durchaus herrschende Meinung richtig ist, dann hat der *Artikel 159 gar keine praktische Bedeutung*; dann ist er *kein Schutz der Gewerkschaften*; dann kann er jederzeit durch einfaches Reichsgesetz illusorisch gemacht werden. Denn dann enthält er nichts, was nicht auch schon im Artikel 124 der RV. steht. Die gesamte Gewerkschaftsbewegung ist an dieser Frage stark interessiert. Es handelt sich nicht um einen Gelehrtenstreit, nicht um eine der vielen Spitzfindigkeiten, mit denen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen rechts oder links gedreht werden können. Sondern es handelt sich um die eminent praktische Frage, ob das *Organisationsrecht der Arbeitnehmer unter dem Schutz der Reichsverfassung*

oder nur unter dem Schutz einfachen Reichsgesetzes steht. Mit anderen Worten, ob Reichstag und Reichsrat mit *einfacher* Mehrheit oder nur mit *Zweidrittel-*mehrheit jede gewerkschaftliche Betätigung verbieten können. Das rechtfertigt wohl, auch an dieser Stelle zu prüfen, ob meine Gründe gegen die Verordnung vom 10. November 1920 wirklich unzureichend sind.

## II.

Sachlich ist der Artikel 159 der RV. im Artikel 124 enthalten. Das Recht, „Vereine oder Gesellschaften zu bilden“, umschliesst auch die „Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“. Denn das Vereinsrecht des Artikels 124 ist zu allen Zwecken gegeben, die „den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen“. Die „Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ läuft den Strafgesetzen nicht zuwider. Deswegen ist jede Vereinigung zu diesem Zweck nicht nur erlaubt, sondern durch die Verfassung (Artikel 124) geschützt. „Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmassregeln beschränkt werden.“ (Artikel 124.) Verwaltungsmassnahmen gegen die Vereinigungsfreiheit sind verfassungswidrig und daher ungültig. Und auch Vertragsabreden, die einem Deutschen die Vereinigungsfreiheit zu einem so berechtigten und sozial erwünschten Zweck wie die Förderung der Arbeitsbedingungen verkürzen wollen, wird man schon nach Artikel 124 als rechtswidrig und daher nichtig ansehen müssen. Wozu also die besondere Hervorhebung der Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen, kurz der Koalitionsfreiheit, im Artikel 159? Es gibt Kommentatoren, die dem Artikel 159 gar keine Bedeutung beimessen, sondern ihn als Teil des Artikels 124 in diesem aufgehen lassen. Aber das entspricht weder dem Wortlaut der Verfassung noch dem Interesse der Gewerkschaften.

Denn der Artikel 124 setzt dem Recht aller Deutschen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden, *eine* Grenze. Der Zweck der Vereinigung darf den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen. Daraus folgt, dass eine Veränderung der Strafgesetze auch das Vereinsrecht ändert, dass die Reichsgesetzgebung volle Freiheit hat, durch Strafgesetze die Vereinsfreiheit einzuengen. Die Räuberbande ist eine unzulässige Vereinigung, weil ihr Zweck, der Raub, ein vom Strafgesetz verfolgtes Verbrechen ist. Wenn ein Reichsgesetz das Kegeln mit Strafe bedrohte, so würde auch der Kegelklub eine unzulässige Vereinigung sein. Die Gewerkschaft steht unter dem Schutz des Artikels 124, weil ihr Zweck den Strafgesetzen nicht zuwiderläuft. Aber auch *nur so lange*, wie das der Fall ist. Sobald das Reich ein Gesetz erlässt, durch das der Zweck der Gewerkschaft unter Strafe gestellt wird, ist die Gewerkschaft eine unzulässige Vereinigung; sie kann nicht nur, sondern sie muss verboten, verfolgt werden.

Den Strafgesetzen sind im Artikel 124 keine Schranken gesetzt. Ein Gesetz wie das Bismarcksche Sozialistengesetz würde *diesem* Verfassungsartikel nicht widersprechen<sup>2)</sup>. Ein Reichsgesetz, wonach jedem Verein jede Einwirkung auf

<sup>2)</sup> Ob es ausser dem Artikel 159 auch noch anderen Verfassungsbestimmungen widersprechen würde, kann hier unerörtert bleiben.

Löhne oder Regelung der Arbeitszeit bei Strafe verboten wird, ist zulässig. Ein Gesetz, das jede Aufforderung zu gemeinsamer Niederlegung der Arbeit oder zu gemeinsamem Vertragsbruch mit Strafe bedroht, widerspricht dem Artikel 124 nicht. Mit einem Satz: Der Artikel 124 schützt die Gewerkschaften gegen Arbeitgeber, Polizei und Landesgesetzgebung, aber nicht gegen Reichsgesetzgebung. Da ausdrücklich die Vereinsfreiheit in den Rahmen des Strafrechts gestellt ist, so ist (von anderen Sätzen des Artikels 124 abgesehen) ein verfassungsmässiger Sonderschutz *nicht* vorhanden. Der Schutz des Artikels 124 ist nicht stärker als der eines *einfachen Reichsgesetzes*.

### III.

Hier greift nun der Artikel 159 ein, der die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen noch einmal besonders hervorhebt, und zwar *ohne* jede Beziehung auf die Strafgesetze oder andere Reichs- oder Landesgesetze. Die formelle Bedeutung liegt in zwei Richtungen:

1. Nach Artikel 124 kann jeder Vereinszweck durch ein Strafgesetz des Reichs verboten werden. Artikel 159 macht davon eine Ausnahme: Der Zweck der Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen kann *nicht* mit Strafe bedroht werden. „Alle Massnahmen“, welche die Koalitionsfreiheit einzuschränken suchen, sind rechtswidrig; auch Reichsgesetze! Nur durch eine Änderung der Verfassung selbst kann der unbeschränkte Vereinigungsschutz des Artikels 159 eingeschränkt werden. Das heisst praktisch: Jede Einschränkung der Koalitionsfreiheit muss in den Formen eines verfassungsändernden Gesetzes erfolgen, also im Reichstag eine Mehrheit von zwei Dritteln haben.

2. Nach Artikel 48 der RV. kann in Notfällen der *Reichspräsident*, aber auch *jede Landesregierung* den Artikel 124 ganz oder zum Teil ausser Kraft setzen. Artikel 159 ist nicht unter denjenigen Bestimmungen genannt, die durch Notverordnung ausser Kraft gesetzt werden können. Auch die Befugnisse des Reichspräsidenten sowie der Landesregierungen enden also an der Koalitionsfreiheit. Wenn also etwa in Bayern ein neuer Putsch drohte, so könnte „bei Gefahr im Verzuge“ die bayerische Regierung jede Vereinsbetätigung untersagen, mit Ausnahme der Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen; sie könnte alle Vereine auflösen, mit Ausnahme der Gewerkschaften (und anderer Vereine zur Wahrung der Wirtschaftsbedingungen).

Die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 10. November 1920, die in Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken die Streik- und Aussperrungsfreiheit beschränkt, ist auf Grund des Artikels 48 erlassen worden. Sie ist an sich zulässig und rechtswirksam; aber sie ist unzulässig und unwirksam, soweit sie im Widerspruch mit Artikel 159 steht; denn zur Aufhebung oder Beschränkung der dort genannten Koalitionsfreiheit ist der Reichspräsident ebensowenig befugt wie ein Reichsgesetz.

Ich darf annehmen, dass bis hierher *Sinzheimer* mit mir übereinstimmt. Wenn er trotzdem zu dem entgegengesetzten Ergebnis kommt wie ich, so liegt das daran, dass er dem Artikel 159 einen anderen Inhalt gibt als ich. Und hier liegt

der Kern des ganzen Streites. Es dreht sich, um das gleich vorwegzunehmen, darum, ob Artikel 159 nur eine *Form* oder einen *Inhalt* schützt; ob die Arbeiter sich *organisieren* oder sich *betätigen* dürfen; ob sie eine *wirkliche* Freiheit haben oder nur den *Schein* einer Freiheit, die gar nichts bedeutet.

#### IV.

Die herrschende Meinung, die mit dem Reichsgericht den Artikel 159 der Verfassung als einen positiven Rechtssatz mit unmittelbarer Wirkung ansieht, kommt durch die übertrieben scharfe Fassung namentlich des zweiten Satzes in Verlegenheit. Um nicht einerseits Kündigungsfristen und Tarifverträge als widerrechtliche Beschränkungen der Koalitionsfreiheit, andererseits aber ein Kampfrecht anerkennen zu müssen, höhlt man den Artikel 159 so aus, dass er überhaupt keinen Inhalt mehr behält. *Sinzheimer* drückt das auf Seite 746/747 so aus: „Die Frage, ob mit der Freiheit der Koalition auch die Kampffreiheit der Koalition gegeben ist, . . . ist zu bejahen, wenn man unter Kampffreiheit der Koalition die Freiheit der Koalition versteht, eine Kampfkoalition zu sein . . ., sie ist zu verneinen, wenn man unter der Kampffreiheit der Koalition die Freiheit der Koalition versteht, nicht nur eine *Kampfkoalition zu sein*, sondern sich auch als Kampfkoalition zu *betätigen*.“ Die Vereinsfreiheit soll also auf das ganz abstrakte Recht des Zusammenschlusses, *ohne* das Recht, den Zweck des Zusammenschlusses zu verfolgen, beschränkt werden.

Zum Beweis, dass in der Unterscheidung des „Seins“ und des „Sichbetätigens“ kein Widerspruch liege, weist *Sinzheimer* darauf hin, dass in der Freiheit, einen Verein zur Veranstaltung von Karnevalsfesten zu gründen, durchaus kein Hindernis liege, dass Karnevalsfeste wegen Landesnot oder aus anderen Gründen verboten würden. Dieses Beispiel beweist gar nichts, denn einerseits beruhen die etwaigen Verbote auf geltendem Gesetz, sind also im Artikel 124 der Verfassung ausdrücklich sanktioniert, und andererseits beschränkt sich der Vereinszweck auch ohne besondere Hervorhebung auf die Veranstaltung *erlaubter* Karnevalsfeste. Ein Verein zur Veranstaltung verbotener Karnevalsfeste ist *nicht* zulässig und nicht durch Artikel 124 geschützt. Wenn heute ein Reichsgesetz allgemein Karnevalsfeste unter Strafe stellte, so würden damit alle Karnevalsvereine rechtswidrig und könnten trotz Artikel 124 aufgelöst werden.

Um den extremsten Fall zu nehmen: Theoretisch könnte ein Reichsgesetz erlassen werden, das alle Vereinstätigkeit unter Strafe stellte. Damit wäre der Artikel 124 in Nichts verflüchtigt. Es gäbe kein Vereinsrecht mehr.

Diese Möglichkeit findet eine Grenze am Artikel 159. Das Reichsgesetz kann nicht den *Zweck* der Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen unter Strafe stellen und damit die Gewerkschaft rechtswidrig und unzulässig machen. Ein Reichsgesetz kann aber auch nicht die Gewerkschaft dadurch handlungsunfähig machen, dass es jede *Betätigung* im Sinne dieses Zweckes unter Strafe stellt. Ein Koalitionsrecht, das der Koalition weiter nichts erlaubte, als da zu sein, wäre *kein* Koalitionsrecht, sondern eine Farce. Die deutsche Reichsverfassung ist kein Tummelplatz juristischer Spitzfindigkeiten, sondern sie ent-

hält die „*Grundrechte* und Grundpflichten der Deutschen“. Und wenn unter den Grundrechten im Artikel 159 auch das Koalitionsrecht aufgenommen, sogar besonders stark und feierlich betont ist, so besagt das mehr als den blossen Schein eines absolut inhaltlosen und wirkungslosen Rechts, einen Verein zu gründen, der zum Nichtstun verurteilt ist.

Richtig ist, dass nicht alle einzelnen, gewohnten Mittel des Arbeitskampfes durch Artikel 159 gedeckt sind. Er spricht weder von Streik, Aussperrung, Boykott noch von Erwerbslosenunterstützung, Gemassregeltenfürsorge, Arbeitsnachweis oder sonst irgendwelchen Massregeln zur Förderung der Arbeitsbedingungen. Insofern wird kein besonderes Streikrecht verliehen. Insbesondere wird nicht etwa der Bruch des Arbeitsvertrages zum Zweck des Kampfes um die Förderung der Arbeitsbedingungen „gewährleistet“. Alle diese einzelnen Mittel sind bloss „Befugnisse“, sind vom Recht geduldet, sind erlaubt und können durch ordnungsmässiges Gesetz verboten werden.

Wo liegt die *Grenze* dieser Verbotsmöglichkeiten? Sie liegt im *Wesen* der „Vereinigung“, nämlich darin, dass *mehrere gemeinsam tun dürfen, was jeder einzelne allein auch tun dürfte*. Das gemeinsame Handeln als solches ist das Wesen des Vereins. Die Freiheit des gemeinsamen Handelns ist notwendiger Bestandteil der Vereinigungsfreiheit. Ohne diese Handelsfreiheit ist das Vereinsrecht sinnlos.

Die Polizei kann etwa aus Gründen der öffentlichen Ordnung Beschränkungen der freien Betätigung der Staatsbürger anordnen. Diese gelten dann auch für Vereine. Aber sie kann nicht solche Beschränkungen *nur* für Vereine verordnen, die für nichtorganisierte Bürger nicht gelten. Besondere Vereinsbeschränkungen können nach Artikel 124 nur durch Strafgesetze erfolgen. Für den Bereich des Artikels 159 ist auch das Strafgesetz ausgeschlossen; nur ein verfassungsänderndes Gesetz kann die Koalition *als solche* beschränken. Praktisch: Ein Reichsgesetz, das nicht in den Formen der Verfassungsänderung ergeht, kann den Vertragsbruch im Arbeitsverhältnis unter Strafe stellen oder auch die Aufforderung zum Arbeitsvertragsbruch, *allgemein*, für jeden. Aber es kann *nicht nur* Gewerkschaften mit Strafen bedrohen, während andere Täter wegen der gleichen Delikte straffrei bleiben. Das Gesetz kann in gemeinnötigen Betrieben die freie Kündigung beschränken; aber solange jeder einzelne Arbeitnehmer frei kündigen darf, kann das Gesetz nicht die gemeinsame Kündigung mehrerer mit Strafe bedrohen. Soweit es sich um die Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen handelt, gibt es kein besonderes strafrechtliches Delikt des vereinsmässigen Handelns. Was alle Mitglieder einzeln tun dürfen, das dürfen sie auch gemeinsam tun; das darf Zweck einer Vereinigung sein, und das kann der Vereinigung nicht verwehrt werden.

Wenn man das anerkennt, so ist die Notverordnung vom 10. November 1920 unwirksam, weil verfassungswidrig, soweit sie eine „Beschränkung der Vereinigungsfreiheit“ im Sinne des Artikels 159 ist. Das aber ist sie, soweit sie mehrere Arbeitnehmer hindern will, gemeinsam das zu tun, was jedem von ihnen einzeln erlaubt ist, nämlich zur Wahrung und Förderung seiner Arbeitsbedin-

gungen das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Sie ist nur wirksam, soweit die gemeinsame Kündigung andere Zwecke verfolgt als die Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen. *Politische* Streiks können rechtswirksam an ein Schlichtungsverfahren gebunden werden, rein wirtschaftliche Streiks nicht; zu ihrer Behinderung bedürfte es eines verfassungsändernden Gesetzes.

Dieses Ergebnis mag unerwünscht sein. Aber wenn man meine Beweisführung nicht anerkennt, dann verflüchtigt man den Artikel 159 zur Inhaltlosigkeit. Das ist die Gefahr, auf die hinzuweisen der Hauptzweck meines Aufsatzes im „Arbeitsrecht“ war. Gegen diese Gefahr müssen die Gewerkschaften sich rechtzeitig zur Wehr setzen, damit nicht eine „herrschende Meinung“ sich einlebt, die bei passender Gelegenheit einmal einer Landesregierung erlaubt, sich für ein Verbot der Gewerkschaften auf das Gesetz zu berufen. Und damit bei dem vorbereiteten Gesetz zur näheren Bestimmung des Artikels 48 der Reichsverfassung nicht Fehler vorkommen, die den Gewerkschaften gefährlich werden können.

Mir scheint immer noch der bessere Ausweg, dass man den Artikel 159 nicht gar zu wörtlich nimmt, sondern als ein „Grundrecht“, das heisst als einen Programmsatz, der erst seine Ausgestaltung durch Reichsgesetze erfahren soll. Will man mit dem Reichsgericht anders entscheiden, so muss man in die Vereinigungsfreiheit auch die Freiheit gemeinsamen Handelns einschliessen. Sonst ist der *verfassungsmässige* Schutz der Koalition völlig illusorisch, und Artikel 159 sinkt auf die gleiche Stufe wie Artikel 124. Er ist dann überflüssig, im Artikel 124 enthalten und kann jederzeit durch einfaches Reichsgesetz geändert werden. Die Koalitionsfreiheit steht dann nicht unter dem Schutz der Verfassung, sondern nur unter dem Schutz eines gewöhnlichen Reichsgesetzes.

---

## EIN PLAN ZUR AUSDEHNUNG DER GEWERKSCHAFTLICHEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN

Von VALTIN HARTIG

Es ist Gefahr im Verzug! Die Bildungsarbeit innerhalb der Arbeiterschaft verlangt nach grösserer Rührigkeit an zentraler Stelle. Andernfalls ist auch das von ihr seither Geschaffene auf die Dauer nicht zu halten. Die Akademie der Arbeit wie die Wirtschaftsschulen werden eingehen!

Die Auffassung im ADGB. ist etwa die: Ziel muss sein, den Staat zur Arbeiterbildung mit heranzuziehen. Staatliche Schulen wie die in Frankfurt, Düsseldorf, Berlin sind zu errichten, in deren Kuratorium wir vertreten sind, und wofür wir die Schüler stellen. Diese Haltung ist durchaus zu billigen. Sie betrachtet nun weiterhin die Errichtung von Schulen durch einzelne Verbände als eine Beeinträchtigung der von ihr gewünschten Entwicklung. Das ging deutlich aus dem Verhalten des Vertreters des Bildungswesens im ADGB., A. Knoll, bei der Einweihung der Schule des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in Dürrenberg

hervor<sup>1)</sup>). Er muss mit Recht befürchten, wenn das Beispiel des DMV. bei den andern Verbänden Nachahmung findet, der, seitdem er seine eigene Schule hat, niemand mehr nach Frankfurt und Düsseldorf delegiert und auch den Bildungsfünfer nicht zahlt, dass die Schüler dorthin fehlen wie auch die Mittel zu ihrer Erhaltung. Der Gedanke ist sehr einleuchtend.

Andererseits muss aber auch gesagt werden, das Streben einer Bildungsabteilung eines Verbandes nach einer eigenen Schule ist ohne weiteres begreiflich, und jede Einwendung dagegen wird mit der Frage erledigt: Ja, tut der ADGB. genug, um unser Tun überflüssig zu machen? — Es schien nun im Sommer, als ob der ADGB. tatsächlich rühriger werde. In letzter Zeit scheint er aber resigniert die Dinge laufen lassen zu wollen, wie sie eben kommen. Nämlich dass die Verbände dazu übergehen, ihre eigenen Schulen aufzumachen. Tatsächlich beginnt das Beispiel des DMV. schon zu wirken. Lässt der ADGB. das zu, so tritt eben die erwähnte Gefahr für die Schulen ein, und das wäre aufs tiefste zu beklagen. Verhindern kann er das nun nicht etwa durch ein Verbot der Errichtung eigener Schulen der Verbände, sondern dadurch, dass er durch eigene Aktivität den Verbänden die Gründe entzieht, ihnen zuvorkommt, aus denen sie selbst zu solchen eigenen Anstalten streben. Kurz gesagt, dass er für die Gesamtheit der Verbände das tut, was jetzt die einzelnen Verbände für sich zu lösen suchen.

Die bestehenden staatlichen Schulen geben Kurse von der Dauer von fünf Monaten (Tinz) und neun Monaten (Akademie und die Wirtschaftsschulen). Die beiden letzteren streben sogar nach einem zweijährigen Lehrgang, was mir durchaus richtig zu sein scheint. Diese lange Kursusdauer weist diesen Schulen ihre besondere Aufgabe und Bedeutung zu, beschränkt durch die hohen Aufwendungen, die für die Schüler zu machen sind (Ersatz des Verdienstentgangs!), deren Zahl. Sie haben somit im besonderen der Ausbildung der kommenden Führerschaft zu dienen. Neben der steht aber das Heer der Zehn-, ja Hunderttausende der Vertrauensmänner der Gewerkschaften wie der Betriebsräte. Diese Schicht ist geradezu das tragende Skelett des Körpers der Verbände. Für dieses Heer gibt

<sup>1)</sup> *Anmerkung der Redaktion.* Wir stellen die Vorschläge des Genossen Hartig hiermit zur allgemeinen Erörterung, ohne durch eine grundsätzliche Stellungnahme unsererseits dieser Aussprache vorzugreifen. Nur eine Richtigstellung halten wir für erforderlich, um zu verhüten, dass die Diskussion auf ein falsches Gleis gerät. Sie bezieht sich auf die einleitenden Sätze des Hartigschen Artikels, in denen Hartig die Auffassung vertritt, als habe der Vertreter des ADGB., Knoll, bei der Einweihung der Dürrenberger Metallarbeiterschule Besorgnisse darüber geäußert, dass durch die Errichtung von weiteren Schulen dieser Art die vom ADGB. betreuten Schulen benachteiligt werden könnten. Knoll hat — und nicht nur bei dieser Gelegenheit — betont, dass selbstverständlich jeder Verband seine Funktionäre, die er für seine engeren und eigentlichen organisatorischen gewerkschaftlichen Zwecke braucht, sich nach seinen besonderen Bedürfnissen selbst heranbilden müsse. Dass diese Aufgabe der Bundesvorstand mit seinen Mitteln keinem Verbands abnehmen könne und wolle. Dass es dagegen unrationell und vom Standpunkte des gewerkschaftlichen Allgemeininteresses auch nicht zu empfehlen sei, dass jeder Verband auch für die Ausbildung der höheren Funktionäre, insbesondere solcher zur Wahrnehmung der gesamtgewerkschaftlichen, arbeitsrechtlichen, sozial- und wirtschaftspolitischen Belange der Arbeiterschaft, seine eigenen Schuleinrichtungen schüfe. Diese Auffassung wird auch, mit Ausnahme des Metallarbeiter-Verbandes, von allen anderen Verbänden anerkannt, auch von denen, die eigene Bildungseinrichtungen geschaffen haben. Eine Gefahr für die vom Bundesvorstand betreuten Schulen besteht also in dieser Hinsicht nicht.

Es ist auch ein Irrtum, dass die vom Bundesvorstand im vorigen Jahre eingeleiteten Massnahmen zur Erweiterung unserer gewerkschaftlichen Bildungsarbeit sozusagen eingeschlafen seien. Wir verweisen auf die von allen Bezirkssekretariaten des ADGB. in dem Jahre 1926/27 eingerichteten Unterrichts-kurse. Im nächsten Jahrbuch des ADGB. werden darüber entsprechende Mitteilungen gemacht werden.

Damit wollen wir keineswegs gesagt haben, dass ein weiterer Ausbau nicht notwendig und nützlich wäre.

es keine Schule des ADGB., an die aber denken die Verbände, wenn sie eigene Schulen planen. Und für sie sind besondere Schulen nötig mit Kursen kürzerer Dauer. Sie muss der ADGB. errichten, oder die Verbände tun es mit den Folgen für die staatlichen Schulen.

Freilich, das soll sofort zugestanden werden: Der ADGB. tut nicht mehr, weil ihm die Mittel fehlen. Bis jetzt erhält er von den Verbänden für Bildungszwecke pro Mitglied fünf Pfennig. Damit ist eben nur wenig anzufangen. Aber wenn er Pläne entwickelt, die die Opferbereitschaft steigern können, ist vielleicht mehr zu erreichen. Zwar herrscht viel Phrase bei uns. Von der Notwendigkeit der Bildungsarbeit ist theoretisch jeder überzeugt. Praktisch wirksam wird das weniger. Nun beginnen die Unternehmer die Bedeutung und Auswirkung von Bildungsarbeit zu erfassen und haben bereits eigene Schulen errichtet. Wenn wir die Auswirkung der Dinta zu spüren bekommen, werden wir schon für Vergrößerung unserer Bildungsarbeit opferwilliger werden. Vielleicht erfassen wir auch nach und nach immer stärker, wie sehr die Arbeiterbewegung ein Prozess geistiger Umbildung ist, und dass die schönen Ideale von Wirtschaftsdemokratie nur mit einer gut organisierten und geistig hochstehenden Arbeiterschaft zu verwirklichen sind. Die Verbände werden wohl auch bereiter sein, zu geben, wenn sie unmittelbar dafür auch viel erhalten. Eins muss noch erwähnt werden: Eigene Schulen können nur grosse Verbände errichten. Gemeinsame Regelung erfasst aber auch die kleinen. Dass diese erfasst werden, liegt auch im Interesse der grossen. Die Lage der einen Arbeitergruppe wird von der anderen mitbestimmt.

Dies scheint nun eine zweckmässige Lösung zu sein: Was seither bestand an staatlichen Schulen, bleibt weiter bestehen, wird noch ausgebaut nach Bedarf. Was in den Ortsverwaltungen der Verbände, in den Ortsausschüssen, Volkshochschulen usw. seither geschah, soll weiter betrieben werden. Aber zwischen diese beiden Gruppen der Bildungstätigkeit ist eine neue einzuschieben.

Der ADGB. errichtet über das Reich entsprechend verteilt sechs Schulen mit gleichem Lehrplan. An ihnen finden dreierlei Kurse statt:

Vorbereitungskurse im Sommer von der Dauer einer Woche, Schülerzahl 40. Lehrer bilden im wesentlichen Gewerkschaftsangestellte. Die Kurse können hier nach Möglichkeit nach Verbandszugehörigkeit, ebenso die Lehrer zusammengestellt werden. Aufgabe dieser Kurse ist, elementar einführend und auf die andern Kurse vorbereitend. Die Schüler werden das folgende Jahr im Fernunterricht beobachtet, zur Weiterarbeit angehalten und in der Vorbereitung auf die längeren Kurse beraten. Im folgenden Jahr werden aus den 40 die 30 besten ausgelesen und zu den Vierwochenkursen delegiert. Die Lehrer für diese Kurse sind eigens dafür angestellt. Aus den Schülern dieser Kurse werden in jeder Anstalt die 40 besten zu 2 Kursen mit je 20 Schülern und je Viermonatsdauer zusammengefasst. Der Unterricht umfasst bei den Vierwochenkursen: Geschichte der Gewerkschaftsbewegung, Wirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung. Er nimmt praktische Übungen vor in der Technik der Versammlungsleitung, des Schriftführers und Redners. Bei Kursen, die verbandsweise zusammengesetzt

sind, wird auf die Besonderheiten des betreffenden Verbandes eingegangen. Die Schüler wohnen in der Schule. Die Zeit darin wird gründlichst ausgenutzt.

Die Viermonatskurse gliedern sich den Vierwochenkursen organisch an. Für sie sind besondere Schulaufwendungen nicht mehr zu machen. Sie bedeuten daher eine bessere Ausnutzung des bestehenden Schulapparates. Ausserdem können diese Schüler zur Hilfe bei den anderen Kursen mit verwendet werden. Man denke besonders dabei an die praktischen Übungen, etwas, was mir bei allen seitherigen Bildungseinrichtungen zu kurz gekommen zu sein scheint.

Jährlich werden durch die Schulen also geführt:

a) in den Kursen von einer Woche Dauer .....	2400 Schüler
b) in den Kursen von vier Wochen Dauer .....	1800 Schüler
c) in den Kursen von vier Monaten Dauer .....	240 Schüler

Was aber mag das kosten? Die Schüler werden ausgesucht, delegiert und erhalten Unterkunft, Verpflegung und Ersatz für Verdienstentgang, Verheiratete 80 Prozent, Unverheiratete weniger. Die Kosten setzen sich also zusammen aus:

Fahrtkosten für die Schüler, angenommen 10 Mk. für Hin- und Rückfahrt:

a) für die Einwochenkurse $6 \times 10 \times 40 \times 10$ .....	24 000 Mk.
b) für die Vierwochenkurse $6 \times 10 \times 30 \times 10$ .....	18 000 Mk.
c) für die Viermonatskurse $6 \times 2 \times 20 \times 10$ .....	2 400 Mk.

Verdienstentgang pro Woche sei nach Abzug der 20 Prozent, pro Schüler 35 Mk. angenommen, also:

a) für die Einwochenkurse $6 \times 10 \times 40 \times 35$ .....	84 000 Mk.
b) für die Vierwochenkurse $6 \times 10 \times 30 \times 35 \times 4$ .....	252 000 Mk.
c) für die Viermonatskurse $6 \times 2 \times 20 \times 35 \times 16$ .....	134 400 Mk.

Unterbringung und Verpflegung pro Tag und Kopf 4 Mk.<sup>2)</sup>:

a) $6 \times 10 \times 40 \times 7 \times 4$ .....	67 200 Mk.
b) $6 \times 10 \times 30 \times 28 \times 4$ .....	201 600 Mk.
c) $6 \times 2 \times 20 \times 112 \times 2$ .....	107 520 Mk.

Lehrer (pro Schule 3), Gehalt pro Jahr 6 600 Mk.  $6 \times 3 \times 6 600$  Mk. ....

118 800 Mk.

Lehrkräfte für die Einwochenkurse  $6 \times 10 \times 7 \times 2 \times 18^3)$  .....

15 120 Mk.

Lehrkräfte-Fahrtspesen  $6 \times 10 \times 2 \times 2 \times 20$  .....

4 800 Mk.

Schulverwalter 5 000 Mk. Gehalt,  $6 \times 5 000$  Mk. ....

30 000 Mk.

Eine Bureauekraft pro Schule zu 3 000 Mk. ....

18 000 Mk.

Bibliotheks-, Materialanschaffungen  $6 \times 6 000$  Mk. ....

36 000 Mk.

1 113 840 Mk.

Zu allen Zahlenangaben sei bemerkt, dass sie nicht als absolut fest, sondern als Schema anzunehmen sind.

Wir kommen also auf eine runde Summe von 1 120 000 Mk., und daraus folgt, dass die Verbände pro Mitglied und Jahr für diese ausgedehnten Bildungs-

<sup>2)</sup> Bei dem Tagessatz 4 Mk. sollen die Aufwendungen für Personal usw. mit einbegriffen sein. Erholungsheime gewähren für solchen Satz Unterbringung und Verpflegung, also muss es die Schule auch können. Verpflegungssatz der Schule des DMV, beträgt 1,53 Mk.

<sup>3)</sup> Lehrkräfte für diese Kurse sollen aus der Gewerkschaftsbewegung gestellt werden. Für sie ist als Entschädigung der übliche Diätensatz von 18 Mk. pro Tag angenommen. 2 Lehrer sollen stets da sein, die im Laufe der Woche einmal wechseln. Sie werden vielfach aus weiterer Entfernung als die Schüler herangeholt werden müssen, deshalb grösserer Satz für Fahrt.

einrichtungen 1 120 000 Mk. : 4 200 000 = 27 Pf. zu zahlen hätten. Dazu käme noch der bis jetzt gezahlte Bildungsfünfer, und die freien Gewerkschaften könnten sich wirklich mit ihrem Bildungswesen sehen lassen.

Es handelt sich jetzt darum, im Höchstfall 32 Pf. im Jahr für diese ausgedehnte Schulung aufzubringen. Im Höchstfall, denn bei der Aufstellung wurde nicht berücksichtigt, dass unter den Schülern auch sehr viel Ledige sein werden. Nehmen wir nur ein Drittel an, das statt 80 Prozent von seinem Verdienstentgang 40 Prozent erhalten kann, so verringern sich die Kosten um 235 000 Mk.! Es steht auch nichts im Wege, dass der Staat zu einem Beitrag für diese Schulen gewonnen werden kann. Eine Schwierigkeit ist noch zu bedenken: Die Schulen zu errichten kostet Geld. Das Kapital muss verzinst und amortisiert werden. Aufzubringen ist es durch Anleihen, die einzelne Verbände gewähren können. Der Verzinsung und Amortisierung dienen die Summen, die bei den Ledigen durch die geringere Verdienstentschädigung gewonnen werden.

Ein so grosser Apparat hätte im gesamten freien Bildungswesen Deutschlands die grösste Bedeutung. Es entstünde ein geschlossener Lehrkörper, der die gesamte freie Bildungsarbeit Deutschlands ausschlaggebend beeinflussen könnte. Er würde die richtigen Methoden des Erwachsenenunterrichts herausarbeiten, die noch fehlenden Lehrbücher herausbringen usw. Die intensive und systematische Schulung unserer Funktionäre aber würde sich in kurzem auf die Arbeiterbewegung, ja auf das öffentliche und wirtschaftliche Leben Deutschlands auswirken.

Es ist verständlich, dass man zunächst etwas davor zurückschreckt, so weitreichende Pläne in Angriff zu nehmen. Aber gewiss ist, diejenigen, die die Widerstände überwinden, werden sich den Dank und die Zustimmung der Arbeiterschaft der kommenden Jahre unbedingt erwerben. Denn die wird ja von den Funktionären getragen, die durch diese Schulen gehen, und alle, alle werden sie dann für diese Schulen auch eintreten. Man frage doch nur jene, die in den Sechswochenkursen der Vorkriegszeit und in den Nachkriegszeiten in den Schulen waren, ob sie jenen Einrichtungen nicht dankbar sind.

---

## *FALSCHES UND GESUNDE KRITIK AN DER GEWERKSCHAFTSPRESSE*

Von WILLI KRAHL

Unsere gewerkschaftlichen Zeitschriften „Die Arbeit“ und „Gewerkschaftsarchiv“ haben sich ein Verdienst erworben, dass in ihren Spalten die Gewerkschaftspresse der Kritik unterstellt worden ist. Damit wurde im Oktober 1926 begonnen, und die Februarhefte 1927 der beiden gewerkschaftswissenschaftlichen Organe lassen mit je einem weiteren Artikel es fast als Bedürfnis erscheinen, noch etwas dazu zu sagen. Wenn es allein nach der Menge ginge, dann könnte mit den bisher erschienenen vier Aufsätzen von zusammen 999 Zeilen eigentlich schon jedem Bedürfnis Genüge geschehen sein.

Meine „geehrten Vorredner“ Julius Fries (Berlin) im „Gewerkschaftsarchiv“, Jakob Altmaier (Frankfurt a. M.) in der „Arbeit“, Dr. Kurt Wilden (Düsseldorf) im „Gewerkschaftsarchiv“ und Michael Kayser (Berlin) in der „Arbeit“ — ich bin hübsch in der Anciennität geblieben — haben eine Art Sammelkritik über die Organe der freien Gewerkschaften zusammengebracht; die Gewerkschaftsblätter der anderen Richtungen erscheinen ausgenommen. Es ist da gesunde und falsche Kritik geübt worden, an Einzelzügen wird auch Antikritik bemerkbar. Die Gegenreden erscheinen nicht nur verständlich, sondern sie wurden sogar notwendig nach der Art und Weise, wie der eigentliche Torero in die Arena eingezogen ist gegen „die drohende Senilität und Verkalkung der Gewerkschaftspresse“. Das Frieseln hätte man dabei bekommen können, wenn solche Kinderkrankheiten einen jeden so leicht anfliegen würden!

Die vier Verfasser unterscheiden sich merklich darin, wie fern oder wie nahe sie dem von ihnen behandelten Objekte — der Gewerkschaftspresse — stehen. Von Kayser und Wilden weiss man, dass sie als Redakteure der „Holzarbeiterzeitung“ bzw. der „Deutschen Werkmeisterzeitung“ einen ansehnlichen Fundus gewerkschaftlicher Journalistik aufzuweisen haben. Fries und Altmaier jedoch dürften in Bedrängnis geraten und es deshalb mit Lohengrin halten: „Nie sollst du mich befragen!“ Nun ist ja kaum zu erwarten, dass die gewerkschaftlichen Pressemenschen selbst einen Trauerzug veranstalten und in Klagegliedern Jeremiä wetteifern über den Untergang der Gewerkschaftspresse. Das mag den Leuten überlassen werden, die nicht zum Bau gehören; indes braucht es dann auch nicht so zuzugehen, als wenn zwei Blinde sich über schlechte Farbenwahl entrüsten.

Wenn ich mich nun noch den vier Kritiken bzw. Antikritiken zugeselle, so will ich etwas anders in die Materie einsteigen. Bei Altmaier werde ich ja mit der Berufung auf unseren „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgiesser“ bachab gehen, denn anscheinend hat er das Buchdruckerorgan bei seiner Vorhaltung der Stoffüberfüllung im Auge. Dessenungeachtet wage ich einen Gang *für* die Gewerkschaftspresse, will nicht alles loben und werde manches Mal das Kind beim richtigen Namen nennen. Dreiundzwanzigjährige redaktionelle Praxis am eigenen Verbandsorgan hat schon vieles aus dem Blätterwalde der gesamten Arbeiterpresse rauschen hören und manchen, der da als grimmer Kritiker auszog, belehrt und bekehrt heimziehen sehen. Die bereits für die Verbesserung der Gewerkschaftspresse in Berlin und in Jena geopfert tausend Zeilen möchte ich nicht gross vermehren mit noch zu führenden spezialisierten Polemiken, sondern mit allgemeingehaltener Ausführungen über Für und Wider glaube ich der Sache besser nützen zu können.

Die Gewerkschaften sind eine Macht geworden im wirtschaftlichen und im sozialen Leben Deutschlands. Dass sie noch keine Grossmacht darstellen, verschulden der Indifferentismus von Millionen Arbeitern *und* der Spaltungswahnsinn, dem hunderttausend andere noch immer verfallen sind. Dieses schreckliche Übel ist jedoch von Arbeitern am wenigsten hervorgerufen worden. Die Presse der Gewerkschaften ist *ein* Faktor der wirtschaftlichen Arbeiterbewegung.

„Die Gewerkschaftspresse — eine Grossmacht?“ zu fragen und mit solcher Überschrift einen Artikel vom Stapel zu lassen, wie es Fries tat, heisst mit einer grossen Schiefheit beginnen und muss in vielen Ungereimtheiten auslaufen. Jedes Gewerkschaftsorgan ist das *Bindeglied* eines Verbandes. Ein Propagandablatt ist es erst in dem Masse, wie eine Organisation noch auf die *äussere Agitation* angewiesen ist. Man muss ohne weiteres sagen, dass da grosse Unterschiede bestehen. Also wird der Inhalt der Gewerkschaftsblätter schon im Zuschnitt voneinander abweichend sein. Kann oder muss ein Gewerkschaftsorgan sozusagen mit gröberen Mitteln arbeiten, so wird ein anderes zu subtileren Methoden gezwungen sein, weil sein Leserkreis aus Arbeitern besteht, die schon ein befriedigendes Organisationsverhältnis aufzuweisen haben. Wieder ein anderes ist Fachorgan im engeren Sinne, indem es nur die Interessen von Organisierten auf *einer* beruflichen Grundlage und auch vielleicht nur von männlichen Mitgliedern zu vertreten hat. Diese können sich vielleicht einer recht alten Gewerkschaft rühmen, sind schon in der Vorkriegszeit zu über 90 Prozent organisiert gewesen und bilden eine Arbeitergruppe, die bereits durch ihre berufliche Tätigkeit auf ein höheres Bildungsniveau gebracht wird. Noch ein anderes gewerkschaftliches Organ ist die öffentliche Tribüne von Angestellten in buntscheckiger Gliederung. Dann das Blatt eines Industrieverbandes, der Hunderttausende von Mitgliedern zählt, aber noch mehr Organisationsfähige ausserhalb seiner Reihen sieht. Oder ein anderes Industrieverbandsorgan, für das solche Grössenzahlen von Organisierten und Indifferenten nicht in Betracht kommen, dessen Mitgliederkreis jedoch beruflich gar nicht so verwandt ist, wie es bei einem Industrieverband zu erwarten sein sollte. Das ergibt schon sechs Kategorien von Gewerkschaftsblättern, denn die hier beispielsweise angeführten Unterschiebungen beschränken sich niemals auf den einen Fall, sondern stets reihen sich noch andere Gewerkschaftsblätter an. Mit sechs Kategorien wird es aber noch gar nicht sein Bewenden haben.

Damit allein ist schon ein ganz anderes Charakteristikum zur parteipolitischen Presse herausgestellt. Ein sozialdemokratisches Blatt ist als Ding an sich parteischabloniert; für ein Gewerkschaftsorgan kann es aber keine Schablone geben, denn beruflich wie organisatorisch sowie artgemäss ist bei der Verfechtung vitaler Lebensinteressen nicht alles unter einen Hut zu zwängen. Oder es müsste aus der gesamten Gewerkschaftsbewegung ein Riesenindustrieverband geformt bzw. gepresst werden — dann wäre nicht nur die „Einheitsfront“ der russischen Gewerkschaften, sondern selbst der Turmbau von Babel übertrumpft. Als Tageszeitungen sind die Parteiorgane erst recht wesensungleich mit der Gewerkschaftspresse. Andere Grundlagen wie andere Aufgaben weisen der parteipolitischen wie der Gewerkschaftspresse ihre besonderen Gebiete zu, die sich nur zum Teil berühren. Auch hier ist es also nichts mit dem Babelturm. Ein freundnachbarliches Verhältnis kann und soll aber zueinander bestehen. Es ist doch gar nicht zu leugnen, dass in der Nachkriegszeit schnellster Nachrichtendienst bei Lohnverhandlungen wie über Protest- und Demonstrationsaktionen der Gewerkschaften vonnöten ist. Hier bewährt sich die Hilfe der Parteipresse durchaus.

Sie wird auch dann nicht zu entbehren sein, wenn aus der jetzigen „Gewerkschafts-Zeitung“ des ADGB. doch einmal eine grosse „Gewerkschafts-Tageszeitung“ geworden ist. Manches von dem, was Fries und Altmaier kritisierend oder in anderer Weise vorbringen, geht eben von der mangelnden Unterscheidung zwischen Tageszeitung und Wochenblatt aus.

Das andere Bedingnis für die Gewerkschaftspresse, der *inneren Agitation* zu dienen, so noch mehr Bindeglied unter den Mitglieder massen und so auch ein gutes gewerkschaftliches Erziehungsinstrument zu werden, ist meines Erachtens höher zu werten, als für die *äussere Agitation* mit mehr oder weniger derben Propagandamethoden zu arbeiten. Gerade für die gewerkschaftliche Erziehungsarbeit und die innere Festigung als Gewerkschafter müssen die beruflich sowie organisatorisch Kundigsten und gleichzeitig journalistisch Geeignetsten ausgewählt werden. Ich kenne Gewerkschaftsgrössen, Männer, auf die unsere Bewegung stolz sein kann. Aber wie bedanken sie sich für eine Einladung, auf einem gewerkschaftlichen Redaktionsschemel Platz zu nehmen! Der gewerkschaftliche Presseemann muss ein Unikum von Vielseitigkeit und ein Entsagungskünstler zugleich sein. Dazu ist er das Lasttier, das aller Welt Sünde trägt. Ein Gewerkschaftsredakteur kann so leicht etwas oder auch alles verderben. Sein Genosse von der politischen Fakultät kann sich weit eher die Töpperpolitik der Unbekümmerten leisten. Berufsfremde oder freie Schriftsteller, ohne Kenntnis von Land und Leuten, sind als Führende in der Gewerkschaftspresse fast immer zum Scheitern verurteilt. Die Stimme des Volkes äussert sich in der Gewerkschaftspresse viel freier als in der Partei und darum auch kritischer. .

Wer sein Metier als Gewerkschaftsredakteur richtig versteht, weiss, dass er nicht den seichten Spuren der Konzernpresse folgen darf; er kann auch der verdummenden Sensationspresse nicht nachlaufen; er muss die Tuchfühlung mit der Witzpresse vermeiden; er darf ferner nicht die Begriffe Sport und Gewerkschaft verwechseln; er hat sogar, wie schon dargelegt, die Parteipresse als von anderer Artung zu betrachten. Nach meinen vorausgegangenen Ausführungen ergibt sich vielmehr eine mehr oder weniger bedingte Unterschiedlichkeit der Gewerkschaftspresse selbst. Wenn trotz dieser Verschiedenheiten der manierlichere Kritiker vom Main eine annehmbare Formel für die einheitliche Hebung der Gewerkschaftspresse zu finden vermöchte, so würde der Fachmann gern vom Nichtfachmann lernen. Altmaier verkündet uns mit einer Vorstellung der in Frankfurt am Main erscheinenden „Dachdecker-Zeitung“ nun folgende Heilsbotschaft: „Wäre diese Wochenschrift für die deutsche Gewerkschaftspresse allgemein gültig, wir könnten uns freuen und diesen Raum für eine bessere Sache sparen. Hier münzt journalistisches Wissen und Können die Bedürfnisse einer Organisation zu einer lebendigen und lebenswarmen Zeitung.“ Fritz Reuter hätte darob wohl seinen bekannten Ausruf getan. Denn, bei aller Bewahrung vor einem Werturteil seitens eines „Interessenten“: die „Dachdecker-Zeitung“ vermag die hier erweckte Vorstellung weder durch ihr Äusseres, noch durch ihr Inneres zu decken. Sportmässig betriebene Kürze ist kaum ein Erziehungsmittel zu vertieftem Lesen und zu innerer gewerkschaftlicher Erfassung. Der im Erfinden von

grossen, durchgehenden Artikelüberschriften sich zeigende Wetteifer gegenüber der Sensationspresse vermag schwerlich den geistigen Haushalt der organisierten Dachdecker zu heben. Man „geniesse“ folgende Proben von Leiterüberschriften: „Nicht ich ich, du du . . .“; „2400 Stunden im Jahr! Hört, hört . . .“; „Wir wünschen Pferdekräfte für 1927“; „Ick ween ja nich — ick schwitze bloss . . .“; „Die Scharfmacher handeln mit faulen Eiern“; „Was willst du mit dem Knie, lieber Arnold . . .?“ Im Erfinden von durchgehenden grossen Überschriften gebührt der „Dachdecker-Zeitung“ zweifelsohne eine gewisse Priorität, und was da so manches Mal im Feuilleton „steigt“, ist auch allerhand. Ich wette hundert gegen eins, wenn wir Pressemenschen vom „Korrespondent“ nach solchen Methoden das Verbandsorgan der Buchdrucker zu einer „lebendigen und lebenswarmen Zeitung“ machen wollten, unsere sehr kritisch veranlagten Mitglieder würden nasse Lappen nehmen und uns davonjagen. Altmaier, der ja nicht so weit geht wie Fries in kritischem Überschwange, hat mit der Empfehlung eines solchen „Vorbildes“ sich selbst einen Bärenienst geleistet!

Fries hat nicht eine so drastisch sich ausnehmende Beschwörung gegen die von ihm entdeckte „drohende Senilität und Verkalkung der Gewerkschaftspresse“ gefunden, aber die Mittel, die ihm hiergegen geeignet erscheinen, und die er recht peremptorisch vorträgt, sind auch meistens nicht brauchbar. Fries stellt den propagandistischen Wert der Gewerkschaftspresse über alle anderen Erfordernisse. Altmaier sagt hingegen richtig: „Ein ledernes Fachorgan ist für eine Gewerkschaft ebenso nachteilig wie ein stets schreiendes Propagandablatt. Die Gewerkschaftszeitungen haben beide Eigenschaften zu vereinigen.“ Wilden vertritt den gleichen Standpunkt; beides sei selbstverständlich und das eine ohne das andere unfruchtbar. Dr. Wilden unterläuft nur der Fehler, dass er Altmaier die Formel Bildungs- oder Propagandaorgan aufstellen lässt; diese abstrakte Auseinanderhaltung ist vielmehr die Erfindung von Fries. Mit dem alten Redaktionspraktikus Kayser gehe ich am ehesten konform; nur habe ich das Empfinden, als hätte sich dieser tüchtige gewerkschaftliche Pressemann von den „ausserhalbischen“ Draufgängern Fries und Altmaier etwas in das Boxhorn jagen lassen. Ich selber habe im vorausgegangenen schon auseinandergesetzt, dass für das Wesen der Gewerkschaftspresse wie für die Kritik an ihr sich keine präzise Formel finden lässt. Das Individualisieren ist ein Gebot der Gerechtigkeit, die am besten von der Sachkenntnis der Dinge diktiert wird. Auch die „Senilität und Verkalkung“ ist keine einfach zu verallgemeinernde Erscheinung und nicht immer ein blosser Altersschluss. Hat doch der im 65. Jahrgang erscheinende, bis 1922 dreimal wöchentlich herausgekommene „Korrespondent“ 37 Jahre lang (1866 bis 1903) Richard Härtel, den Gründer unseres Verbandes, zum Redakteur gehabt; ein Organisator und ein feinfühligere Mann der Feder ohnegleichen, aber nur kein Propagandist von robusten Manieren oder ein sensationshungriger Journalist.

Dass in der Gewerkschaftspresse nicht alles erstklassig ist, soll aber auch von mir nicht bestritten werden, und dass es oberste Pflicht der Gewerkschaftsredaktionen sein muss, nach einem immer höheren Niveau zu streben und auch technisch auf immer bessere Ausgestaltung hinzuwirken, halte ich für glatte

Selbstverständlichkeiten. Den „modernen“ Leser, dem man nur Artikel von nicht über 80 bis 100 Zeilen Umfang sich vorzusetzen getraut, und der überhaupt erst durch eine schlagwortartige Überschrift zum Lesen gedrängt sein will, betrachte ich nicht als eine Zeiterscheinung, die imponierend wirkt, und der ein gewissenhafter Gewerkschaftsredakteur Rechnung tragen müsste. Die „Bandwürmer“ andererseits sind ein Übel, auf dessen Behebung gedungen werden muss. Aber aus meiner Praxis weiss ich zur Genüge, dass es da manchmal Zwangslagen gibt, und dass gerade die die eifrigsten Bandwurmgegner sind, die im gegebenen Fall selbst ganz unheimliche Riemen in die Welt setzen. Noch ein Beispiel aus dem eigenen Leben: Mein Amtsvorgänger Ludwig Rexhäuser war als Gewerkschaftsredakteur gewiss eine Kapazität, aber er brachte es doch gar nicht so selten zu erstaunlichen Längemassen in seinen Artikeln; wessen ich mich auch „schuldig“ bekennen will. Im Jahre 1898 bestieg Rexhäuser den Himalaja mit einem Artikel von sechs vollen Seiten in einer Nummer und mit einer Zeilenzahl von 1554. Dieser Riesenbandwurm ist damals von den Buchdruckern nicht nur gelesen, sondern verschlungen worden, denn er war ganz polemischer Natur zurzeit innerer Kämpfe. Man sieht also wieder, dass es eine Schablone für die Gewerkschaftspresse nicht gibt, selbst ihr Leserkreis ist alles andere denn schablonisiert.

Aus den Kakophonien von Fries und Altmaier ergibt sich blutwenig für die gelobte Kunst und Tugend eines „modernen“ Gewerkschaftsredakteurs. Wilden und Kayser bewegen sich in praktischeren Bahnen. Die „eigentlichen Funktionärzeitschriften“ Wildens komplizieren jedoch nur die vorwürgige Diskussion. Meines Erachtens ist ein jeder Gewerkschaftsfunktionär auf sein Verbandsorgan zunächst als informatorische Schöpfquelle angewiesen. Wo ihm sein Gewerkschaftsblatt nicht mehr ausreicht, da nimmt er die wöchentliche „Gewerkschaftszeitung“ des ADGB. sowie die Monatsschriften „Die Arbeit“ und „Gewerkschaftsarchiv“ zur Hilfe. Ausserdem ist doch kein Mangel mehr an guten Gewerkschaftsbüchern. Die eigentlichen Gewerkschaftsblätter sind mit den bereits gemachten Vorbehalten bzw. Unterscheidungen in erster Linie auf die Bedürfnisse der Mitgliedermassen einzustellen! Ich möchte betonen, dass gebotene Verbesserungen innerhalb der Gewerkschaftspresse nicht immer allein eine Angelegenheit der Redaktionen sind. Beispielsweise das Format; hier könnte schabloniert und allgemein zu dem das äussere Ansehen so hebenden Din-Format mit angemessener Papiersatinage übergegangen werden. Deshalb will ich mich hier nur noch auf solche Punkte beschränken, wo die Behebung von Mängeln sich einfacher gestaltet.

Ich plädiere für vermehrte Heranziehung von freien Schriftstellern, die natürlich planmässig für bestimmte Materien mitarbeiten sollen. Die Benutzung von Korrespondenzbureaus und von Zweitdrucken sollte als Ausnahme gelten. Kayser beklagt mit Recht die Uniformität in mehr oder weniger viel Gewerkschaftsblättern. Die kommt eben daher, dass manche Redakteure zuwenig selbstproduktiv und zuwenig bestrebt sind, allem eine persönliche Note zu geben. Die Gleichmässigkeit in Fassung und Überschrift (Stichmarke) kann doch ver-

mieden werden. Die allgemeine Arbeiterpolitik, die Wirtschafts- und die Sozialpolitik wie das Arbeitsrecht sind die Materien, die neben der Verbands- und der Tarifpolitik rangieren. Für die letzten beiden ziehe man ja Mitarbeiter aus den eigenen Reihen heran oder erziehe sich solche (z. B. Umarbeiten von Einsendungen, damit die betreffenden Berufsgenossen merken, wo es bei ihnen noch fehlt). Solche Artikel versehe man stets mit dem Namen und mit der Ortsangabe ihrer Verfasser. Die Leser werden für derartige Artikel bestimmt interessiert werden. Später honoriere man solche Mitarbeit; für polemische Artikel aus eigenem Antrieb wird gemeinhin nichts gezahlt. Dem Feuilleton gebührt grössere Pflege, aber hier ist sorgfältige Auswahl geboten; das Verbandsmitglied als Familienoberhaupt soll davon profitieren wie seine Familienangehörigen auch. In letzterem Falle sind zu empfehlen: Gesundheits- und Wohnungswesen, Ratschläge für nutzbringende Ausnutzung der freien Zeit, die den Arbeiter mit andern Augen die Welt sehen und ihn auch für Kunstfragen Verständnis finden lassen. (Ich entsinne mich eines Verbandstages in der Nachkriegszeit, anlässlich dessen die örtliche Leitung einen Kunstabend veranstaltet hatte, der diesen Namen wirklich verdiente. Bei den Vorträgen eines weltberühmten Streichquartetts übermannte der Schlaf gar manchen der Delegierten, die draussen in freier Natur schaffen; bei einer prachtvollen Pianostelle fiel sogar einer von diesen Söhnen der Natur polternd von seinem Stuhl! NB. Der Kunstabend fand ohne Restaurationsbetrieb statt.) Gedenkartikel für grosse Männer sind ja schon üblich im Feuilletonteil, verstorbene Führer und Gedenktage der eigenen Organisation pflegen dabei aber zu kurz zu kommen. Interesse erweckt zweifellos eine periodisch zu bringende Auslandrubrik des eigenen Gewerkschaftsgebietes. Für die fachtechnischen und die Lehrlingsangelegenheiten werden schon verschiedentlich und mehr noch zunehmend von den Verbandsleitungen besondere Organe herausgegeben; in kleineren Verbänden wird das Gewerkschaftsblatt dazu verwandt. Hier ist das illustrative Element noch mehr zu pflegen, aber auch in der Gewerkschaftspresse selbst (Verbands- und Funktionärjubiläen im besonderen, auch statistische Tafeln nach neueren Methoden). Leider zerstört das verwendete Druckpapier dort die guten Absichten, wo man vom „Inflations“-Papier noch nicht abgekommen ist. Die Betriebsräte- und in grossen Organisationen auch die Arbeitsrechtsangelegenheiten im allgemeinen werden am besten in für sich abgeschlossenen Beilagen behandelt, die besonders zu numerieren sind, um besser aufgehoben werden zu können. Die Heranziehung von schriftlich bewanderten Betriebsräten ist hier unerlässlich. Die örtlichen Berichte sind auch ein wunder Punkt, ein sehr wunder sogar. Tüchtige Schriftführer — die leider sehr selten sind — werden Versammlungsberichte nicht als protokollarische Niederschriften behandeln; sie werden auch aus dem örtlichen Organisationsleben manches berichten können über die industrielle bzw. gewerbliche Entwicklung am Ort und im Bezirk sowie über Vorgänge im Unternehmerlager und bei den anderen Organisationsrichtungen ebenfalls. Unser „Korrespondent“ hat in der letzten Februarwoche d. J., also in zwei Nummern, 71 solcher örtlichen Korrespondenzen gebracht. Dr. Wilden schwebt hier etwas nach russischem

Beispiel vor. Nun, wenn die Redaktionen alles Beiwerk in den Einsendungen herausstreichen und für eine interessantere Fassung mit Hand anlegen, dann bekommen die Gewerkschaftsblätter auch dadurch das Bild grösserer Mannigfaltigkeit und werden in stärkerem Masse das Bindeglied in der Organisation. Nur aber nicht nach dem „Vorbild“ der Sensationspresse das „moderne“ Umbrechen des Textes einführen! Denn sonst müsste noch ein Wegweiser zum Weiterfinden nach den folgenden Spalten beigegeben werden. Die Leser der Gewerkschaftspresse sollen nicht mit Sensationshascherei traktiert, sondern zu *Kämpfern und Denkern* erzogen werden. Für die Gewerkschaften ist das eine ohne das andere einfach unfruchtbar!

In der „Gewerkschafts-Zeitung“ des ADGB. vom 19. Februar d. J. kommt in geschickter Weise Alexander Knoll auf das Verhältnis der Werkszeitungen zur Gewerkschaftspresse zu sprechen, aber nicht hierzu inspiriert von Altmaier oder Fries. Es gibt leider schon 50 verschiedene Giftpflanzen dieser Art, dazu kommen noch die Betriebszeitungen der Kommunisten. Wie von diesen Antipoden und im Ablenken der Arbeiter doch gleich gefährlichen journalistischen Handlangern der „Appetit zum Lesen“ angeregt und welche Aufmachungsart dabei beliebt wird, das muss auch noch gegen Reformierungsbestrebungen an der Gewerkschaftspresse einnehmen, wie sie Fries und Altmaier propagieren. Man sieht hier Gefahren drohen — auch in der Thomasschen Methode —, was beim Modernisieren zur Vorsicht mahnt. Interessant — und richtig! — ist, wie Knoll dem Drängen zum Industrieverband den „Erfolg“ der Versendung der betreffenden Gewerkschaftsorgane gegenüberstellt, und dass er die Berufsverbände mit angeregteren Gewerkschaftsblättern ausgerüstet sieht. Würde man die Buchdrucker befragen, welchen Zustand sie vorziehen — ich kann getrost wetten, dass sie den zweimal wöchentlich vom Verbands der Deutschen Buchdrucker herausgegebenen „Korrespondent“ mit seiner monatlichen Betriebsrätebeilage, der gewerkschaftliche Nachwuchs den ihm zweimal im Monat vom Verband bescherten „Jungbuchdrucker“, die Sparten die von ihren Zentralkommissionen herausgegebenen Monatsblätter für berufliche Spezialfortbildung als guten Besitzstand entschieden verteidigen würden. Und was der Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker als ihre fachtechnische Organisation mit seinen grossen illustrierten Monatsschriften „Typographische Mitteilungen“ und „Der graphische Betrieb“ zur Erziehung von Qualitätsarbeitern bietet und erreicht, das kann und will auch niemand missen. Mit diesen ihren literarischen Eigengewächsen haben die deutschen Buchdruckergehilfen sich nun solche Vormachtstellung in ihrem gesamten Gewerbe geschaffen, dass ihre vielgliedrige und doch so einheitlich gerichtete Gewerkschaftspresse ohne Überhebung als eine Grossmacht im kleinen anzusprechen ist.

Man sollte nun von der Kritik an der Gewerkschaftspresse ablassen und dazu übergehen, „Notwendigkeiten für die Gewerkschaftspresse“ zu erörtern, für die noch andere Seiten und Stellen in Betracht kommen. Das wäre, wenn ich mein sonst noch zusammengetragenes, hier aber nicht verwendbares Material ansehe, am zeitgeigneten, wenn das Jahrbuch des ADGB. für 1926 vorliegt.

# *DIE BEDEUTUNG UND DIE ERRUNGENSCHAFTEN DER GENOSSENSCHAFTSORGANISATION.*

Von V. TOTOMIANZ.

## I.

Um die sozialpolitische Bedeutung der genossenschaftlichen Organisation zu beurteilen, muss man zuerst im Auge halten, dass die Genossenschaftsbewegung die jüngste von allen grossen sozialen Bewegungen ist, und zweitens, dass keine vollständige Statistik der Genossenschaften, vor allem der ländlichen, existiert.

Die ungefähre Zahl der Genossenschaften der ganzen Welt kann man auf rund 300 000 mit einer Mitgliederzahl von ungefähr 50 000 000 (mitsamt den Familien etwa 200 000 000) schätzen.

Von dieser Zahl entfallen auf Deutschland 53 000 Genossenschaften, während es kurz vor dem Kriege in ganz Deutschland nur 35 000 gab.

Von den 300 000 Genossenschaften der ganzen Welt befinden sich mindestens zwei Drittel auf dem flachen Lande.

Eine mehr oder minder zuverlässige Statistik gibt es nur für die Konsumvereine des westlichen Europas, dieselbe liess sich Anfang 1925 in folgenden Zahlen zusammenfassen: Es gab also insgesamt in der ganzen Welt 37 576 Konsumvereine mit 23 729 366 Mitgliedern. An erster Stelle rangiert die Sowjetunion mit 18 062 Konsumvereinen und 6 907 476 Mitgliedern, dann folgt Grossbritannien und Irland mit 1314 Konsumvereinen und 4 569 256 Mitgliedern, hierauf Deutschland mit 1738 Konsumvereinen und 4 175 413 Mitgliedern, sodann Frankreich mit 1968 Konsumvereinen und 2 000 000 Mitgliedern. Wenn wir aber die Intensität der Bewegung im Auge halten, so nehmen die kleinen Länder, wie Finnland, Ungarn, Dänemark und die Schweiz, den ersten Rang ein. In diesen Staaten ist ein Drittel bis die Hälfte der Bevölkerung konsumgenossenschaftlich organisiert. Aber die Stärke der Konsumvereine ermisst man noch besser an der Stärke ihrer Gross-einkaufsgesellschaften. In dieser Hinsicht nimmt die erste Stelle die englische Gross-einkaufsgesellschaft ein mit einem Umsatz von 1 765 348 910 Schweizer Franken für das Jahr 1924; Russland folgt mit 532 930 000 Schweizer Franken, Schottland mit 419 192 664 Schweizer Franken und Deutschland mit 208 989 185; hieran schliessen sich an: Dänemark, die Schweiz, Schweden, Frankreich usw.

Die grosse Mehrzahl der Genossenschaften oder, richtiger gesagt, deren Verbände gehören zum Internationalen Genossenschaftsbund; am 5. Juli 1924 schätzte man die Zahl der im internationalen Genossenschaftsverbände organisierten Mitglieder auf 50 Millionen, die Staatsangehörigkeit derselben verteilt sich auf 31 Länder. Hierzu muss man bemerken, dass die dem internationalen Genossenschaftsbunde angeschlossenen nationalen Verbände nicht allein Konsumvereine sind; denn der internationale Genossenschaftsbund, der vor 30 Jahren gegründet wurde, sollte von Anfang an alle Genossenschaftsarten vereinigen.

Von den 300 000 Genossenschaften sind mindestens 50 000 Konsumvereine. Der Zahl nach nehmen die erste Stelle die Kreditgenossenschaften ein, deren Zahl 150 000 beträgt.

Von den 53 000 deutschen Genossenschaften besteht fast die Hälfte aus landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften. Was aber die Grösse der Umsätze betrifft, so nehmen die dem Zentralverbände deutscher Konsumvereine angehörenden Vereine den ersten Platz ein. Auch in den anderen Ländern stehen, was die Zahl der Mitglieder und die Höhe des Umsatzes angeht, die Konsumvereine an der ersten Stelle.

Die zweite Stelle nimmt, was die Zahl der Genossenschaften anbetrifft, Russland ein, das etwa 42 000 Genossenschaften zählt. Vor der Revolution waren dort die Kreditgenossenschaften am zahlreichsten, jetzt sind sie von den Konsumvereinen überflügelt worden, im Gegensatz zu den anderen Ländern gibt es in Russland am meisten ländliche Konsumvereine.

Der Umsatz des Zentrosojuss, d. h. des Verbandes russischer Konsumvereine, betrug im Jahre 1923/24 etwa 202 774 000 Rubel. Auch im Aussenhandel spielt der Zentrosojuss nach dem Wneschtorg, d. h. der staatlichen Organisation des Aussenhandels, eine grosse Rolle. Die Agentur des Zentrosojuss in London hat im Jahre 1924 für ungefähr 4 200 000 Pfund Sterling nach England exportiert, wovon der Export von Pelzwerk und Flachs 62 Prozent, von Milchproduktion 21,4 Prozent und von Eiern 6,6 Prozent ausmachte. Unter den vom Zentrosojuss in Grossbritannien gekauften und nach Russland ausgeführten Artikeln standen 1925 Kolonialwaren mit 77 Prozent des Importes obenan, dann folgten Tee und Heringe (50 000 Fässer). Der Import betrug insgesamt 750 448 Pfund Sterling. Auch mit deutschen Genossenschaftszentralen steht der Zentrosojuss bereits im Verkehr.

Die kürzlich in Manchester gegründete Internationale Grosseinkaufsgesellschaft konstatierte in ihrer Sitzung im Oktober 1925 in Paris, dass die Gesamtsumme des Importes aus allen Ländern für das Jahr 1924 40 700 Pfund Sterling betrug, was im Vergleich mit dem Jahre 1923 eine Erhöhung um 40 Prozent bedeute.

Die internationalen Beziehungen zwischen den Genossenschaftsverbänden beschränken sich nicht auf den Warenhandel. Die englische Grosseinkaufsgesellschaft kreditierte die Genossenschaftsorganisation genossenschaftlich schwacher Länder. Auf einer Distriktversammlung der englischen Grosseinkaufsgesellschaft in Clifton im Oktober 1925 wurde in Beantwortung der Anfrage eines Delegierten vom Vorsitzenden mitgeteilt, dass der englischen Grosseinkaufsgesellschaft zurzeit von fremden Genossenschaftsverbänden noch 657 000 Pfund Sterling geschuldet würden. Die Anleihen wurden im Verlauf des Jahres 1919 gewährt und können, wie der Redner sich malerisch ausdrückte, „als die letzten Trümmer jener Woge des Internationalismus bezeichnet werden, die dem Kriege folgte“. Dieser Schuldenbetrag verteilt sich wie folgt auf die nachstehenden Länder: Belgien 73 000 Pfund Sterling, Polen 182 000 Pfund Sterling, Rumänien 400 000 Pfund Sterling.

\* \* \*

Was die Genossenschaftsbewegung in nationalem Rahmen anbetrifft, so befinden sich die typischsten Genossenschaftsorganisationen in Grossbritannien, Deutschland und Dänemark.

Die britische Genossenschaftsbewegung ist vor allem eine städtische und Arbeiterbewegung, weil Grossbritannien ein Städte- und Industrieland ist. Ende des Jahres 1924 zählte man in Grossbritannien 1 534 städtische Genossenschaften, von denen die grosse Mehrzahl Konsumvereine waren, die Zahl der Mitglieder betrug 4 690 000, der Umsatz für das Jahr 1924 betrug 271 039 000 Pfund Sterling, der Reingewinn nach Auszahlung der Prozente und Geschäftsanteile betrug 21 267 000 Pfund Sterling. Die Gesamtsumme der Geschäftsanteile und Spareinlagen betrug 145 626 000 Pfund Sterling. Die Zahl der in den Genossenschaften beschäftigten Angestellten, Beamten und Arbeiter, mit Ausnahme der Nichteuropäer, die in den Plantagen und anderen Unternehmungen der englischen und schottischen Grosseinkaufsgesellschaften angestellt sind, betrug 193 000, die als Lohn eine Summe von 25 381 000 Pfund Sterling bekamen.

Ein Teil der Genossenschaften beschäftigt sich nur mit Verteilung von Gütern, ein anderer Teil mit Güterproduktion, und andere wieder üben beide Funktionen aus.

Im Jahre 1924 beschäftigten sich 1 147 Genossenschaften verschiedener Typen mit Produktion, die Zahl der Arbeiter, die in diesen Genossenschaften beschäftigt waren, betrug 80 154, die einen Lohn von 10 346 000 Pfund Sterling bekamen und Güter für eine Summe von 67 671 000 Pfund Sterling produzierten. Aus dieser Produktionssumme entfielen auf die Konsumvereine 29 661 169 Pfund Sterling, auf die Grosseinkaufsgesellschaften von Konsumvereinen 32 242 225 Pfund Sterling, Genossenschaftsmühlen 211 634 Pfund Sterling, Genossenschaftsbäckereien 2 576 183 Pfund Sterling, Produktivgenossenschaften 2 979 988 Pfund Sterling.

Was die Produktivgenossenschaften anbetrifft, so hatten 71 Produktivgenossenschaften einen Umsatz von 3 184 000 Pfund Sterling; die Angestellten sind in diesen Genossenschaften an Gewinn, Kapital und Verwaltung beteiligt. Die Zahl der Mitglieder der sämtlichen Produktivgenossenschaften betrug im Jahre 1924 27 767.

Am Ende des Jahres 1924 zählte man 1 368 Konsumvereine und drei Grosseinkaufsgesellschaften in Manchester, Glasgow und Dublin mit 4 645 000 Mitgliedern. Die Anteilsscheine und Spareinlagen betrugen 141 630 000 Pfund Sterling. Der Umsatz für das Jahr 1924 betrug 264 674 000 Pfund Sterling und der Nettoüberschuss 20 864 000 Pfund Sterling.

Grossbritannien nimmt die erste Stelle ein in der Entwicklung der Eigenproduktion der einzelnen Konsumvereine sowie der Verbände. Ein Drittel aller in den Konsumläden verkauften Waren stammt aus eigenen Produktivabteilungen. In der Produktion von Mehl, Tee, Biskuit, Seife und Schuhwerk nehmen die englischen Genossenschaften die erste Stelle in ihrem Lande ein. Die während des Krieges in Grossbritannien eingeführten Zucker- und Buttermarken haben gezeigt, dass 26 Prozent des im Lande verbrauchten Zuckers und 23 Prozent der Butter durch die Konsumvereine verteilt werden. Nach einer anderen Statistik für das Jahr 1923 ging durch die beiden Grosseinkaufsgesellschaften ein Siebentel des ganzen nach Grossbritannien eingeführten Tees und auch ein Siebentel des Zuckers.

Aus den vorstehenden Angaben erhellt sich die grosse Bedeutung der Konsumentenorganisation für Grossbritannien. Es ist natürlich, dass die Konsumvereine und ihre Verbände einen bedeutenden Einfluss auf die Qualität und die Preise der Lebensmittel ausüben.

Im November 1924 ernannte die konservative Regierung Englands eine Kommission für die Untersuchung des Handels mit Lebensmitteln. Die Untersuchung hat ergeben, dass die Konsumvereine das Brot sehr oft billiger verkaufen als die Privatbäcker, so verkaufte z. B. einer der grössten Konsumvereine der Welt, „Cooperative Royal Arsenal“ in Woolwich, vom Jahre 1922 bis 1924 das Brot um 1 Penny pro Kilo billiger als die Privathändler. Die Kommission konstatierte ausserdem, dass die Konsumvereine der Aufforderung der Privatbäcker, die Brotpreise zu erhöhen, nicht folgten, und dadurch waren auch die Händler gezwungen, die Preise niedrigzuhalten. Andererseits zeigte die Untersuchung, dass die Konsumvereine in ihrem Bäckerverein das Maximum der Produktivität erzielen und bei der Verteilung der Ware eine Ersparnis von 30 Prozent machen. Dies ermöglicht den Konsumvereinen, einen Profit von etwa 3 bis 18 Prozent zu realisieren und den Konsumenten eine nicht unbedeutende Rückvergütung bei guter Qualität des Brotes zu gewähren. Ausserdem kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Rentabilität der Genossenschaftsmühlen höher ist als die der kapitalistischen Mühlen, und dass die Genossenschaftsarbeiter im Gegensatz zu den kapitalistischen nicht unter Arbeitslosigkeit leiden. Endlich üben die Konsumvereine denselben wohlthuenden Einfluss im Handel mit Fleisch aus.

Es wäre unsererseits einseitig, wenn wir nur die materiellen Erfolge der britischen Genossenschaftsbewegung im Auge hielten. Der moralische Einfluss der Konsumenten-

organisation ist vielleicht noch grösser als der materielle. Die gute Qualität der Waren, der reelle Handel ohne Betrug, die von vielen Konsumvereinen vorgenommene Versorgung ihrer Mitglieder mit Wohnungen veredeln das Familienleben. Die von dem britischen Genossenschaftsverband ausgeübte Genossenschaftspropaganda und der Unterricht bilden eine neue, idealistisch gestimmte Generation. Was die einzelnen Konsumvereine auf dem Gebiete der Erziehung der Mitglieder leisten, zeigt ein kleines Beispiel von dem schon erwähnten Konsumvereine in Woolwich. In dieser Genossenschaft bestehen folgende Abteilungen: 23 Zweigvereine junger Genossenschaftler und Genossenschaftlerinnen im Alter von 10 bis 16 Jahren, 8 Zweigvereine kameradschaftlicher Zirkel für junge Leute im Alter von 14 bis 21 Jahren, 4 sogenannte Jägergruppen für jung und alt, 3 Gesangvereine für Jugendliche, 3 Gesangvereine für Erwachsene, 3 Orchestervereinigungen, 38 Studienzirkel für erwachsene Arbeiter, 37 Zweigvereine der genossenschaftlichen Frauengilde, eine gemischte Gilde, 6 genossenschaftliche Männergilden, eine Vereinigung für Gartenbau, 6 Bezirksbibliotheken.

Von den Veranstaltungen des Winters 1925 erwähnen wir nur diejenigen vom Oktober 1925: es wurden 6 Konzerte mit Ansprachen, 4 Theatervorstellungen, 3 Vorträge, 2 Tanzabende, 1 Deklamationsabend und eine Operettenvorstellung mit Ansprache veranstaltet.

Grossbritannien ist, wie wir schon gesagt haben, das typische und älteste Land der Konsumvereine, die zu 90 Prozent aus Arbeitern bestehen, aber auch andere Bevölkerungsklassen nicht ausschliessen. Dagegen ist Deutschland das vielseitige Land nicht nur der Konsumvereine, sondern auch der Kreditgenossenschaften und anderer Genossenschaftsarten. Deutschland besitzt auch die beste Statistik der Genossenschaften, die ein Muster der Privatstatistik genannt werden kann.

## II.

In Deutschland sind die Kredit- und landwirtschaftlichen Genossenschaften am zahlreichsten vertreten. Die deutschen ländlichen Kreditgenossenschaften, deren Zahl über 17 000 mit mindestens 1 500 000 Mitgliedern beträgt, sind musterhafte Organisationen, die den Wucher auf dem Lande fast gänzlich ausgerottet haben.

Die Betätigung der Kreditgenossenschaften in den Städten und auf dem Lande erstreckt sich auf alle Klassen der Bevölkerung. Die ländlichen Kreditgenossenschaften dienen dem Landwirt, dem ländlichen Handwerker, dem Beamten auf dem Lande, dem Gewerbetreibenden und dem auf dem Lande ansässigen Arbeiter. So betrug z. B. die Beteiligung bei den Spar- und Darlehenskassenvereinen des provinziälsächsischen Verbandes (Halle) der Landwirte 55,9 Prozent, des Grossgrundbesitzes 0,6 Prozent, der Gewerbetreibenden und Handwerker 24,5 Prozent, der Pfarrer und Lehrer 2,6 Prozent, der Beamten und Angestellten 2,0 Prozent, der Arbeiter 8,4 Prozent und der Vertreter sonstiger Berufe 6,0 Prozent. Diese Mischung der Berufsstände wirkt nicht nur günstig auf den Geldausgleich, sondern sie hat auch eine soziale Bedeutung, indem sich in ihr alle Bevölkerungsgruppen auf dem Lande zu wirtschaftsfriedlicher Zusammenarbeit zusammenfinden.

Die ländlichen Genossenschaften vereinigen sich im Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (Berlin) und im Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften (Berlin), die Konsumvereine im Zentralverband deutscher Konsumvereine (Hamburg) und im Reichsverband der deutschen Konsumvereine (Köln) die Handwerker-Produktiv- und die Einkaufsgenossenschaften der Händler vereinigen sich im Deutschen Genossenschaftsverband (Berlin).

Was die Zahl der Mitglieder und der Umsätze betrifft, so ist der bedeutendste unter diesen Verbänden der Zentralverband deutscher Konsumvereine in Hamburg, der mit einer

Grosseinkaufsgesellschaft ebenda in Verbindung steht. Am Ende des Jahres 1924 zählte der Zentralverband 1 163 angeschlossene Vereine mit einer Mitgliederzahl (Familien) von 3 505 180, mit einem Jahresumsatz von 380 673 618,— Mark, mit einer Eigenproduktion im Werte von 90 068 346,— Mark, mit Reserven von 25 045 205,— Mark und Spareinlagen von 10 941 892,— Mark.

Die Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg machte bei 821 angeschlossenen Konsumvereinen im Jahre 1924 einen Umsatz von 168 466 178,— Mark und produzierte verschiedene Güter für eine Summe von 26 298 325,— Mark, sie hatte einen Nettoprofit (oder nach der genossenschaftlichen Terminologie einen Überschuss) von 1 816 340,— Mark.

Fast alle Bevölkerungsklassen nehmen an dem Zentralverbände deutscher Konsumvereine ihren proportionellen Anteil; wenn man die Zahlen der Jahre 1910 und 1923 vergleicht, so ergibt sich eine Vermehrung der Bauern. So waren 1910 im Zentralverbände 16 000 Bauern und 1923 116 000, Beamte und freie Berufe waren 1910 mit 39 000 und 1923 mit 328 000 Mitgliedern vertreten, Handwerker 1910 mit 64 000 und 1923 mit 200 000 und Arbeiter 1910 mit 830 000 und 1923 mit 2 300 000. Aus diesen Ziffern ergibt sich, dass die Beamten und die Angehörigen der freien Berufe sich ungefähr verachtfacht, die Bauern versiebenfacht und die Handwerker und Arbeiter ungefähr verdreifacht haben. Dies zeigt, dass die deutschen Konsumvereine, ebenso wie die Konsumvereine der meisten Länder, keine Klassenorganisation der Arbeiter sind, und man könnte sie Volkskonsumvereine nennen.

In Schweden hat sich die Zahl der selbständigen Bauern seit dem Jahre 1910 versechsfacht.

Das prozentuale Verhältnis der Bauern in den finnischen Konsumvereinen beträgt 47,9 Prozent, d. h. mehr als dasjenige der Industriearbeiter. In letzter Hinsicht sind die finnischen Konsumvereine den dänischen, ungarischen und russischen, wo der Prozentsatz der Bauern noch grösser ist, ähnlich.

Das typischste Land für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen ist Dänemark. Dank der landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften oder, genauer gesagt, der Genossenschaften zur Verarbeitung und zum Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse überwand Dänemark die Agrarkrise, indem es die nicht mehr rentable Kornproduktion aufgab und in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zur Tierproduktion überging. Das Genossenschaftswesen gab die Grundlage dafür, dass die dänische Viehzucht allmählich zum Hauptproduktionszweig nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der gesamten Volkswirtschaft geworden ist. Die dänischen landwirtschaftlichen Genossenschaften unterscheiden sich von den Genossenschaften der meisten Länder dadurch, dass sie auf den Export eingestellt sind. Hierdurch wird eine frühzeitige rege Teilnahme der gesamten Landbevölkerung an wirtschaftspolitischen und volkswirtschaftlichen Vorgängen geweckt, und man kann das dänische landwirtschaftliche Genossenschaftswesen beinahe als die grundlegende Einrichtung der Volkswirtschaft erkennen. Für Dänemark ist es eine Tatsache, dass das Genossenschaftswesen durch die Verkürzung des Weges zwischen Erzeuger und Verbraucher und der damit verbundenen günstigeren Preisgestaltung für beide den Absatz zu vermehren und somit die Produktion wesentlich anzulegen in der Lage ist.

In keinem anderen Lande hat das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen eine derartige Intensität erreicht und die Privatunternehmungen aus den Hauptzweigen der Volkswirtschaft verdrängt wie in Dänemark.

Die Genossenschaftsmolkereien machen augenblicklich 92 Prozent der gesamten Molkereibetriebe des Landes, die der Herstellung von Butter und Käse dienen, aus. Noch

im Jahre 1909 waren 95 Prozent aller Kuhbesitzer Mitglieder der Genossenschaften, 75 Prozent der gesamten Butter wurden von den Molkereigenossenschaften hergestellt. 92 Prozent aller Schlachthäuser Dänemarks befanden sich in den Händen der Genossenschaften. Noch im Jahre 1913 wurde von den Genossenschaftsschlächtereien Fleisch für 158 Millionen Kronen verkauft, von denen 132 Millionen Kronen allein auf geräucherten Speck kamen. Die Privatschlächtereien haben dagegen innerhalb derselben Periode Schweinefleisch für 31 Millionen Kronen verkauft, von denen 25 Millionen Kronen auf Rauchspeck entfielen. Und schliesslich sind 28 Prozent der Gesamtausfuhr Dänemarks an Eiern in den Händen der Genossenschaften konzentriert. Auf diesen drei Zweigen der Landwirtschaft beruht gerade der Wohlstand Dänemarks, und nur dank der genossenschaftlichen Organisation konnte dieses Land auf dem internationalen Markt infolge der Qualität seiner Produkte sich die erste Stelle sichern. Aber nicht nur kulturell, sondern auch materiell nimmt die dänische Bauernschaft dank der intensiven Entwicklung aller Genossenschaftsarten die führende Rolle in der Welt ein. Die dänischen Bauern sind in die günstige Lage versetzt, die zuerst bei ihnen eingerichteten Bauernuniversitäten besuchen zu können. Sie wandern nicht aus und wohnen in schmucken Häusern, die Viehställe befinden sich bei ihnen in viel sauberem Zustande als die Wohnräume in den Bauernhäusern vieler anderen Länder. Die hellen, weiss angestrichenen Räume für die Kühe werden selbst nachts nach Bedarf mit elektrischem Licht beleuchtet und sind mit Wasserleitung versehen.

\* \* \*

Wir haben die typischsten und vorbildlichsten Genossenschaftsländer, und zwar Grossbritannien, Deutschland und Dänemark, beschrieben. Es bleibt uns noch übrig, die sozialpolitischen Folgen der Genossenschaftsbewegung an Hand von Beispielen aus verschiedenen Ländern zu skizzieren. Die genossenschaftliche Organisation fast aller Länder, mit Ausnahme von Sowjetrußland, Belgien und Italien, ist politisch neutral oder, richtiger gesagt, unparteiisch. Sie steht nicht, mit Ausnahme von Rußland und Belgien, auf einem Klassenstandpunkt. Sie ist eine durch und durch friedliche Bewegung, die für den Frieden innerhalb und ausserhalb dieses oder jenes Landes arbeitet. Die Friedensarbeit der Genossenschaftsorganisation innerhalb des Landes wird u. a. durch eine ungarische Genossenschaftsenquete konstatiert, die kurz vor dem Kriege veranstaltet wurde. Diese Enquete konstatierte, dass die Verbreitung der ländlichen Kreditgenossenschaften in Ungarn grosse moralische Wirkung auf die Bauern ausübte. Die Genossenschaftsvorstände versöhnten die feindlichen Parteien unter den Bauern, beugten Reibungen zwischen Angehörigen verschiedener Konfessionen vor und entzogen die Kredite denen, die wegen ihrer Trunksucht und Faulheit sie nicht verdienten. Die Verwaltungsgebäude dienen oft als nützliche Versammlungs- und Vergnügungsorte für ihre Mitglieder. Die Enquete konstatiert weiter, dass dank der Verbreitung der Genossenschaften die Agrarunruhen aufgehört haben.

Eine andere Art der friedlichen Arbeit der Genossenschaftsbewegung besteht in der Überbrückung der seit dem Kriege verschärften Gegensätze zwischen Stadt und Land. In dieser Richtung wirken die nationalen Genossenschaftsverbände, die in mehr oder weniger enger Fühlung miteinander sind, in Deutschland, der Schweiz, Dänemark, Frankreich und Rußland. Der genossenschaftliche Austausch der Produkte zwischen Stadt und Land, zwischen den städtischen Konsumvereinen und den ländlichen Genossenschaften, entwickelt sich allmählich in den genannten und anderen Ländern, wo die Genossenschaftsbewegung von den politischen Parteien nicht sehr beeinflusst wird. In Sowjetrußland, wo der politische Druck nur von der allein herrschenden Kommunistischen Partei ausgeübt wird, ist die genossenschaftliche Bewegung politisch nicht zersplittert, der Austausch von

Produkten zwischen Stadt und Land wird von der Regierung gefördert, und die Konsumvereine sowie deren Verband, der Zentrosojuss, beherrscht ungefähr die Hälfte des Handels in den Dörfern und ein Viertel des Handels in den Städten.

\*  
\*  
\*

Die Genossenschaftsbewegung ist eine antikapitalistische Bewegung, nicht ganz in dem Sinne, wie der Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus antikapitalistisch sind.

Das Genossenschaftswesen oder der Kooperatismus ist ein Zwischending zwischen Kapitalismus und Sozialismus. Es kombiniert die Vorteile des Kapitalismus und des Sozialismus. Man kann sagen, dass die genossenschaftliche Bewegung nichts anderes ist als eine organisiert in der breiten Volksmasse sich vollziehende Fortbildung der kapitalistischen Betriebsweise, nur mit dem Unterschiede, dass diese eine aristokratische und jene eine demokratische Spitze hat.

Dieser demokratische Zug der genossenschaftlichen Organisation führt zur Bekämpfung der Übel der kapitalistischen Ordnung, d. h. des Wuchers, der zahlreichen Zwischenhändler, der Ausschreitungen der Truste usw. Gewiss ist die Genossenschaftsbewegung in den meisten Ländern noch so jung und schwach, dass sie sich mit den grossen kapitalistischen Trusten nicht messen kann. Aber schon vor dem Kriege hat die englische Grosseinkaufsgesellschaft dank ihrer billigen und guten Seifenproduktion die Gründung eines Seifentrusts verhindert. In Schweden verzeichnet der schwedische Verband der Konsumvereine zwei Siege über die Truste: einen im Jahre 1924 über den Margarinetrust, indem er eine eigene Margarinefabrik gründete, und einen anderen über den Mehltrust. Den Sieg über den Mehltrust hat der Verband nach einem dreimonatigen Kampfe erzielt, indem er das in seinen zwei genossenschaftlichen Mühlen hergestellte Mehl viel billiger als der Trust verkaufte und letzteren somit zur Herabsetzung der Preise zwang. Von der Verbilligung des Mehles haben nicht nur die Konsummitglieder, sondern die gesamte Bevölkerung Schwedens profitiert.

Ein anderes Beispiel des Sieges über einen Trust bietet das kleine, aber genossenschaftlich sehr starke Finnland. Noch im Jahre 1923 befand sich der Handel mit Zündhölzchen in den Händen eines Trusts, und der Leiter desselben versuchte, die finnische Grosseinkaufsgesellschaft mit ihrer neugebauten Fabrik zu kaufen oder wenigstens sie zu zwingen, als Mitglied dem Trust beizutreten. Als dieses nicht gelang, versuchte der Trust, die Grosseinkaufsgesellschaft zu verdrängen, indem er die Preise tief herabsetzte, aber die finnische Grosseinkaufsgesellschaft liess sich nicht abschrecken, und es gelang ihr, eine Verbindung mit den Vereinigten Staaten, der Grosseinkaufsgesellschaft dänischer Konsumvereine, mit Holland, Palästina, den englischen Kolonien und anderen Ländern herzustellen und auf diese Weise ihre Existenz zu sichern. Heutzutage übertrifft die Nachfrage nach genossenschaftlich produzierten Zündhölzern deren Lieferungsmöglichkeit.

Aus diesen Beispielen darf man aber nicht schliessen, dass genossenschaftliche und kapitalistische Unternehmer überall und immer einander gegenüberstehen. Aus der Geschichte der ländlichen Genossenschaftsbewegung vieler Länder ist es bekannt, dass z. B. die ländlichen Kreditgenossenschaften dem realen kapitalistischen Handel und der Produktion von landwirtschaftlichen Geräten, Maschinen und Kunstdünger den Weg in die entlegensten Dörfer ebneten. Die gesteigerte Benutzung der genannten Waren seitens der genossenschaftlich organisierten Bauern kam und kommt auch jetzt dem Privathandel und der Privatproduktion zugute. In Russland arbeiteten in der vorbolschewistischen Zeit die kapitalistischen Banken, besonders in der Provinz, sehr gern mit den Genossenschaften, indem sie diese kreditierten. Die Genossenschaften galten als die ehrlichsten und in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten exaktesten Kunden. Man kann noch andere Beispiele

einer Zusammenarbeit genossenschaftlicher und kapitalistischer Unternehmungen anführen, z. B. die Beteiligung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine an der Aktiengesellschaft Bell u. Cie., die fast die ganze Schweiz mit Fleischwaren versorgt. In Deutschland haben wir auch Beispiele der Beteiligung von Genossenschaften an privatkapitalistischen Betrieben. So hat die Zentralkasse ländlicher Genossenschaften zu Stettin den grössten Teil des Aktienkapitals der Stolper Bank A.-G. in Händen. Die Viehverwertungsgenossenschaft mit Sitz in Stuttgart hat eine grosse Anzahl Aktien der grössten Wurstfabrik in Frankfurt a. M. erworben. Der landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsverein in Stralsund, G. m. b. H., besitzt sämtliche Aktien der Barther Aktien-Dampfmühle.

Aus dem Gesagten kann man den Schluss ziehen, dass die Genossenschaftsbewegung erstens eine sehr grosse Bedeutung hat, zweitens trotz ihrer Jugend schon sehr viel erreicht hat und drittens von einer schablonenhaften Beurteilung frei bleiben muss.

---

# Rundschau der Arbeit

SOZIALPOLITISCHE RUNDSCHAU.

Franz Spliedt.

## Arbeitsmarkt.

Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen hat Ende Oktober mit 1308293 den vorläufig tiefsten Stand erreicht, um bis Mitte Januar 1927 auf 1839875 zu steigen. Von da an zeigt sich wieder ein langsames Sinken. Nachdem seit Ende 1926 langfristig Erwerbslose (nach 52wöchiger Unterstützung) aus der Erwerbslosenfürsorge ausscheiden und in die Krisenfürsorge überführt werden, bietet nur der Vergleich beider Zahlen ein zutreffendes Bild. Es wurden unterstützt:

	am 15. Januar Personen	am 15. Februar Personen
durch die Erw.-Fürs. 1839875		1760949
durch die Krisenfürs. 138164		191755
zusammen 1978039		1952704

Während die Erwerbslosenfürsorge einen Rückgang um rund 79000 Unterstützte zeigte, reduziert sich die tatsächliche Besserung durch das Ansteigen der Zahl in der Krisenfürsorge auf nur 25300. — Die Entwicklung der Arbeitslosenziffer der Fachverbände zeigt gleichfalls seit Oktober die Verschlechterung des Arbeitsmarktes, bleibt jedoch bemerkenswert hinter dem jähen Aufstieg in der Erwerbslosenfürsorge zurück. Von je 100 Mitgliedern waren erwerbslos Ende Oktober und November je 14,2, Ende Dezember 16,7 und Ende Januar 1927 16,5. Die Kurzarbeiterziffern sind sogar ununterbrochen gefallen, nämlich auf 10,2 — 8,3 — 7,3 und 6,6 Prozent der Mitglieder. Das überraschende Abweichen der beiden Kurven der unterstützten Erwerbslosen und der erwerbslosen Gewerkschaftsmitglieder erklärt sich durch starkes Anschwellen der Erwerbslosenziffern auf dem flachen Lande, das bei den Gewerkschaftsziffern nicht zum Ausdruck kommt. Wieder muss aufmerksam gemacht werden, dass die in diesen Ziffern sich ausdrückende Arbeitsmarktlage völlig anders verläuft als die an den Wirtschaftsziffern abzulesende Wirtschaftsent-

wicklung. Es verstärkt sich der Eindruck immer mehr, dass die Arbeitslosigkeit zum weit überwiegenden Teil Resultat starker Umbildungen des Arbeitsapparates der Wirtschaft ist. Wenn auch die verstärkte Aufnahme der landwirtschaftlichen und der im Winter eingeschränkten Arbeiten in den nächsten Wochen eine Entlastung des Arbeitsmarktes herbeiführen wird, so doch nur in bescheidenem Umfang und ohne die Erwerbslosenziffern auf ein erträgliches Mass zurückzubringen. Es wächst die Gefahr, dass die Arbeitsmarktkrise zu einer chronischen wird, wenn nicht entscheidende grundsätzliche wirtschaftspolitische und sozialpolitische Massnahmen die Erhöhung der Kaufkraft und die Senkung der Arbeitszeit herbeiführen.

## Arbeitszeit.

Die Ende Oktober von allen gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen erhobene Forderung nach sofortiger Wiederherstellung des Achtstundentages hat eine leidenschaftliche Abwehrbewegung der Unternehmerorganisationen herbeigeführt. Wie notwendig die gewerkschaftliche Aktion war, zeigt die amtliche Erhebung über die Dauer der Arbeitszeit. In den gleichen der Erhebung zugrunde liegenden 3023 Betrieben arbeiteten im April 1926 806 Betriebe mit 213000 Arbeitern über 48 Stunden, im Oktober war diese Zahl auf 1437 Betriebe mit 395000 Arbeitern gestiegen. Es zeigt sich, dass die in der zweiten Jahreshälfte 1926 einsetzende Wirtschaftsbelebung trotz der grossen Arbeitslosigkeit zu einem schnellen Steigen der Überarbeit führte. Der starke Druck der Gewerkschaften und der öffentlichen Meinung hat, wie neuere Berichte erkennen lassen, dazu geführt, dass viele Unternehmungen zur Reduzierung der Überarbeit schritten. Aber ohne gesetzlichen Zwang und ohne Änderung der Arbeitszeitverordnung lässt sich das Übel nicht beseitigen. Die Reichsregierung, deren Bildung das Arbeitszeitproblem ausserordentlich erschwerte und verzögerte, ist jedoch zu entscheidenden gesetzlichen Massnahmen nicht

gewillt. Sie hat nach heftigen interfraktionellen Kämpfen zwischen den Koalitionsparteien Ende Februar den Entwurf zu einem Notgesetz vorgelegt. („Gewerkschafts-Zeitung“, 1927, Nr. 10.) Der Entwurf lässt die grundlegenden Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung unberührt. Er will nur die hartumstrittene Bestimmung streichen, wonach bisher unter gewissen Voraussetzungen der Arbeitgeber straffrei blieb, wenn er „freiwillig angebotene“, die gesetzlichen Grenzen übersteigende Mehrarbeit annahm oder duldete. (§ 11, Abs. 3.) Gerade die Straffreiheit bei „freiwilliger“ Mehrarbeit machte den Eingriff der Gerichte so schwierig und legalisierte die Gesetzesverletzungen besonders beim Verfahren von Überschichten im Bergbau. Der Fortfall dieser Bestimmung soll jedoch zum Teil kompensiert werden durch Verschlechterungen an anderer Stelle. Es soll der § 9 so gelockert werden, dass auch in den nach § 7 besonders geschützten gesundheitsgefährlichen Gewerbegruppen, insbesondere im Kohlenbergbau unter Tage, die zurzeit bestehende absolute Höchstgrenze von zehn Stunden täglich „aus dringenden Gründen des Gemeinwohles“ durch eine befristete Genehmigung überschritten werden kann. Verbessert werden soll der § 6. Die Genehmigung zur Mehrarbeit soll, wenn solche „aus allgemein wirtschaftlichen Gründen“ erfolgt, mangels tariflicher Vereinbarungen an einen Überstundenzuschlag gebunden werden. Aber auch diese Bestimmung bleibt wirkungslos, weil dann künftig nicht „allgemein wirtschaftliche“, sondern andere, vor allem „betriebstechnische Gründe“ die Grundlage der Überstundengenehmigung sein werden. Im übrigen soll an der Verordnung nichts geändert werden. Damit bliebe bestehen die Möglichkeit, durch Tarifvertrag (Zwangsvertrag) oder durch Genehmigung die *Regelarbeitszeit* bis auf zehn Stunden täglich zu erhöhen, wobei durch Genehmigung diese Grenze noch überschritten werden könnte. Der Ausgleich ausfallender Arbeitsstunden (kurzer Sonnabend oder Fünf-Tage-Woche) könnte sogar durch eine tägliche *Regelarbeitszeit* von 11 bis 12

Stunden erfolgen. Die Gewerkschaften haben sich scharf gegen diesen Entwurf gewandt und weitergehende, den gemeinsamen Forderungen entsprechende Änderungen mit dem Ziel der Wiederherstellung des generellen Achtstundentages verlangt. Die christlichen Gewerkschaften haben diese gemeinsame Erklärung im Gegensatz zur Aktion vom Oktober 1926 nicht unterschrieben. Ihre enge Verbindung mit dem Zentrum hat sie in Ansehung der prekären Stellung des Zentrums in der Koalitionsregierung veranlasst, den neuen gemeinsamen Schritt nicht mitzumachen und in einer eigenen Erklärung zum Regierungsentwurf eine sehr viel weniger entschiedene Stellung zum Arbeitszeitproblem einzunehmen, als solches bisher geschah. Die sozialdemokratische Fraktion hat einen den Gewerkschaftsforderungen entsprechenden Entwurf zu einem Initiativgesetz eingebracht. Die Entscheidung dürfte im Reichstag im Laufe des März erfolgen. Inzwischen hat der Arbeitsminister, dem Gutachten des RWR. folgend, den Schutz des § 7 der Arbeitszeitverordnung auf einige weitere gesundheitsgefährliche Gewerbezeige ausgedehnt, nämlich auf bestimmte Arbeitsverrichtungen in Gaswerken, Metallhütten und in der Glasindustrie. Der Kampf gegen die Überarbeit auf gewerkschaftlicher Grundlage hat in beträchtlichem Umfang zur Kündigung vereinbarter oder durch Zwangsvertrag auferlegter Mehrarbeitsabkommen geführt. Soweit die amtlichen Schlichtungsbehörden zur Mitwirkung bei der Neuregelung angerufen wurden, liessen die Schiedssprüche ein Eingehen auf die Forderungen der Arbeiter vermissen.

#### *Arbeitszeitstatistik in Deutschland.*

In einer Sonderbeilage zu Nummer 5 des „Reichsarbeitsblatts“ werden die Ergebnisse der amtlichen Erhebung vom Oktober 1926 veröffentlicht. (Siehe „Gewerkschafts-Zeitung“, 1927, Nr. 10, S. 126.) Die Erhebung ist lediglich eine Stichprobe. Sie beschränkt sich auf rund 3000 Betriebe der Metall- und Maschinen-, Textil-, Leder- und Tabakindustrie. Die Hauptzahlen sind folgende:

Monat 1926	Erfasst sind		Über 48 Std. arbeiteten	
	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter
April ..	3023	743 686	806	213 045
Juli ....		721 413	983	260 082
Oktober		745 621	1437	394 996

Im einzelnen verteilt sich die ermittelte Arbeitszeit wie folgt:

Arbeitszeit		Betriebe	Beschäftigte	v. H.
bis	24 Stunden	.. 32	5 645	0,76
über	24—30	.. 47	9 948	1,33
..	30—36	.. 123	23 301	3,13
..	36—42	.. 226	54 951	7,37
..	42—48	.. 418	110 043	14,76
..	48	.. 738	146 737	19,68
..	48—50	.. 172	41 525	5,57
..	50—52	.. 315	97 751	13,11
..	52—54	.. 679	192 047	25,76
..	54—56	.. 195	52 350	7,02
..	56—58	.. 40	6 212	0,83
..	58—60	.. 29	4 268	0,57
..	60	.. 7	843	0,11

Eine für die Woche vom 12. bis 18. Dezember vom Deutschen *Textilarbeiter-Verband* durchgeführte Erhebung zeigt, dass in dieser Woche 413 378 Textilarbeiter 2 116 377 Überstunden, also im Durchschnitt 5,1 Überstunden leisteten.

### Arbeitsschutzgesetz.

Am 15. und 16. Februar beschäftigte sich der Bundesausschuss des ADGB. eingehend mit dem dem RWR. vorliegenden Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes. Bezüglich der Arbeitszeitregelung wurde der Entwurf in seinen wesentlichen Teilen einhellig abgelehnt. — Die Verhandlungen im RWR. gehen zögernder, als früher angenommen, so dass das Gutachten des RWR. kaum vor Ende Juni zu erwarten ist. Die Hoffnung der Regierung, bereits im Spätherbst das Gesetz in Kraft setzen zu können, wird sich nicht erfüllen. Es liegt auch durchaus nicht im Interesse der deutschen Wirtschaft, eine so weitumfassende Materie in aller Eile in den gesetzgebenden Körperschaften durchzupfeitschen. Wie überhaupt die endliche gesetzliche Regelung der sozialpolitischen Materien nicht in überstürzter Hast erfolgen

darf. Der Sozialpolitische Ausschuss des Reichstages ist zurzeit derart überlastet, dass eine Hinausschiebung der Termine im Interesse einer sorgfältigen Arbeit nur erwünscht sein kann. Voraussetzung ist natürlich, dass die Arbeitszeit durch Abänderung der geltenden Verordnung geregelt wird.

### Arbeitslosenversicherung.

Seit Mitte Februar verhandelt der Sozialpolitische Ausschuss des Reichstages über den Entwurf der Arbeitslosenversicherung. Der Plan der Regierung, das Gesetz bereits mit dem 1. April d. J. in Kraft zu setzen, ist undurchführbar. Der Gang der Verhandlungen lässt es sogar fraglich erscheinen, ob das Gesetz bis zum 1. Juli durchgeführt werden kann. Trotzdem wird das Reich vom 1. April an den bisher in der Erwerbslosenfürsorge von den Gemeinden getragenen Kostenanteil (ein Neuntel des Unterstützungsaufwandes) und die Zuschüsse der Länder (die Hälfte der nicht durch Beiträge und Gemeindeanteil gedeckten Kosten) völlig aus Reichsmitteln tragen. Die Behandlung des Gesetzesentwurfs im Reichstag lässt eine völlige Umgestaltung der von der Regierung ursprünglich vorgeschlagenen Organisation der Arbeitslosenversicherung erwarten. Der Entwurf sieht als Träger der Versicherung die Landesarbeitslosenkassen vor, die sich eng an die Länderverwaltungen anlehnen sollten. Diese Kassen sollten lediglich durch eine Reichsausgleichskasse zusammengefasst werden, während die örtlichen Arbeitsnachweisämter in ihrer bisherigen Form, das heisst als Einrichtungen der Gemeindeverwaltungen, zur „Mitwirkung“ bei der Durchführung der Versicherung bestimmt waren. Dieser den starken Reibungen zwischen Reich, Ländern und Gemeinden entspringende Kompromissvorschlag ist von den freien Gewerkschaften stets entschieden abgelehnt worden. Gefordert wurde eine Organisation, die Versicherung und Arbeitsnachweis einheitlich zusammenfasst und unter Abtrennung von der öffentlichen Verwaltung dem entscheidenden Einfluss der Versicherten und

ihrer Arbeitgeber unterstellt. Die öffentlichen Körperschaften sollten in der zentralen und den bezirklichen und den örtlichen Verwaltungen durch Vertreter Sitz und Stimme haben. Diese Vorschläge begegneten zunächst allgemeiner Ablehnung, auch noch bei den Verhandlungen im RWR. Die Ausschussverhandlungen im Reichstag liessen jedoch bald die unbefriedigende Lösung des Regierungsentwurfs erkennen und führten dazu, dass die Reichsregierung aufgefordert wurde, einen völlig anderen Organisationsplan vorzulegen, der sich logischerweise eng der von den freien Gewerkschaften geforderten Organisation anlehnen musste. Das Arbeitsministerium hat nunmehr vorgeschlagen, eine Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu schaffen. Organe sind Verwaltungsrat und Vorstand. Beide werden gebildet aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Körperschaften öffentlichen Rechts. Der Vorsitzende soll ein vom Reichspräsidenten ernannter Präsident sein. Die Landesämter werden unter Loslösung von den Ländern dem Reichsamt unterstellt. Sie werden geleitet von aus Vertretern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und öffentlichen Körperschaften gebildeten Verwaltungsausschüssen. In gleicher Weise werden die lokalen Arbeitsämter unter Trennung von der Gemeindeverwaltung Zweigstellen der Reichsanstalt. Auch ihr Verwaltungsausschuss wird zu gleichen Teilen aus Vertretern der Versicherten, Arbeitgeber und der Gemeinde bestehen. Dieser zurzeit den Ländern vorliegende Organisationsentwurf wird in der zweiten Märzwoche dem Reichstagsausschuss vorgelegt werden. Er bedeutet Bruch mit der bisher ängstlich gehüteten Verbindung des öffentlichen Arbeitsnachweises mit der Gemeindeverwaltung und seine endliche Selbstständigkeit. Der neue Entwurf wird vermutlich sowohl von den Ländern wie von den Gemeinden stark bekämpft werden, hat jedoch im Reichstag selbst aller Wahrscheinlichkeit nach eine starke Mehrheit hinter sich.

### *Washingtoner Arbeitszeitabkommen.*

Die vom Verwaltungsrat des IAA. zur Untersuchung der in den einzelnen Ländern der Ratifizierung entgegenstehenden Hindernisse eingesetzte Unterkommission hat ihre Arbeiten ergebnislos beendet. In beiden Sitzungen (November in Paris und Januar in Genf) zeigte sich offen der bisher im Verwaltungsrat geflüssentlich verhüllte Widerstand der Arbeitgebermitglieder gegen die Ratifizierung, ebenso die starke Gegnerschaft der englischen Regierung. Ein Antrag, eingehende Erhebungen über den Umfang der Arbeitszeit in den einzelnen Ländern durchzuführen, dessen Zweck war, durch diese zeitraubende Arbeit die Entscheidung zu verzögern, wurde abgelehnt. Trotz des Misserfolges der Kommission hat sich inzwischen die Aussicht auf eine baldige Ratifizierung durch die europäischen Industriestaaten nicht unwesentlich gebessert. Nachdem *Belgien* im Herbst 1926 vorbehaltlos ratifizierte, hat am 10. Februar 1927 der *französische* Senat mit 279 gegen eine Stimme sich für die Ratifizierung erklärt. Allerdings hat er im Gegensatz zur Kammer gefordert, dass gleichzeitig neben Deutschland auch England ratifiziere. Weitergehende Wünsche, auch die gleichzeitige Ratifizierung durch Italien zur Voraussetzung zu machen, wurden zurückgezogen. Die neue *deutsche* Regierung hat in ihrer Antrittsrede am 3. Februar 1926 sich im Zusammenhang mit der parlamentarischen Erledigung des vorgelegten Arbeitsschutzgesetzes zur bedingten Ratifizierung bereit erklärt („bei entsprechendem Vorgehen der westeuropäischen Industrieländer“). Die Entscheidung ist durch diese Beschlüsse und Erklärungen sehr stark nach *England* verlegt. Erklärungen, die die englische Regierung auf Anfrage der Arbeiterpartei im Unterhaus abgab, und das Verhalten im Unterausschuss des IAA. liessen erkennen, dass die englische Regierung nicht gewillt war, dem Parlament in absehbarer Zeit die Ratifizierung zu empfehlen. Von um so grösserer Bedeutung sind daher die Debatten des englischen Unterhauses am 28. Februar 1927.

Die Arbeiterpartei benutzte die Etatberatung zu einem Vorstoss mit dem Erfolg, dass sich alle Redner, darunter prominente Vertreter der Konservativen Partei (Hills, Macmillan, Lady Astor und andere) wie auch der Liberale Runciman, für die Ratifizierung aussprachen und das Zögern der Regierung tadelten. Der Arbeitsminister entschuldigte die Regierung mit der Notwendigkeit, zunächst eine von allen Industriestaaten anerkannte einheitliche Interpretation des Abkommens und die Garantie einer allseitig loyalen Durchführung zu sichern. Besonders misstrauete er dem deutschen Arbeitsschutzgesetzentwurf, der nach seiner Meinung hinsichtlich der zulässigen Mehrarbeit, Arbeitsbereitschaft, Überstundenbezahlung, Nachholung ausgefallener Arbeitszeit nicht dem Grundgedanken des Washingtoner Abkommens entspreche. Er erklärte, dass die Regierung eine besondere Kommission zur beschleunigten Prüfung aller Fragen eingesetzt habe. Die beachtenswerte einhellige Stellungnahme aller Redner dürfte einen starken Druck auf die englische Regierung ausüben. Bei den Debatten, besonders in Frankreich und Deutschland, wird immer wieder an die Tatsache erinnert, dass *Italien*, das Ende 1924 bedingt ratifizierte (gleichzeitige Ratifizierung durch Deutschland, England, Frankreich, Belgien und die *Schweiz*) durch Dekret vom 30. Juni 1926 eine Überschreitung der achtstündigen Arbeitszeit um eine Stunde zulies. Ein neues Dekret (11. Januar 1927) engt diese Erlaubnis, die auch bisher schon nur für besondere Fälle gedacht war, ein. Der Neunstundentag ist nur in dringenden Fällen und nur auf Grund einer tarifvertraglichen Vereinbarung, die durch die Gewerbeaufsichtsämter sanktioniert sein muss, zulässig. In jedem Fall muss für diese Überarbeit ein Zuschlag von mindestens 10 Prozent des Lohnes gezahlt werden. Der *niederländische* Arbeitsminister hat dem Parlament eine Denkschrift über die Stellung der Regierung zur Ratifikation vorgelegt. Grundsätzlich könne Holland nur ratifizieren, wenn eine genügende Zahl von

Staaten ein gleiches tue, und wenn eine unmissverständliche Interpretation des Abkommens und Sicherheit für allseitig ehrliche Durchführung gegeben seien.

#### Dauer der Arbeitszeit in England.

In Ergänzung der in der „Arbeit“, 1927, Nr. 2, Seite 94 veröffentlichten Ergebnisse der englischen amtlichen Statistik aus dem Jahre 1924 sind inzwischen auch die Ergebnisse aus dem *Baugewerbe* und der *Lebensmittelindustrie* bekanntgeworden.

Im *Baugewerbe* (einschliesslich der Nebengewerbe) beträgt die Zahl der erfassten Arbeitnehmer 277 873. Die durchschnittliche *normale* Arbeitszeit schwankte an den vier Erhebungsterminen zwischen 44,7 und 45,9 Stunden wöchentlich. Von den Arbeitnehmern mit mehr als 48 Stunden arbeiteten zwei Drittel 49 bis 50 Stunden. Mitte Januar, April, Juli resp. Oktober hatten von je 100 Erfassten eine normale Arbeitszeit von Stunden:

44 oder weniger	44 1/2 bis 46 1/2	46 1/2	47 bis 47 3/4	48	über 48	Durchschnittl. Std.
78,4	3,2	2,7	7,5	3,0	5,2	44,7
68,5	2,2	9,2	5,3	3,0	11,8	45,3
57,8	2,1	24,3	6,3	2,6	13,2	45,9
67,2	2,1	10,5	6,1	2,5	11,6	45,1

In der *Lebensmittelindustrie* (einschliesslich Mühlen-, Schokoladen-, Konserven-, Zucker-, Tabak-, Brauindustrie, Bäckerei usw.) wurden erfasst 398 911 Arbeitnehmer mit einer Durchschnittsarbeitszeit von 47,5 Stunden. Die höchsten Zeiten finden sich in der Fischindustrie mit durchschnittlich 51,3, in der Bäckerei mit 48,9 Stunden. Von je 100 Arbeitnehmern hatten eine normale Arbeitszeit von Stunden:

44 oder weniger	44 1/2 bis 46 3/4	47	47 1/2 bis 47 3/4	48	über 48	Durchschnittl. Std.
15,5	8,8	19,2	2,7	39,8	14,0	47,5

*Neue Zeitschriften.* Der ADGB lässt seit Januar unter dem Titel „Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge“ monatliche Merkblätter für die Arbeitnehmerbeisitzer der Verwaltungsausschüsse erscheinen. — Geheimrat *Grieser* gibt unter Mitarbeit einer Reihe von Sachbearbeitern eine neue Monatsschrift, „*Die Reichs-Versicherung*“, Zeit-

schrift für die gesamte Sozialversicherung, heraus. Griesers Name dürfte dafür bürgen, dass eine für Sozialpolitiker wirklich wertvolle Zeitschrift entsteht.

Die *Gesellschaft für soziale Reform* hat für den 28./29. Juni eine Tagung nach Hamburg einberufen mit der Tagesordnung: „Stärkung des inneren Marktes durch Lohn-erhöhungen“ und „Die Selbstverwaltung in der Sozialpolitik.“

Die *Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit* beruft eine Tagung zum 11. März nach Berlin mit dem Thema: „Das Problem der gegenwärtigen Arbeitslosenkrise in Deutschland.“

ARBEITSRECHT. Clemens Nörpel.

I.

### Arbeitsgerichtsgesetz.

Der Reichstag hat das Arbeitsgerichtsgesetz am 23. Dezember 1926 verabschiedet. Es ist im „Reichsgesetzblatt“, Teil I, 1926, Nr. 68, Seite 507, verkündet worden. Nach § 122 des Gesetzes soll es, soweit es sich um die Massnahmen zu seiner Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung in Kraft treten. Im übrigen tritt es, soweit der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Justiz gemeinsam keinen späteren Zeitpunkt bestimmen, mit dem 1. Juli 1927 in Kraft.

Die Arbeitsgerichte sind in Zukunft für alle Arbeiter und Angestellten einschliesslich der Lehrlinge und der Hausgewerbetreibenden sowie der sonstigen arbeitnehmerähnlichen Personen unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands zuständig (§§ 1, 2, 5).

Die sachliche Zuständigkeit erstreckt sich auf die Streitigkeiten der Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen und unerlaubten Handlungen. Ausserdem auf alle Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis sowie aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen. Ausgenommen sind Streitigkeiten, deren Gegenstand die Erfindung eines Arbeitnehmers bil-

det, soweit es sich nicht nur um Ansprüche auf eine Vergütung für die Erfindung handelt, und Streitigkeiten der zur Besetzung von Seeschiffen gehörenden Personen. Weiter erstreckt sich die Zuständigkeit auf Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit sowie aus unerlaubten Handlungen. Ebenso auf Streitigkeiten aus den §§ 86 und 87 BRG. und auf alle sogenannten Verwaltungs- und Geschäftsführungsstreitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz (§ 2).

Die Arbeitsgerichtsbehörden können durch tarifliche Vereinbarungen bzw. durch Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und solchen Angestellten, deren Jahresarbeitsverdienst 6000 RM. übersteigt, ausgeschlossen werden. Es können mithin an die Stelle der Arbeitsgerichte Schiedsgerichte treten. Ausserdem ist ein teilweiser Ausschluss durch die Vereinbarung von Gütestellen und die Vereinbarung von Schiedsgutachtenstellen möglich (§§ 4 und 91 bis 107). Das Arbeitsgerichtsgesetz enthält jedoch eingehende Vorschriften über die Zusammensetzung dieser besonderen Stellen, ausserdem über die Sicherungen gegenüber Missbrauch derselben und über die Zwangsvollstreckung der Schiedssprüche bzw. Vergleiche und über die Möglichkeit der Aufhebungsklage gegenüber Schiedssprüchen.

Die Arbeitsgerichtsbehörden gliedern sich in drei Instanzen:

1. die Arbeitsgerichte als selbständige Gerichte erster Instanz, vor denen alle Streitigkeiten anhängig zu machen sind (§§ 14 ff.),
2. die Landesarbeitsgerichte, die den Landesgerichten eingegliedert sind, als Berufungsinstanz (§§ 33 bis 39),
3. das Reichsarbeitsgericht, das dem Reichsgericht eingegliedert ist, als Revisionsinstanz (§§ 40 ff.).

Die Urteile sind berufungsfähig, wenn der Streitwert 300 RM. übersteigt oder wenn die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits vom Gericht zugelassen wird. Die Berufungsurteile sind revisionsfähig, wenn der Streitwert 4000 RM. übersteigt oder die Revision wegen grundsätz-

licher Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen wird. Das Landesarbeitsgericht kann durch die Sprungrevision übergangen werden, wenn der Streitwert 4000 RM. übersteigt und beide Parteien einen dementsprechenden Antrag stellen oder der Reichsarbeitsminister wegen der besonderen Bedeutung des Rechtsstreits die Sprungrevision anordnet (§§ 8 und 46 bis 79).

Die Fristen für die Berufung und für die Berufungsbegründung betragen je zwei Wochen. Die Fristen für die Revision und die Revisionsbegründung betragen ebenfalls je zwei Wochen (§§ 66 und 74). Die Kosten und Gebühren in der ersten Instanz sind gegenüber den ordentlichen Gerichtskosten bedeutend herabgesetzt. In der zweiten und der dritten Instanz kommen die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes zur Anwendung (§ 12).

Neben dem Urteilsverfahren ist für die Streitigkeiten über die Durchführung des Betriebsrätegesetzes noch das Beschlussverfahren und das Rechtsbeschwerdeverfahren vorgesehen (§§ 80 bis 89).

Den Arbeitgebern ist es untersagt, die Arbeitnehmer in der Ausübung des Beisitzeramts zu beschränken und zu benachteiligen (§ 26). Beisitzer werden in allen Instanzen hinzugezogen, und zwar jeweils je ein Arbeitgeber- und ein Arbeitnehmerbeisitzer. Für die sogenannten Kollektivstreitigkeiten ist die Besetzung der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte mit je zwei Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeisitzern vorgesehen (§§ 20 bis 31, 37, 38 und 41 bzw. 43).

Einige Besonderheiten enthält das Arbeitsgerichtsgesetz auch für die *Lehrlinge*. Vor allem sind die Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis in den §§ 2, Ziffer 2 und 3, sowie 48 ausdrücklich als zu der Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden gehörig angegeben, wie auch im § 5 (Begriff des Arbeitnehmers) die Lehrlinge besonders genannt sind. Auch in den §§ 4, 91, 101 und 106 wird jeweils besonders darauf hingewiesen, dass sich die Zuständigkeit auch auf Lehrlinge erstrecken kann. Die bisherigen Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Innungsausschüsse zur Entscheidung der Lehrlingsstreitigkeiten

sind im § 111 AGG. dahin geändert worden, dass die Innungsausschüsse paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu besetzen sind, und dass dieselben nur die Aufgabe haben, Vergleichsvorschläge zu unterbreiten. Gehen die Streitparteien auf den Vergleich nicht ein, dann sind für die Entscheidung der Streitigkeiten die Arbeitsgerichte zuständig.

Auch für die *Betriebsräte* bringt das Arbeitsgerichtsgesetz eine Reihe von Neuerungen. Im § 2, Ziffer 2, 4 und 5 AGG. ist die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus den §§ 35, 84 ff., 96, 97 usw. BRG. festgelegt. Die §§ 4, 91, 101 und 106 AGG. erstrecken die Möglichkeit des gänzlichen oder teilweisen Ausschlusses der Arbeitsgerichtsbarkeit auch auf die Streitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz, soweit sie unter die Zuständigkeit des § 2, Ziffer 2 und 4 AGG. fallen. Nach § 8 AGG. sind die Streitigkeiten aus den §§ 86 und 87 BRG. unter denselben Voraussetzungen berufungsfähig wie sonstige Arbeitsstreitigkeiten. Dagegen ist die Revision ausdrücklich ausgeschlossen. Im § 10 wird die Parteifähigkeit der Arbeitnehmerschaft, Arbeiterschaft und Angestelltenschaft, anerkannt, wodurch sich allerdings gegenüber dem jetzigen Zustand, dass regelmässig nur die Betriebsvertretungen die Interessen der Belegschaften wahrzunehmen haben, nichts ändert. Nach § 12 werden in allen von den Betriebsräten geführten Streitigkeiten Kosten und Gebühren nicht erhoben. Die §§ 63 und 71 AGG. regeln das Verfahren für Streitigkeiten aus den §§ 86 und 87 BRG., die §§ 80 ff. AGG. und 85 ff. AGG. das Verfahren für Streitigkeiten aus § 2, Ziffer 5 AGG. (Verwaltungs- und Geschäftsführungsstreitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz). Besonders das Beschlussverfahren hat für die Betriebsräte durch das Arbeitsgerichtsgesetz eine sehr grosse Bedeutung erhalten, weil gegen die Beschlüsse der Arbeitsgerichte nunmehr die Rechtsbeschwerde an das Landesarbeitsgericht mit aufschiebender Wirkung gegeben ist. Wenn also das Arbeitsgericht die Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsvertretungsmitglieds gibt oder die

Absetzung eines Betriebsvertretungsmitglieds beschlossen hat, dann bleiben diese Betriebsvertretungsmitglieder, wenn sie Rechtsbeschwerde bei dem Landesarbeitsgericht erheben, so lange im Amte, bis das Landesarbeitsgericht entschieden hat.

Seine grösste Bedeutung erlangt das Arbeitsgerichtsgesetz jedoch durch die vorgeschriebene Zusammenarbeit der Gerichtsbehörden und der Sozialbehörden mit den *wirtschaftlichen Vereinigungen* der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die oberste Dienstaufsicht über die Arbeitsgerichtsbehörden führen allerdings nicht das Reichsarbeitsministerium bzw. die entsprechenden obersten Landesbehörden, sondern die Dienstaufsicht liegt vielmehr in den Händen der obersten Reichs- bzw. Landesjustizbehörden, die bei ihren Massnahmen *im Einvernehmen* mit den obersten Reichs- bzw. Landesbehörden für die *Sozialverwaltung* handeln müssen. Die Zusammenarbeit dieser Behörden sowie der Gerichtsbehörden überhaupt mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ergibt sich aus nachstehenden Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Die §§ 2, 16 und 35 betreffen die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden für Kollektivstreitigkeiten der wirtschaftlichen Vereinigungen und die Besetzung der Kammern, welche Kollektivstreitigkeiten zu entscheiden haben, mit je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Im § 10 ist festgelegt, dass die wirtschaftlichen Vereinigungen innerhalb der Zuständigkeit des Arbeitsgerichtsgesetzes *parteilähig* sind, so dass also auch die nicht eingetragenen Gewerkschaften unmittelbar Klagen führen können, soweit für solche Klagen die Arbeitsgerichtsbehörden zuständig sind. Im § 11 ist die Prozessvertretung geregelt. Vor den Arbeitsgerichten sind nur die Mitglieder und Angestellten der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände bzw. ihrer Spitzenorganisationen zugelassen, soweit sie durch Satzung oder Vollmacht mit der Prozessvertretung beauftragt sind. Neben diesen Vertretern der wirtschaftlichen Vereinigun-

gen sind in der zweiten Instanz auch Rechtsanwälte zugelassen. In der dritten Instanz sind nur Rechtsanwälte zugelassen. Für die zweite und dritte Instanz besteht Vertretungszwang. Die §§ 14 und 33 regeln die Mitwirkung der wirtschaftlichen Vereinigungen bei der Errichtung der Gerichte. In den §§ 15 und 34 ist die Mitwirkung der wirtschaftlichen Vereinigungen bei der Durchführung der Dienstaufsicht festgelegt. § 17 regelt die Mitwirkung der wirtschaftlichen Vereinigungen bei der Bildung von Kammern. Dagegen sind in den §§ 18 und 36 bei der Bestellung der Vorsitzenden die wirtschaftlichen Vereinigungen nicht ausdrücklich angegeben. Hier bleibt es denselben jedoch unbenommen, Vorschläge zu unterbreiten. Auf Grund der §§ 20, 37 und 43 erfolgt die Berufung der Beisitzer auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen. Nach §§ 21, 23 und 25 sind die Mitglieder und Angestellten wirtschaftlicher Vereinigungen ebenfalls berufen, Beisitzer in den Arbeitsgerichtsbehörden zu sein. Die wirtschaftlichen Vereinigungen sind vor der Festsetzung der Richtlinien für die Entschädigung der Beisitzer für Verdienstaufwand und Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten zu hören. Nach den §§ 29 und 38 wirken bei der Durchführung der Geschäfte der Arbeitsgerichtsbehörden Beisitzerausschüsse mit, während nach § 44 aus der Zahl der Beisitzer am Reichsarbeitsgericht je zwei Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vor der Verteilung der Geschäfte und der nichtrichterlichen Beisitzer zu hören sind. Auch hieraus ergibt sich eine mittelbare Mitwirkung der wirtschaftlichen Vereinigungen. Bei der Bildung und der Tätigkeit der Schiedsgerichte, Gütestellen, Schiedsgutachtenstellen und Innungsausschüsse (§§ 91, 101, 106 und 111) haben die wirtschaftlichen Vereinigungen selbstverständlich im besonderen Masse mitzuwirken.

Die Bedeutung des Laienelements in den Arbeitsgerichtsbehörden wird dadurch noch besonders unterstrichen, dass dieselben in den Arbeitsgerichten die Amtsbezeichnung *Arbeitsrichter*, bei den Landesarbeitsgerichten

die Amtsbezeichnung Landesarbeitsrichter und bei dem Reichsgericht die Amtsbezeichnung Reichsarbeitsrichter führen (§ 6).

Das Arbeitsgerichtsgesetz muss gegenüber dem bisherigen Zustand als ein wesentlicher Fortschritt angesehen werden. Die Vereinheitlichung der Rechtsstellen und die vorgeschriebene Mitwirkung der wirtschaftlichen Vereinigungen in allen Instanzen gibt nunmehr auch den Arbeitern und den Angestellten die Möglichkeit, bei der Rechtsprechung und der Rechtsfindung wichtige Aufgaben zu erfüllen. Es ist vor allem die Pflicht der Arbeiter- und der Angestelltengewerkschaften, die Arbeitsgerichtsbehörden mit sozialem Geiste zu erfüllen. Die Gewerkschaften müssen ihre besten Kräfte in den Dienst der Arbeitsgerichtsbehörden stellen.

#### KOMMENTARE und TEXTAUSGABEN zum ARBEITSGERICHTSGESETZ.

*Aufhäuser-Nörpel*, Verlagsgesellschaft des ADGB, m. b. H. (Berlin). Textausgabe mit ausführlichen Erläuterungen und Sachregister, in erster Linie für Arbeitnehmer bestimmt.

*Baumbach*, Verlag Liebmann (Berlin), Textausgabe mit ausführlichen Erläuterungen.

*Depène*, Verlag Walter de Gruyter & Co. (Berlin), Textausgabe mit ausführlicher Einleitung.

*Dersch-Volkmar*, Verlag Bensheimer (Mannheim), rein juristischer, sehr ausführlicher Kommentar für Richter und Prozessbevollmächtigte.

*Elias*, Verlag Gerisch & Co. G. m. b. H. (Dortmund), Textausgabe mit gemeinverständlichen Erläuterungen.

*Flatow-Joachim*, Verlag Springer (Berlin), in Vorbereitung, Kommentar.

*Goldschmidt*, Verlag Haber (Berlin), Textausgabe mit Einführung und kurzen Erläuterungen.

*Kleeis*, Verlag Wordel (Leipzig), Textausgabe und Einführung.

*Santer*, Verlag C. L. Hirschfeld (Leipzig), in Vorbereitung, Kommentar.

*Schminke-Sell*, Verlag Hess (Stuttgart), in Vorbereitung, Kommentar.

## II.

### *Arbeitsschutzgesetzentwurf.*

Der in der vorigen Übersicht erwähnte Regierungsentwurf eines Arbeitsschutzgesetzes („Die Arbeit“, Heft 12, 1926, Seite 796) liegt nunmehr im Wortlaut nebst Begründung vor (37. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61). In der nachfolgenden kurzen Darstellung wird nicht auf die kulturelle, sanitäre und ökonomische Bedeutung des Arbeitsschutzes eingegangen. Wir halten uns vielmehr eng im Rahmen dieser Übersicht und nehmen infolgedessen nur zu der *rechtlichen* Bedeutung bzw. Auswirkung des Entwurfs Stellung.

Die geltende Arbeitszeitregelung, wie sie insbesondere durch die Verordnung vom 21. Dezember 1923 gestaltet wurde, hat zu erheblichen Zweifeln über ihre rechtliche Wirkung geführt. (Siehe hierzu auch „Die Arbeit“, Heft 12, 1926, Seite 797.) Die Reichsregierung hatte beim Erlass der Verordnung vom 21. Dezember 1923 die Absicht, einen einseitig vom Unternehmer auszuübenden Arbeitszwang einzuführen, also der gesetzlichen Arbeitszeitregelung privatrechtlichen Charakter zu verleihen. Da diese Absicht jedoch sehr verschleiert zum Ausdruck gekommen ist, haben Wissenschaft und Gerichte sich der Ansicht der Reichsregierung nicht angeschlossen, sondern in ihrer überwiegenden Mehrheit die ausschliesslich öffentlich-rechtliche Wirkung der Arbeitszeitregelung anerkannt. Das bedeutet, dass die Arbeitszeitverordnung nur den Charakter einer Polizeiverordnung hat, also die Höchstgrenzen festlegt, innerhalb denen die Parteien des Arbeitsvertrags bzw. des Tarifvertrags berechtigt sind, die zu leistende Arbeitszeit zu vereinbaren. Die Gewerkschaften haben eindeutig erklärt, dass sie unter gar keinen Umständen die Einführung eines Arbeitszwangs anerkennen werden. Der vorliegende Regierungsentwurf sieht deshalb auch davon ab, unmittelbare privatrechtliche Wirkungen zu erzeugen, vielmehr soll es bei dem *öffentlich-rechtlichen* Charakter des Arbeitsschutzes *ausschliesslich* verbleiben. Übertretungen werden daher

vom Staat bestraft, während die Verpflichtungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zueinander sich nicht aus dem Arbeitsschutzgesetz ergeben, sondern sich nur im Rahmen desselben halten müssen.

Im übrigen gilt *allein*, was zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. zwischen den Tarifvertragsparteien *vereinbart* ist. In der Begründung des Regierungsentwurfs ist dieser Grundsatz auf den Seiten 36, 51 und 59 ausdrücklich anerkannt worden. Notwendig erscheint es allerdings, in dem Gesetzentwurf selbst durch Einfügung eines besonderen Paragraphen den öffentlich-rechtlichen Charakter des Gesetzes eindeutig festzulegen. Weiter soll nach der Begründung (Seite 36) das Arbeitsschutzgesetz den Charakter eines Schutzgesetzes im Sinne von § 823, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben, so dass also ein Arbeitnehmer, der durch Übertretung der Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes durch den Arbeitgeber geschädigt wird, eine Schadenersatzklage führen kann. Diese Rechtslage wird jedoch keine besondere praktische Bedeutung erlangen.

Im Arbeitsschutzgesetz sollen der Schutz vor *Betriebsgefahren*, die *Arbeitszeit*, der *Schutz der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer*, das *Nachtbackverbot*, die *Sonntagsruhe*, der *Ladenschluss* und die *Arbeitsaufsicht* eine Neuregelung erfahren.

Die aktuellste und grösste Bedeutung hat selbstverständlich die Regelung der Arbeitszeit, welche in den §§ 9 bis 16 des Entwurfs enthalten ist. Der Grundsatz dieser Regelung ist folgender: Von der Festlegung des Achtstundentags wird praktisch überhaupt abgesehen. 300 Tage von je acht Stunden ergeben vielmehr im Jahre 2400 Arbeitsstunden. Hierzu können 300 und unter Umständen noch mehr Stunden Mehrarbeit hinzukommen. Diese insgesamt 2700 Jahresarbeitsstunden können durch Verschiebung auf einzelne Tage, durch Nacharbeit der an einzelnen Tagen ausgefallenen Arbeitszeit, durch Arbeitsbereitschaft und in sonstiger Weise beliebig verteilt werden, so dass tägliche Arbeitszeiten bis zu 12 Stunden, ja zuzüglich

der sogenannten Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten tägliche Arbeitszeiten von mehr als 12 Arbeitsstunden herauskommen können. Würde die Arbeitszeit einschliesslich der Mehrarbeit gleichmässig auf das Jahr verteilt, dann wäre es möglich, ohne Berücksichtigung von Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten den Neunstundentag durchzuführen.

Die Bestimmungen über die Arbeitszeit sind ausserdem sehr unübersichtlich. Bei der Durchführung einer gesetzlichen Arbeitszeitregelung ist möglichste Klarheit und Übersichtlichkeit unbedingt erforderlich. Die sich überschneidenden und ineinandergreifenden Bestimmungen über die Arbeitszeit des vorliegenden Entwurfs sind praktisch schon deshalb undurchführbar, weil sie wegen ihrer Unübersichtlichkeit nicht zu überwachen sind. Von einer Ratifizierung des Washingtoner Arbeitszeitübereinkommens im Sinne der Bestrebungen der deutschen Gewerkschaften könnte keine Rede sein, wenn das Arbeitsschutzgesetz auch nur annähernd im Sinne des Entwurfs verabschiedet würde.

Die §§ 4 bis 8 regeln den Schutz vor Betriebsgefahren, der gegenüber dem geltenden Recht keine wesentlichen Veränderungen erfahren soll. Neu ist die Möglichkeit der Einführung eines sogenannten Maschinenschutzes, wonach im Inland bestimmte Maschinen nicht ohne besonders vorgeschriebene Schutzvorrichtungen vertrieben werden dürfen.

Die §§ 17 bis 23 behandeln den erhöhten Schutz für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer. Hier ist insbesondere ein Entlassungsschutz für schwangere Arbeiterinnen vorgesehen. Der Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer ist gegenüber dem geltenden Recht etwas verbessert. Dagegen ist die Festlegung einer Höchstarbeitszeit von wöchentlich 48 Stunden für Jugendliche bis zu 18 Jahren, die Bezahlung der Berufsschulzeit und die Gewährung eines bezahlten Urlaubs in dem Entwurf nicht vorgesehen.

Das im § 24 geregelte Nachtbackverbot soll gegenüber dem geltenden Recht eine Verschlechterung erfahren.

Die in den §§ 27 bis 38 geregelten Bestimmungen über die Sonntagsruhe bedeuten für die sogenannten Bedürfnisgewerbe insofern eine Verbesserung des geltenden Rechts, als eine Ruhezeit an bestimmten Sonntagen bzw. eine Ruhezeit an Werktagen zum Ausgleich für die Sonntagsarbeit gesetzlich vorgesehen werden soll. Dagegen bedeuten die Bestimmungen über die Sonntagsruhe für die Angestellten eine wesentliche Verschlechterung, da hier mit Hilfe des Begriffs „weitläufige Siedlung“ die Sonntagsruhe weitgehend durchbrochen werden soll. Auch in den Ausflugsorten soll die Sonntagsruhe eine weitgehende Durchbrechung erfahren können.

Die in den §§ 39 bis 44 enthaltenen Bestimmungen über den Ladenschluss sind im ganzen etwas günstiger als das geltende Recht. Aber auch hier sind insbesondere für die Angestellten wieder Verschlechterungen enthalten.

Schliesslich regeln die §§ 45 bis 53 die Arbeitsaufsicht. Hier ist gegenüber dem geltenden Recht nur eine grössere Einheitlichkeit zu verzeichnen. Die Arbeitsaufsicht bleibt nach wie vor Sache der Landesbehörden. Die Heranziehung von Arbeitnehmern ist nur als Kannvorschrift vorgesehen. Die Zusammenarbeit der Arbeitsaufsicht mit den wirtschaftlichen Vereinigungen ist nur angedeutet.

In dem letzten Abschnitt (§§ 54 bis 60) über die Durchführung des Gesetzes ist vorgesehen, dass der Arbeitsschutz bei gefährdeter Sicherheit des Reiches ausser Kraft gesetzt werden kann. Auch eine Wirtschaftskrise soll unter Umständen eine Gefährdung der Sicherheit des Reiches darstellen und die Aufhebung des Arbeitsschutzes zulassen. Das Inkrafttreten des Gesetzes soll, soweit die Bestimmungen über die Arbeitszeit in Betracht kommen, für einzelne Gewerbe bis zur Dauer von drei Jahren hinausgeschoben werden können. Tarifvertragliche Bestimmungen über die Arbeitszeit, die ungünstiger sind als die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, sollen unter Umständen bis

zum Ablaufe eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes in Geltung bleiben.

Der persönliche Geltungsbereich ist ebenfalls vollkommen unzureichend. Die Familienbetriebe bis zu drei Arbeitnehmern, die in Kost und Logis stehen, werden von dem Arbeitszeitschutz ausgenommen. Die Kleinbetriebe sollen nicht verpflichtet sein, Aushänge und Verzeichnisse zu führen, so dass hier jede Kontrolle entfällt. Die Behördenarbeitnehmer und die Arbeitnehmer der Reichsbahn sollen der Willkür ihrer Behörden ausgeliefert werden. Die Land- und Forstwirtschaft, Tierzucht, Fischerei, See- und Binnenschifffahrt, Flösserei und Luftfahrt sollen überhaupt vom Arbeitsschutz ausgenommen werden.

Die Auffassung der durch den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund vertretenen Arbeiter über diesen Gesetzentwurf ist in einer Entschliessung niedergelegt, die in der Sitzung des Bundesausschusses des ADGB. am 16. Februar 1927 einstimmig angenommen wurde, und die in ihrem Wortlaut in der „Gewerkschafts-Zeitung“ vom 26. Februar 1927 (Nr. 9) enthalten ist.

## SCHRIFTENÜBERSICHT.

Hoener-Schultz-Wehrle: *Jahrbuch des Arbeitsrechts. Band I bis VI.* J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig. 1919 bis 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925.

Die seit 1919 von den drei bekannten Verfassern herausgegebenen Jahrbücher des Arbeitsrechts haben an dieser Stelle noch keine Würdigung erfahren. Sie sei in Kürze nachgeholt. Die bisher erschienenen Bände sollen eine „systematische Übersicht über das Schrifttum und die Rechtsprechung“, seit dem IV. Band auch über die „Verwaltungspraxis“ auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom November 1918 an geben. Die Einteilung ist im allgemeinen die gleiche geblieben, nämlich einleitend ein Abschnitt, der allgemeines zum gesamten Arbeitsrecht mit späterer Ausdehnung auch auf die Sozialpolitik bringt, und als Hauptteil die

Behandlung der einzelnen Gesetze und Verordnungen. Ergänzend tritt ein gut durchgearbeitetes Sachregister hinzu.

Bei der Abgrenzung zwischen arbeitsrechtlicher und sozialökonomischer Literatur wurden alle diejenigen volkswirtschaftlichen Schriften und Aufsätze aufgenommen, die für die Erkenntnis des Arbeitsverhältnisses von Bedeutung sind, und die mit dem Arbeitsrecht zusammenhängen.

Die Systematik der Darstellung hat naturgemäss von Jahr zu Jahr gewonnen. Der letzterschienene Band bringt zunächst Allgemeines zum gesamten Arbeitsrecht und den damit zusammenhängenden Teil der Sozialökonomik. Der Abschnitt ist wieder untergeteilt in Arbeitsrecht und Sozialpolitik. Es folgen dann die Kapitel über die einzelnen Gesetze, und zwar zuerst Reichsverfassung, dann Arbeitsvertrag und Arbeitskämpfe, dann Tarifvertrag, ferner Betriebsrat und schliesslich ein Kapitel Verfahren. Es schliessen sich dann an das Sonderrecht einzelner Gruppen, ferner ein Kapitel Einschränkungen bei Einstellungen und Entlassungen, dem ein besonderes über Betriebsstilllegung angegliedert ist, schliesslich Arbeitszeit und Arbeitslohn. Besonders zu erwähnen ist dann noch, dass auch Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge Berücksichtigung gefunden haben. Die Kapitel Internationales Arbeitsrecht und Ausländisches und Weltarbeitsrecht bringen, allerdings sehr knapp, einiges Wichtige auch aus diesen Gebieten.

Sehr zweckmässig und brauchbar sind die zusammenfassenden Berichte, die jedem Kapitel vorausgehen, und die in wenigen Zeilen die wichtigsten Neuigkeiten in Literatur und Judikatur auf dem betreffenden Gebiet und die Entwicklung wichtiger Streitfragen herausheben.

Die Art der Nachweisung ist im einzelnen in der Weise vorgenommen, dass bei kürzeren Aufsätzen nur Titelangabe, bei längeren und grundsätzlichen, insbesondere natürlich bei selbständigen Schriften, eine kurze Inhaltsangabe erfolgt, die vielfach durch

den Verfasser selbst gegeben wird. Bei Urteilen ist der Inhalt der Entscheidung in kurzen Stichworten angegeben.

Für arbeitsrechtliche Theorie und Praxis bilden die Jahrbücher ein wichtiges, ja fast unerlässliches Hilfsmittel.

*Dr. Bruno Broecker.*

Schaeffer-Brode: *Allgemeine Volkswirtschaftslehre*. Verlag C. L. Hirschfeld, Leipzig, 1927. 156 Seiten.

Was wohl fast sämtlichen juristischen Grundrissen der Schaeffer-Sammlung nachzurühmen ist, nämlich erschöpfende Zusammenstellung aller wichtigen Gesichtspunkte trotz äusserster Knappheit der Darstellung, gilt für den 16. Band, „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“, leider nicht in dieser Masse. Zum Teil ist dieser Mangel durch den Unterschied der Materien bedingt. Es ist eben zweierlei, ob man den Inhalt gesetzlicher Bestimmungen oder volkswirtschaftlicher Theorien, ob man Gesetznormen oder wirtschaftliche Tatsachen behandelt. Es ist auch ein Unterschied, ob man die ohne weiteres feststellbare „herrschende Meinung“ in juristischen Streitfragen wiedergibt und vertritt, oder ob man in der Volkswirtschaft stets ängstlich in nächster Nähe der „*opinio communis*“ zu bleiben bemüht ist. Hier leidet eben unter der Kürze der Darstellung die wissenschaftliche Würdigung der konkurrierenden Auffassungen. Es leidet auch die historische Darstellung. Wertvoll ist dagegen zweifellos die Erklärung und Zergliederung bestimmter volkswirtschaftlicher Begriffe.

Im allgemeinen hat dieses Buch nur Wert für denjenigen, der im akademischen System sich die Grundlagen der Volkswirtschaftslehre aneignen will. Dagegen geht es weder in die Tiefe, noch zeichnet es sich durch besondere Vollständigkeit im einzelnen aus. Seine klare Systematik macht seine Anschaffung für Gewerkschaftsbibliotheken immerhin empfehlenswert.

*Dr. Bruno Broecker.*